



<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3215-65</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 15.06.2020 Referent: Felix Bertram</p>									
<p><b>Jahresabschluss EBB 2019</b> <b>Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang</b></p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 45%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15.07.2020</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>22.07.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung								
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

## I. Sitzungsvortrag:

In der Anlage übergibt die Werkleitung des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg den Geschäftsbericht für das Jahr 2019 einschließlich der Bilanz zum 31.12.2019.

Der bilanzielle Gewinn des Jahres 2019 betrug 1.941.101,35 EUR. Es wird wie folgt vorgeschlagen mit dem Jahresüberschuss umzugehen:

- Gewinnvortrag in Höhe von 1.941.101,35 EUR.

Die Bilanzsumme des Jahres 2019 betrug 157.002.777,21 EUR.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt vor.

## II. Beschlussvorschlag

Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einer Bilanzsumme von 157.002.777,21 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.941.101,35 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss ist wie folgt zu behandeln:
  - Gewinnvortrag in Höhe von 1.941.101,35 EUR.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlage/n:**

Geschäftsbericht EBB 2019

**Verteiler:**

EBB, kfm. Abteilung	zum Akt
Referat 2	zur Kenntnis
Referat 6	zur Kenntnis
Amt 10/BTC	zur Kenntnis
Amt 14	zur Kenntnis
Amt 20/200	Beschlüsse



# Entsorgungs- und Baubetrieb Geschäftsbericht 2019



# INHALT

---

	Seite/n
Ziele und Strategien	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	
Allgemeine Angaben	4 - 5
Geschäftslage und Investitionen	6 - 9
Straßenreinigung	10 - 11
Abfallwirtschaft	12 - 13
Entwässerung	14 - 15
Straßen- und Brückenbau	16 - 18
Winterdienst	19 - 20
Gewässerunterhalt	21
Kfz-Werkstatt	22 - 23
Vermögensverwaltung	23
Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung	24
Ausblick	25
Sonstige Pflichtangaben	26
Lebens- und Dienstaltersstruktur	27
Bilanz zum 31.12.2019	28
GuV-Rechnung 2019	29
Erfolgsübersicht 2019	30
Anhang 2019	31 - 32
Erläuterungen zur Bilanz	33 - 35
Erläuterungen zur GuV-Rechnung	35 - 36
Anlagennachweis	37
Sonstige Angaben	38 - 39

## ZIELE UND STRATEGIEN

---

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg fühlt sich als öffentliches bzw. kommunales Unternehmen dem "Citizen Value" verpflichtet. Dies bedeutet langfristige Entsorgungssicherheit bei bestmöglichem Service, auf hohem ökologischem Niveau und bei sozialverträglichen Gebühren.

Überschüsse der kommunalen Unternehmen werden den Gebührenzahlern und damit den Bürgerinnen und Bürgern in Bamberg im folgenden Kalkulationszeitraum gutgebracht. Die Unternehmenseigentümer der privaten Entsorgungswirtschaft orientieren sich dagegen nahezu ausschließlich an der Gewinnerzielungsabsicht, also am "Shareholder Value".

Durch die Verbandstätigkeit auf Bundes- wie auf Landesebene verstärkte der Entsorgungs- und Baubetrieb außerdem das Engagement für den Erhalt der öffentlichen Entsorgungsunternehmen als wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ist aber auch ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor für Bamberg und die Region. Für etwa 7,5 Mio. EUR beziehen wir Dienstleistungen und kaufen Material ein, wobei ein großer Teil davon in Bamberg und der Region bezogen wird. Dazu kommen Löhne und Gehälter unserer Mitarbeiter in einer Größenordnung von 8,4 Mio. EUR. Auch dieses Geld wird größtenteils in Bamberg und den umliegenden Gemeinden ausgegeben. Nicht zu vergessen unsere Investitionstätigkeit, die im vergangenen Jahr bei etwa 4,9 Mio. EUR lag.

Daraus wird deutlich, dass von unserem Betrieb etwa 20,8 Mio. EUR in den Wirtschaftskreislauf zurückfließen und zu großen Teilen die heimische Wirtschaft und die Unternehmen in der Region stärken.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Entsorgungs- und Baubetriebes möchten wir für die im Geschäftsjahr 2019 geleistete Arbeit herzlich danken. Der Dank gilt aber auch den Mitgliedern des Bau- und Werksrates und des Personalrates für die angenehme und stets von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Grundlagen und Aufgaben

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung (Art. 88 Abs. 1), der Eigenbetriebsverordnung und der vom Stadtrat erlassenen Betriebssatzung geführt. Die Rechtsform des Eigenbetriebes ist in Bayern eine sehr häufig gewählte Organisationsform, da sie sowohl organisatorische als auch finanzielle Freiräume eröffnet. Außerdem werden die relevanten betrieblichen Entscheidungen in öffentlicher Sitzung des Stadtrates oder Werksrates getroffen. Dies eröffnet besonders bei Gebührenneufestsetzungen die notwendige Transparenz dem Bürger gegenüber.

Folgende Aufgaben sind im Entsorgungs- und Baubetrieb gebündelt:

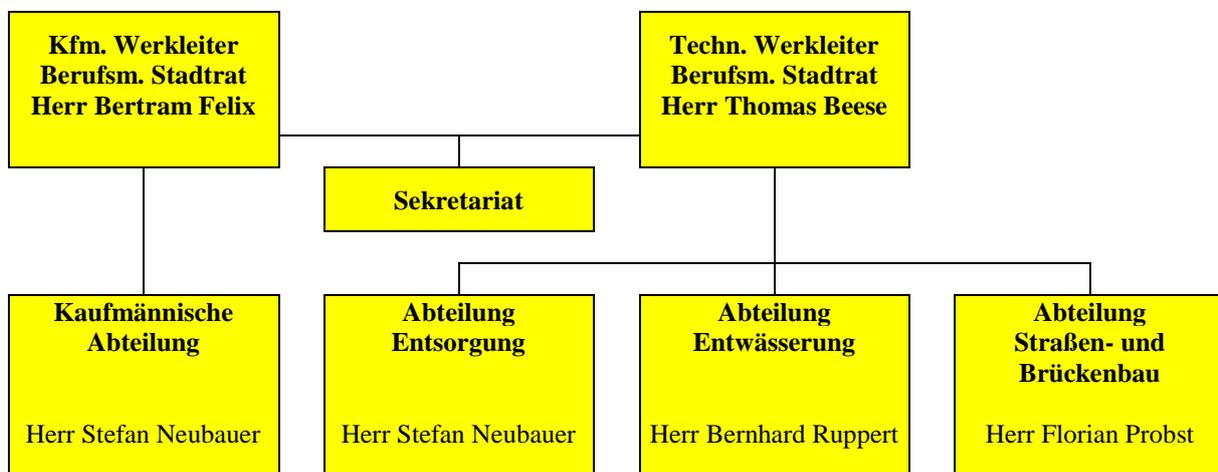
- ⇒ Straßenreinigung
- ⇒ Abfallentsorgung
- ⇒ Kfz-Werkstatt
- ⇒ Entwässerung
- ⇒ Straßen- und Brückenunterhalt
- ⇒ Straßen- und Brückenneubau
- ⇒ Winterdienst
- ⇒ Unterhalt der Gewässer III. Ordnung

## Organisation

Die Organe des Entsorgungs- und Baubetriebes (siehe § 3 Betriebssatzung) sind:

- ⇒ Stadtrat
- ⇒ Bau- und Werksrat
- ⇒ Oberbürgermeister
- ⇒ Werkleitung

Der organisatorische Aufbau des Betriebes für das Jahr 2019 ergibt sich aus dem nachstehenden Organisationsschema:



- Rechnungswesen einschl. Jahresabschluss
- Wirtschafts- und Haushaltsplan
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Controlling
- Personalverwaltung
- Allg. Verwaltung

- Abfallwirtschaft
- Straßenreinigung
- Kfz-Werkstatt

- Generalentwässerungsplan
- Grundstücksentwässerung
- Kanalneubau
- Kanalunterhalt
- Kläranlage und Sonderbauwerke
- Deponiesanierungen

- Straßenunterhalt
- Straßenneubau
- Brückenunterhalt
- Brückenneubau
- Neubau und Unterhalt von Verkehrssignalanlagen
- Werkstätten
- Winterdienst
- Gebäudeunterhalt

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Gebühren

### Straßenreinigung (gültig seit 01.01.2019)

Reinigungsgruppe 1	4,48 €
Reinigungsgruppe 2	8,95 €
Reinigungsgruppe 3	13,43 €
Reinigungsgruppe 4	28,86 €

### Abfallwirtschaft (gültig seit 01.01.2019)

80-l-Mülltonne	138,00 €
120-l-Mülltonne	207,00 €
240-l-Mülltonne	414,00 €
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1.327,00 €
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1.896,00 €

### Abwasserentsorgung (gültig seit 01.01.2019)

je cbm Brauchwasser (Altanschießer)	2,23 €
je cbm Brauchwasser (Neuanschießer)	2,30 €
je qm Grundstücksfläche (Altanschießer)	0,63 €
je qm Grundstücksfläche (Neuanschießer)	0,65 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2018 wurden mit Wirkung zum 01.01.2019 die Straßenreinigungsgebühren, die Abfallwirtschaftsgebühren und die Entwässerungsgebühren angepasst.

Der Gebühreneinzug erfolgt durch das Kämmeriamt/SG Steuern und nur hinsichtlich der Brauchwassergebühr durch die Stadtwerke Bamberg.

Die Gebühreneinnahmen des vergangenen Jahres beliefen sich auf 23,02 Mio. EUR. Damit entfielen bei 77.864 Einwohnern ca. 296 EUR jährlich als Gebührenbelastung auf den einzelnen Einwohner, dies entspricht etwa 25 EUR pro Monat.

## Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 1,94 Mio. EUR ab und lag somit um ca. 1,91 Mio. EUR über dem Planwert. Für die einzelnen Teilbetriebe ergibt sich somit folgendes Bild:

Die Entwässerung hatte im Wirtschaftsplan 2019 einen Überschuss in Höhe von 456 TEUR veranschlagt und hat mit einem Überschuss in Höhe von 1,32 Mio. EUR das Jahr abgeschlossen. Ursächlich sind u.a. niedrigere Kosten für die Klärschlammbehandlung und niedrigere Personalaufwendungen aufgrund von temporär freien Stellen, niedrigeren Aufwendungen für Zuschläge sowie niedrigeren Aufwendungen für Beihilfen. Außerdem ist die Abwasserabgabe nicht in geplanter Höhe angefallen. Die zeitliche Verschiebung von Investitionsprojekten sowie die günstige Zinsentwicklung führt zu niedrigeren Kapitalaufwendungen.

Bei der Abfallwirtschaft war ein Verlust von 374 TEUR eingeplant. Ausgewiesen ist in der Erfolgsrechnung ein Verlust von 36 TEUR. Insbesondere temporär nicht besetzte Stellen, niedrigere Aufwendungen für Zuschläge sowie ein Verschieben von Investitionsprojekten führten zu niedrigeren Aufwendungen als geplant.

Bei der Straßenreinigung war ein Fehlbetrag von 160 TEUR eingeplant. Im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 33 TEUR ausgewiesen. Wie in der Abfallwirtschaft sind temporär nicht besetzte Stellen, niedrigere Aufwendungen für Zuschläge sowie ein Verschieben von Investitionsprojekten ursächlich für unterplanmäßige Aufwendungen.

Die Ausgaben des Winterdienstes lagen witterungsbedingt rund 58 TEUR unter den Planansätzen.

Beim Straßen- und Brückenbau wurde gemäß Plan mit einem Defizit von 188 TEUR gerechnet. Tatsächlich wurde im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 174 TEUR ausgewiesen. Ursächlich sind v.a. höhere Erlöse aus Leistungen für Dritte und Verkäufen und niedrigere Personalaufwendungen aufgrund temporär nicht besetzter Stellen und niedrigerer Aufwendungen für Zuschläge und Beihilfen.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Geschäftslage und Investitionen<sup>1</sup>

Bilanzposten	2019 in TEUR	2019 in %	2018 in TEUR	2018 in %
<b>Aktivseite</b>				
Anlagevermögen	152.877	97%	155.952	98%
Umlaufvermögen	4.124	3%	3.797	2%
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0%	2	0%
Summe Aktiva	157.003	100%	159.752	100%
<b>Passivseite</b>				
Eigenkapital	27.778	18%	25.372	16%
Empfangene Ertragszuschüsse	7.769	5%	8.111	5%
Rückstellungen	16.875	11%	11.393	7%
Verbindlichkeiten	104.581	67%	114.876	72%
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0%	0	0%
Summe Passiva	157.003	100%	159.752	100%

Das Bilanzvolumen ist um 2,75 Mio. EUR gesunken, im Wesentlichen bedingt durch einen Rückgang der Betriebsvorrichtungen. Das Anlagevermögen beherrscht die Aktivseite der Bilanz mit ca. 97 %. Hier spielen die hohen Anlagewerte der Entwässerung (Kanalnetz, Sonderbauwerke, Kläranlage) eine beträchtliche Rolle.

Auf der Passivseite dominieren die Verbindlichkeiten, die 67 % der Bilanzsumme ausmachen. Allerdings konnten die Verbindlichkeiten um 10,30 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

Die Eigenkapitalquote liegt bei 18 % und ist damit erneut höher als im Vorjahr. Sie ist vergleichsweise niedrig. Sie kann in dieser Höhe nur deshalb toleriert werden, da für die einzelnen Betriebsteile nach Kommunalabgabengesetz kostendeckende Benutzungsgebühren festzusetzen sind und es

sowohl für die Straßenreinigung als auch für die Abfallwirtschaft und die Entwässerung einen Anschluss- und Benutzungszwang gibt, der das wirtschaftliche Risiko des Betriebes weitestgehend reduziert.

Die Rückstellungen in Höhe von 16,87 Mio. EUR sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,48 Mio. EUR gestiegen. Ursächlich sind insbesondere die Einstellungen in die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen, Abwassergebührenerstattungen sowie Pensionen.

Erwähnenswert ist, dass der Entsorgungs- und Baubetrieb als kommunaler Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (Art. 88 Abs. 1 BayGO). Damit bleibt die Stadt Bamberg Grundstückseigentümer.

<sup>1</sup> Für den gesamten Bericht gilt, dass sich Differenzen bei Summen aufgrund von Rundungen ergeben können.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Abwicklung Vermögensplan

Betriebsteil	Ansatz 2019 TEUR	Ausgabe 2019 TEUR
Straßenreinigung	753	693
Abfallwirtschaft	1.069	298
Fuhrpark	68	0
Abwasserkanäle	10.134	2.833
Pumpwerke	47	0
Kläranlage	819	685
Straßen- und Brückenbau	231	225
Winterdienst	162	123
Gemeinsame Einrichtungen	910	70
Vermögensverwaltung	0	0
Tilgung von Krediten	7.107	6.063
Sondertilgung von Krediten	2.346	2.274
Tilgung von Krediten durch Umschuldung	2.137	2.136
Umschuldung Trägerdarlehen	2.470	0
<b>Summe</b>	<b>28.253</b>	<b>15.400</b>

Den Planansätzen von 28,25 Mio. EUR standen Ausgaben von 15,40 Mio. EUR gegenüber, so dass sich eine Auslastung von insgesamt rd. 55 % ergab.

Für Investitionen war ein Betrag von 14,19 Mio. EUR vorgeplant. Die tatsächliche Ausgabe bewegte sich bei 4,93 Mio. EUR (35 %).

Die Investitionen des Vermögensplanes entfielen auf Anschaffungen

- a) von immateriellen Vermögensgegenständen und
- b) Sachanlagen.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2019 zeigen folgende Bestände:

- Immaterielle Vermögensgegenstände ca. 60 TEUR
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten ca. 12,03 Mio. EUR
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten ca. 0,94 Mio. EUR

- Technische Anlagen ca. 8,91 Mio. EUR
- Betriebsvorrichtungen ca. 106,85 Mio. EUR
- Einrichtungen und Ausstattungen ca. 1,63 Mio. EUR
- Fahrzeuge ca. 4,33 Mio. EUR
- Anlagen im Bau ca. 8,82 Mio. EUR
- Finanzanlagen ca. 9,30 Mio. EUR

Für die Tilgung von Krediten wurden im Jahr 2019 6,06 Mio. EUR für reguläre Tilgungen und 2,27 Mio. EUR für zusätzliche Sondertilgungen aufgewendet. Zur Finanzierung dieser Ausgaben liefen 8,00 Mio. EUR an Abschreibungen sowie 447 TEUR an Gewinnen aus Vermögensverwaltung auf. Außerdem wurden durch die Stadt 465 TEUR in die Rücklagen eingestellt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass keine Haushaltsreste gebildet werden, sondern Maßnahmen, die sich erkennbar zeitlich verschieben, im kommenden Jahr erneut veranschlagt werden. Dies erklärt die Differenz zwischen veranschlagten Mitteln und tatsächlichen Ausgaben.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Erträge / Aufwendungen:

Nachstehend die Erträge und Aufwendungen des Gesamtbetriebes.

Bezeichnung	Ist 2019 in TEUR	Ist 2018 in TEUR
Umsatzerlöse	32.341	32.247
Aktivierete Eigenleistungen	316	242
Sonstige Betriebserträge	1.658	1.269
<b>Betriebserträge insgesamt</b>	<b>34.314</b>	<b>33.758</b>
Materialaufwand	7.507	7.092
Personalaufwand	11.609	12.881
Abschreibungen	8.002	7.796
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	3.141	3.619
Nicht erfolgsabhängige Steuern	19	18
Sonstige betr. Aufwendungen	2.660	2.225
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>32.938</b>	<b>33.630</b>
Betriebsergebnis	1.376	128
Erträge aus Beteiligungen	562	521
Finanzerträge	3	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	73
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>1.941</b>	<b>576</b>

Die Betriebserträge des Gesamtbetriebes liegen bei 34,31 Mio. EUR. Sie liegen damit rund 556 TEUR über dem Vorjahreswert.

Die Straßenreinigungs- und Abfallgebühren in Höhe von 8,94 Mio. EUR sind aufgrund der Gebührenanpassung im Vergleich zum Vorjahr um 923 TEUR gestiegen. Die Entwässerungsgebühren liegen mit 14,08 Mio. EUR ca. 1,61 Mio. EUR über dem Vorjahreswert.

Durch den Gebührenaussgleich (Auflösung der Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung sowie Zuführung zu den Gebührenüberdeckungsrückstellungen) werden die Gebühreneinnahmen insgesamt um ca. 2,86 Mio. EUR geschmälert (Vorjahr 206 TEUR).

Das Dienstleistungsentgelt der Stadt Bamberg betrug im Jahr 2019 ca. 8,72 Mio. EUR (Straßenreinigung im öffentlichen Interesse, Straßenentwässerung, Straßenunterhalt, Winterdienst).

Die Sonstigen Betriebserträge liegen ca. 389 TEUR über dem Niveau des Vorjahres.

Die Betriebsaufwendungen liegen mit 32,94 Mio. EUR um 692 TEUR unter dem Vorjahreswert.

Der Materialaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um 415 TEUR gestiegen. Ursächlich hierfür sind u. a. gestiegene Kosten für den Energiebezug, die Entsorgung von Klärschlamm, die Instandhaltung und Wartung technischer Anlagen und Bauwerke sowie den Straßen- und Brückenunterhalt.

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,27 Mio. EUR reduziert. Ursächlich hierfür sind deutlich geringere Einstellungen in die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen als im Vorjahr.

Die Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen) sind trotz steigender Abschreibungen aufgrund sinkender Zinsen um 272 TEUR niedriger als im Vorjahr.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

---

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen ca. 435 TEUR über dem Vorjahreswert. Der Anstieg geht u. a. auf höhere Verwaltungskostenbeiträge, höhere Kosten für den Einzug der Schmutzwassergebühren und gestiegene Beratungskosten zurück.

Unter der Position „Erträge aus Beteiligungen“ werden die Erträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH ausgewiesen.

Die Position „Finanzerträge“ ist im Jahr 2019 um 3 TEUR höher als im Vorjahr.

Aus Unternehmenssicht hat sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2019 positiv entwickelt.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

In der Spartenbetrachtung wird die interne Leistungsverrechnung unter den Positionen „Sonstige Betriebs Erlöse“ bzw. „Materialaufwand“ ausgewiesen.

## Straßenreinigung

Der Arbeitsumfang der Straßenreinigung ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung. Durch die städt. Straßenreinigung werden sowohl Gehwege als auch Fahrbahnen gereinigt. Entsprechend dem Verschmutzungsgrad sind die einzelnen Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeteilt, die bei einer einmaligen Reinigung pro Woche beginnen und bis zu sechsmaliger Reinigung pro Woche reichen können. Die wöchentlich zu reinigenden Frontmeter belaufen sich auf 592 Kilometer. Darüber hinaus werden rund 860 Papierkörbe im Stadtgebiet geleert und für die Sauberkeit nach Sonderveranstaltungen Sorge getragen.



Die Fahrbahnen und Gehwege werden maschinell und manuell gereinigt. Dafür sind vier Arbeitsteams gebildet, die in der Regel aus vier Mitarbeitern bestehen. Unterstützt werden die Arbeitsteams durch Kehrmaschinen, deren Einsatz durch den

Teamleiter mit organisiert wird. In der Innenstadt sind darüber hinaus noch einzelne Handreinigungskräfte sowie eine Kleinstkehrmaschine tätig.



Neben ihrer eigentlichen Tätigkeit sind die Arbeitskräfte der Straßenreinigung auch im Winterdienst tätig.

Mit zunehmender Sorge wird nach wie vor ein verstärktes "Littering" festgestellt. Darunter wird die zunehmende Verschmutzung des Stadtbildes durch "achtlos" geworfenen Abfall verstanden. Mitunter gewinnt man jedoch den Eindruck, dass dies mit voller Absicht geschieht. Das Problem wird durch die weite Verbreitung von Fast-Food- und To-Go-Verpackungen verschärft. Dieses Littering hat natürlich auch ökonomische Auswirkungen, denn die dadurch entstehenden Kosten werden der Allgemeinheit und damit allen Bürgern in Bamberg angelastet.

Ganz deutlich zeigt sich bei der Straßenreinigung der Dienstleistungscharakter mit einem überdurchschnittlich hohen Personalaufwand.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Die Straßenreinigung erreichte im Geschäftsjahr 2019 nachfolgendes betriebswirtschaftliches Ergebnis:

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Straßenreinigungsgebühren	2.670	2.309
Straßenreinigungsgebühren öffentliches Interesse	389	372
Aktivierete Eigenleistungen	0	0
Sonstige Betriebserlöse	-150	497
Zurechnung Nebenbetrieb	13	21
<b>Betriebserträge insgesamt</b>	<b>2.921</b>	<b>3.199</b>
Materialaufwand	280	256
Personalaufwand	1.779	2.274
Abschreibungen	270	235
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	34	68
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	231	165
Umlage Verwaltung	150	154
Leistungsausgleich KV - Aufwand	145	149
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>2.889</b>	<b>3.302</b>
Betriebsergebnis	32	-103
Finanzerträge	1	0
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>33</b>	<b>-103</b>

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 136 TEUR verbessert.

In Folge der Gebührenanpassungen sind die Erlöse aus der Straßenreinigungsgebühr um 361 TEUR gestiegen.

Bei den sonstigen Betriebserlösen führen die Zuführungen zur Gebührenüberdeckungsrückstellung sowie in Folge von personellen Umstrukturierungen gesunkene Erlöse aus der internen Leistungsverrechnung in Summe zu einem Rückgang um 647 TEUR auf -150 TEUR.

Der Materialaufwand ist insbesondere aufgrund gesteigener Aufwendungen für den Fuhrpark (Betriebsstoffe und Instandhaltung) gestiegen.

Der Personalaufwand liegt aufgrund von Versetzungen von Mitarbeitern zur Abfallwirtschaft unter dem Niveau des Vorjahres.

Die Abschreibungen sind um 35 TEUR höher als im Vorjahr. Der gesunkene Zinsaufwand ist v. a. auf niedrigere Aufwendungen für die Verzinsung von Rückstellungen zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um 66 TEUR höher als im Vorjahr.

Die Umlagen für Verwaltung und Kfz-Werkstatt liegen leicht unter den Werten des Vorjahres.

Finanzerträge betragen im Berichtsjahr 1 TEUR.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Abfallwirtschaft



Die Leistungen der Restmüllabfuhr erfolgen 14-tägig im Volls-service, d.h. die Müllbehälter werden vom Standplatz geholt und wieder zurückgestellt. Etwa 17.500 Müllbehälter in den Größen 80 Liter bis 1.100 Liter sind im Einsatz. Die darin bereitgestellte Müllmenge lag bei ca. 10.800 t.

Aus hygienischen Gründen wird der Biomüll wöchentlich abgeholt und zwar im Teilservice, wobei der Bürger seinen Behälter nach Bedarf selbst bereitstellt. Etwa 13.700 Behälter stehen dem Bürger zur Verfügung, der darin im Jahr 2019 ca. 6.700 t Biomüll bereitstellte.



Die Erfassungsmenge beim Altpapier lag mit ca. 5.500 t leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Etwa 16.900 Behälter sind aufgestellt und werden 4-wöchentlich geleert. Die Vermarktung des gesammelten Altpapiers wurde vergeben.

Die Sperrmüllabfuhr wird als Abholung auf Abruf durchgeführt. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden auch Schrott, Kühl- und Elektrogeräte separat gesammelt und einer gesonderten Verwertung zugeführt. Darüber hinaus kann E-Schrott auch im Recyclinghof abgegeben werden.

Für die Erfassung von Altglas und Leichtverpackungen ist die Abfallwirtschaft nicht zuständig. Die Erfassung dieser Wertstoffe wurde durch die dualen Systeme an einen privaten Entsorger vergeben.

Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgte durch einen beauftragten Unternehmer. Die dort angelieferte Menge schadstoffhaltiger Abfälle liegt unter dem Niveau des Vorjahres.

Die insgesamt von der Abfallwirtschaft erfasste Abfallmenge des Jahres 2019, die es zu beseitigen oder zu verwerten galt, stellt sich wie folgt dar:

Abfallarten	Jahr 2019			Jahr 2018		
	to	%	kg/Ew/a	to	%	kg/Ew/a
Abfall zur Beseitigung	12.438	44%	160	12.534	45%	162
Abfall zur Verwertung	15.413	55%	198	15.453	55%	200
Schadstoffh. Abfälle	119	0%	2	135	0%	2
<b>Gesamt</b>	<b>27.970</b>	<b>100%</b>	<b>359</b>	<b>28.122</b>	<b>100%</b>	<b>364</b>

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Abfallwirtschaft stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Abfallwirtschaftsgebühren	6.268	5.706
DSD-Entgelte	187	181
Aktivierete Eigenleistungen	0	0
Sonstige Betriebserlöse	401	785
Zurechnung Nebenbetrieb	18	23
Betriebserträge insgesamt	6.875	6.695
Materialaufwand	2.571	2.877
Personalaufwand	2.593	2.272
Abschreibungen	531	506
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	173	261
Nicht erfolgsabhängige Steuern	10	9
Andere betr. Aufwendungen	655	626
Umlage Verwaltung	177	182
Leistungsausgleich KV - Aufwand	202	153
Betriebsaufwendungen	6.912	6.887
Betriebsergebnis	-37	-192
Finanzerträge	1	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	-10
Jahresgewinn/-verlust	-36	-182

Das Jahresergebnis hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 146 TEUR verbessert.

Der Anstieg bei den Betriebserträgen beruht auf gestiegenen Gebühreneinnahmen. Der Rückgang bei den sonstigen Betriebserlösen beruht auf höheren Zuführungen zur Gebührenüberdeckungsrückstellung.

Der Materialaufwand ist insbesondere aufgrund niedrigerer Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung im Zuge von personellen Umstrukturierungen um 306 TEUR gesunken.

Im Gegenzug steigt der Personalaufwand daher um 322 TEUR.

Die Abschreibungen liegen um 25 TEUR über dem Niveau des Vorjahres. Der gesunkene Zinsaufwand ist v. a. auf niedrigere Zinsaufwendungen für Rückstellungen zurückzuführen.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen haben sich u.a. aufgrund gesteigener Versicherungsbeiträge und Beratungsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 29 TEUR erhöht.

Eine stärkere Inanspruchnahme der Leistungen der Kfz-Werkstatt führt zu einem höheren Leistungsausgleich.

Die Finanzerträge betragen 1 TEUR.

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Entwässerung

Die Abteilung Entwässerung ist für die Abwasserentsorgung der Stadt Bamberg zuständig. In der Kläranlage wird darüber hinaus das Abwasser der Stadt Hallstadt und der Gemeinden Bischberg und Litzendorf mit allen Ortsteilen sowie des Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf gereinigt.

Entsprechend der Betriebsatzung werden die Gewässer III. Ordnung unterhalten und für den Bereich Abfallwirtschaft die Deponienachsorge durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurde im Zusammenhang mit der Modernisierung des Wasserversorgungsnetzes der Stadtwerke Bamberg die Kanalbaumaßnahme im Bereich Sutte/Maternstraße mit den Kanalerneuerungen im Bereich Maternstraße bis Torschuster und Jakobsplatz fertiggestellt.

Für die weiteren Arbeiten zwischen Torschuster und St.-Getreu-Straße wurden die Planungsleistungen im Ergebnis eines VgV-Verfahrens vergeben.

Für die Ersterschließung der St.-Getreu-Straße zwischen Villa Remeis und Königsweg wurde der Mischwasserkanal erneuert und ein Straßenentwässerungskanal neu verlegt. Die Kanalbaumaßnahmen konnten 2019 im Wesentlichen abgeschlossen werden.

Die Bauleistungen für die Erschließung eines Teiles des Lagarde-Campus zwischen Weißenburger Straße und Wörthstraße wurden Ende des Jahres vergeben. Baubeginn ist Anfang des Jahres 2020. Gleiches gilt für die Autarkstellung der Mischwasserkanalisation und den Neubau eines Regenwasserkanals für die ehemalige Nato-Siedlung in der Buchenstraße. Auch hier wurden die Kanalbauarbeiten ausgeschrieben und beginnen Anfang 2020.



Die Kläranlage reinigte im Geschäftsjahr für die Stadt Bamberg und die Abwassergäste insgesamt 11,13 Mio. m<sup>3</sup> Abwasser. Beim Reinigungsprozess fiel eine Schlammmenge von 128.633 m<sup>3</sup> an, wovon ca. 1,88 Mio. m<sup>3</sup> Klärgas gewonnen werden konnten. Mit dem betriebseigenen Blockheizkraftwerk wurde aus dem Klärgas 4,25 Mio. kWh Strom erzeugt und dieser zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage genutzt.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Betriebsergebnisse der Entwässerung.

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Entwässerungsgebühren	14.084	12.476
Straßenentwässerungsanteil	3.113	3.163
Einleitung Nachbargemeinden einschl. TBN	1.336	1.312
Auflösung Ertragszuschüsse	342	343
Aktivierte Eigenleistungen	315	216
Sonstige Betriebserträge u. Leistungsausgleich KV	95	1.585
Betriebserträge insgesamt	19.285	19.094
Materialaufwand	3.152	2.870
Personalaufwand	4.170	4.787
Abschreibungen	6.635	6.542
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	2.666	3.015
Nicht erfolgsabhängige Steuern	6	6
Andere betriebliche Aufwendungen	964	794
Umlage Verwaltung	310	317
Leistungsausgleich KV - Aufwand	60	59
Betriebsaufwendungen	17.963	18.391
Betriebsergebnis	1.323	703
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	1.323	703

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 620 TEUR verbessert.

Die Entwässerungsgebühren sind um ca. 1,61 Mio. EUR höher als im Vorjahr.

Während der Straßenentwässerungsanteil leicht gesunken ist, liegen die Erlöse aus der Abwassereinleitung der Nachbargemeinden sowie der TBN Walsdorf etwas über denen des Vorjahres.

Der Anstieg bei den aktivierten Eigenleistungen beruht auf dem im Berichtsjahr gestiegenen Investitionsmaßnahmen auf der Kläranlage.

Der deutliche Rückgang bei den sonstigen Betriebserträgen beruht auf einer Einstellung in die Gebührenüberdeckungsrückstellung.

Höhere Aufwendungen für Energie, die Klärschlammabeseitigung sowie die Instandhaltung

technischer Bauwerke und Anlagen führen zu einem gestiegenen Materialaufwand.

Der Rückgang bei den Personalkosten um 617 TEUR ist auf deutlich gesunkene Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen.

Aufgrund der Neuinvestitionen und der Fertigstellung von Anlagen im Bau sind die Abschreibungen gestiegen. Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen ist um 350 TEUR gesunken.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen liegen aufgrund gestiegener Kosten für den Einzug der Schmutzwassergebühr und höheren Beratungskosten um 170 TEUR über dem Vorjahr.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Straßen- und Brückenbau

Die Abteilung Straßen- und Brückenbau ist zuständig für Neubau und Unterhalt der innerstädtischen Verkehrsflächen (rund 270 km Straßen) und der Brückenbauwerke (61 Brücken bzw. Stege, 14 weiteren Ingenieurbauwerken und drei Lärmschutzwänden) sowie der Verkehrsbeschilderung (amtliche und wegweisende Beschilderung), Straßenmarkierung und Lichtsignalanlagen.

Die Abteilung Straßen- und Brückenbau wirkt als Fachdienststelle bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen und Bearbeitung von verkehrsplanerischen bzw. verkehrsrechtlichen Fragestellungen mit. Darüber hinaus ist die Abteilung in Arbeitsgruppen zur Konversion, barrierefreie Bushaltestellen, Routine Verkehr und Fahrradstadt eingebunden.

Vom Sachgebiet Straßenbau wurden unter anderem die Planungen der Nordtangente - Bauabschnitt Mitte - sowie die Erschließung der Firma Brose begleitet.

Des Weiteren wurden verschiedene Baumaßnahmen abgewickelt. Hierzu zählen die Oberflächenneugestaltung „Sutte“, die Neugestaltung des Vorplatzes Bischofsmühle, der Hüttenfeldstraße/ Am Hochgericht und des Heinrichsdamms Nord sowie die Ersterschließung der St.-Getreu-Straße. Außerdem wurden die Bauarbeiten zur Neugestaltung des Hinteren Grabens sowie der erste Bauabschnitt des Ulanenparks realisiert.

Im Rahmen der Konversion wurden die Planungen zur Gesamterschließung der Lagarde Kaserne und der Buchenstraße vorangetrieben und die Planun-

gen des Kulturquartiers auf dem Areal der ehemaligen Lagarde Kaserne betreut.



Im Rahmen des Straßenunterhaltes wurden durch die eigenen Bautrupps rund 6.000 m<sup>2</sup> Asphaltdecken erneuert. Im Einzelnen wurden rund 2.000 m<sup>2</sup> Asphalt in folgenden Straßen abgetragen und neu aufgebracht:

- Marienplatz
- Promenadestraße
- Franz-Ludwig-Straße
- Altenburger Straße

Ausbesserungen an Geh- und Radwegen wurden durch eigenes Personal in einem Umfang von rund 5.000 m<sup>2</sup> in nachfolgenden Straßen durchgeführt:

- Nürnberger Straße
- Galgenfuhr
- Rathaus am ZOB
- Pödeldorfer Straße
- Cherbonhofstraße
- Friedhofswege

Zudem wurden vier Bushaltestellen barrierefrei hergestellt.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

---

An den 110 Lichtsignalanlagen (LSA) im Stadtgebiet erfolgten im Rahmen des Wartungsvertrages mit den Stadtwerken Bamberg die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Anlagentechnik von vier Lichtsignalanlagen wurde erneuert und auf energiesparende Steuergeräte und LED-Signalgeber umgerüstet, wodurch eine deutliche Reduktion des Stromverbrauchs erwartet wird. Durch den Bund wurde die Umrüstung in den letzten Jahren bezuschusst.

Der Brückenunterhalt konzentrierte sich zum einen auf Sanierungsarbeiten verschiedener Brücken bzw. Ingenieurbauwerke, die im Wesentlichen durch die eigenen Werkstätten (Schlosserei und Schreinerei) erfolgten. Hier ist insbesondere die Erneuerung des Holzsteges in Wildensorg am Eichensee sowie die Sanierung der Lärmschutzwand entlang des Berliner Rings (2. Abschnitt) zwischen dem Holzfeldweg bis zum Malerviertel zu nennen.

Weiter wurde an der Altenburger Straße Hangsicherungsarbeiten (Stützwand in Gabionenbauweise) sowie die Sanierung der Altenburger Hangbrücke vorgenommen. Es wurde der Brückenbelag inkl. der Brückenabdichtung sowie das Gelände erneuert.

Auch wurde an der denkmalgeschützten Stützwand am Wegmannufer (Heinrichsdamm Nord) die historische Schwergewichtsmauer saniert. Der Abschluss erfolgt im Jahr 2020.

Darüber hinaus wurden 41 Bauwerke nach DIN 1076 einer Haupt- bzw. einfachen Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen.

Die Werkstätten der Malerei, Schlosserei und Schreinerei sind u. a. für die Ausstattung der Straßen mit fester Beschilderung, Sicherheitsgeländer, Streukästen, die Verkehrsführung durch mobile Beschilderung bei Veranstaltungen und Prozessionen, den Unterhalt der Ruhebänke, den Unterhalt der Brunnenanlagen sowie für die Erneuerung und Unterhaltung von Holzbrücken und -stegen zuständig. Bereits zum zweiten Male erfolgte 2019 die verkehrsrechtliche Beschilderung der Sandkirchweih.

Zudem wurden an der Löwen-, Ketten- sowie der Luitpoldbrücke flächig Graffitis beseitigt. In diesem Zusammenhang wurden auch Schmierereien an weiteren öffentlichen Bauwerken entfernt.

Weitere Aufgabengebiete lagen in der planerischen Begleitung zum Neubau der Franz-Fischer-Brücke (inkl. der Straßenanbindungen) in Bug, so dass die Baufreigabe durch die wasserrechtliche Erlaubnis nun vorliegt.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Straßen- und Brückenbaus.

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	4.539	4.382
Aktivierete Eigenleistungen	0	26
Sonstige Betriebserlöse	529	507
Zurechnung Nebenbetrieb KV	5	8
Betriebserträge insgesamt	5.073	4.923
Materialaufwand	1.390	1.284
Personalaufwand	2.771	3.117
Abschreibungen	199	160
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	65	53
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1
Andere betr. Aufwendungen	276	255
Umlage Verwaltung	156	160
Leistungsausgleich KV - Aufwand und Sonstige	41	45
Betriebsaufwendungen	4.899	5.075
Betriebsergebnis	174	-152
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	174	-152

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 327 TEUR verbessert.

Der Anstieg bei den Betriebserträgen geht insbesondere auf ein höheres Dienstleistungsentgelt sowie höhere Verkaufserlöse zurück.

Trotz höherer Aufwendungen für Material, Abschreibungen, Zinsen und sonstiger betrieblicher

Aufwendungen sinken die Aufwendungen insgesamt aufgrund deutlich niedrigerer Zuführungen zu der Pensions- und Beihilferückstellung im Personalaufwand um insgesamt 176 TEUR.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Winterdienst

Die Aufgabe des Winterdienstes der Stadt Bamberg ist primär die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Eis und Schnee. Die Streupflicht der Stadt Bamberg nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Regel nur für gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf Fahrbahnen, für Radwege, für Fußgängerüberwege und für Gehwege. Für Gehwege jedoch nur, soweit die Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen worden ist. Letzteres erfolgte in Bamberg durch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit.



### Leistungsbilanz Winterdienst:

270	km	Straßen nach Plan maschinell räumen und streuen
60	km	Radwege räumen und streuen
120	Mitarbeiter	im Einsatz zum Räumen und Streuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, Fußgängerzone und des ZOB

Die Straßen im Stadtgebiet sind in drei Dringlichkeitsstufen unterteilt. Der Dringlichkeitsstufe I sind das Berggebiet und die Hauptverkehrsstraßen, der Stufe II die Durchgangsstraßen und der Stufe III alle übrigen Straßen zugeordnet.

Für das Räumen und Streuen der Gehsteige, Straßenübergänge und Omnibushaltestellen ist das Stadtgebiet in 45 Streubezirke unterteilt. Für jeden Streubezirk sind die abzustreuen Bereiche aufgelistet.

Trotz einer abwechslungsreichen, teils zu warmen Witterung wurden im Jahr 2019 7 Voll- und 43 Teileinsätze durchgeführt.

Im Jahr 2019 waren 54 Frosttage zu verzeichnen. Die Wochenend-Rufbereitschaft war an 2 Tagen im Einsatz.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Ergebnisse des Winterdienstes:

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	523	578
Sonstige Betriebserlöse	24	42
Zurechnung Nebenbetrieb KV	4	7
Betriebserträge insgesamt	551	627
Materialaufwand	408	482
Personalaufwand	3	3
Abschreibungen	52	49
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	3	3
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betr. Aufwendungen	32	28
Umlage Verwaltung	9	10
Leistungsausgleich KV - Aufwand	43	52
Betriebsaufwendungen	551	627
Betriebsergebnis	0	0
Finanzerträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0

Witterungsbedingt sind die Aufwendungen insbesondere für den internen Leistungsbezug im Vergleich zum Vorjahr um 76 TEUR gesunken, was

sich im niedrigeren Dienstleistungsentgelt der Stadt Bamberg widerspiegelt.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Gewässerunterhalt

In § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung wurde der Ausbau und Unterhalt der Gewässer III. Ordnung dem Entsorgungs- und Baubetrieb als Aufgabe übertragen. Im Wirtschaftsplan besteht für diesen Bereich ein eigener Teilplan. Die in diesem Aufgabengebiet entstehenden Aufwendungen werden von der Stadt Bamberg erstattet.

Gewässer III. Ordnung in Bamberg sind u. a. folgende Bäche: Seebach, Sandbach, Keilersbach, Erlbach, Ottobrunnen, Röthelbach, Teufelsgraben, Bischofsgraben, Sendelbach, Horngraben, Kühtränkgraben und Halbmeilengraben.

Durch EBB-eigenes Personal werden die Uferbereiche der Gewässer nach Bedarf und ggf. in Absprache mit dem Umweltamt gemäht und gerei-

nigt. Aufgrund der Zunahme von Bibertätigkeiten im Stadtgebiet Bamberg ist ein erhöhter Kontrollbedarf der Gewässer erforderlich.

Für die Arbeiten erforderliches Personal und Fahrzeuge werden vorwiegend vom Sachgebiet Kanalnetz und Gewässer gestellt. Zusätzlich müssen Fremdleistungen durch Dritte erbracht werden, z.B. die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten am Seebach/Sandbach durch den Beregnungsverband Bamberg-Nord/Hallstadt und gelegentlich Mulcharbeiten durch eine Fremdfirma.

Im Einzelnen fielen im Jahr 2019 Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe an:

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Dienstleistungsentgelt Stadt Bamberg	153	149
Sonstige Erträge	6	12
Betriebserträge insgesamt	160	161
Materialaufwand	46	47
Personalaufwand	0	0
Abschreibungen	75	75
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	37	39
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betr. Aufwendungen	1	0
Umlage Verwaltung	0	0
Leistungsausgleich Entwässerung	0	0
Betriebsaufwendungen	160	161
Betriebsergebnis	0	0
Finanzerträge und außerordentliche Erträge	0	0
Jahresgewinn/-verlust	0	0

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Kfz- Werkstatt

Die Kraftfahrzeugverwaltung als Nebenbetrieb hat die Aufgabe, die betriebseigenen Fahrzeuge zu warten und instand zu halten. Für die Betankung des betriebseigenen Fuhrparks, aber auch für die Fahrzeuge der Stadtverwaltung wird eine Tankstelle für Dieselkraftstoffe vorgehalten. Außerdem wird eine Waschhalle betrieben, in der die Fahrzeuge gepflegt werden können.

Die Kfz-Werkstatt wird als Nebenbetrieb geführt, da sowohl eigene Erträge vorliegen (z.B. Verkauf von Treibstoffen) als auch durch Umlage die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Leistungen bestritten werden.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Betriebsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr:



### Aufgaben der Kfz-Werkstatt

- 12 PKW
- 18 Pritschenfahrzeuge und Transporter
- 5 Kleintraktoren
- 14 Lastkraftwagen
- 34 Sonderfahrzeuge (z.B. Kehrmaschinen, Müllfahrzeuge, Spüler und Sauger usw.)
- 35 Arbeitsgeräte (z.B. Agraria, Streu- und Räumgeräte usw.)
- 34 Anhänger

warten und instandsetzen sowie

280.592 Liter schwefelfreien Dieselkraftstoff ausgeben.

Bezeichnung	2019 in TEUR	2018 in TEUR
Sonstige Leistungen für Dritte & Verkaufserlöse	37	37
Sonstige betrieblichen Erträge	1	24
Betriebserträge insgesamt	38	61
Materialaufwand	87	60
Personalaufwand	219	247
Abschreibungen	39	40
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	4	5
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	0
Andere betriebliche Aufwendungen	64	33
Umlage Verwaltung	77	71
Betriebsaufwendungen	490	457
Betriebsüberschuss/-fehlbetrag	-452	-396
Leistungsausgleich mit Betriebsbereichen (netto)	452	396
Jahresgewinn/-verlust	0	0

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

Den Aufwendungen von 490 TEUR standen eigene Erträge von 38 TEUR gegenüber, so dass im Wege der Umlage auf die Betriebsteile Straßenreinigung bis Winterdienst netto 452 TEUR für die

Reparatur der dort eingesetzten Fahrzeuge sowie die Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen weiterverrechnet wurden.

## Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung wird der Anteil an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH verwaltet.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Betriebsergebnisse im Vergleich zum Vorjahr:

Der Gewinn wird für die Tilgung des Darlehens herangezogen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>2019 in TEUR</b>	<b>2018 in TEUR</b>
Erträge aus Beteiligungen	562	521
Betriebserträge insgesamt	562	521
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	115	127
Betriebsaufwendungen	115	127
Betriebsergebnis	447	393
Finanzerträge	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	82
Jahresgewinn/-verlust	447	311

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Die Betriebsbereiche Straßenreinigung, Abfallwirtschaft und Entwässerung finanzieren sich über Benutzungsgebühren. Diese sind nach dem KAG kostendeckend festzusetzen. Diese Einrichtungen unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte dieser Anschluss- und Benutzungszwang aufgeweicht werden, wovon aktuell nicht auszugehen ist, oder ganz entfallen, so ist die gegenwärtige Eigenkapitalstruktur sicher nicht geeignet, am Markt zu bestehen.

Bei Abwasser und Abfall droht mittel- bis langfristig von Seiten des Gesetzgebers u.U. die Einführung der Umsatzbesteuerung. Kommt es zur Umsatzbesteuerung, so sind auf jeden Fall Gebührenerhöhungen zu erwarten, wenn keine Altfallregelung für Investitionen geschaffen wird.

Die finanzielle Ausstattung der Betriebsbereiche Straßenunterhalt und Winterdienst muss die Stadt Bamberg sicherstellen, da der Entsorgungs- und Baubetrieb diese Aufgaben nur im Auftrag der Stadt Bamberg wahrnimmt. Dies ist vertraglich geregelt und erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Dienstleistungsentgelts.

Die vom Entsorgungs- und Baubetrieb geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeinden und des VTN sind langfristiger Natur und auf kostendeckende Entgelte ausgerichtet. Sie lassen gegenwärtig keine erhöhten Risiken erkennen.

Der im Jahr 2017 neu ausgeschriebene Vermarktungsvertrag für Altpapier konnte nach Abschluss des Gerichtsverfahrens im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Die Neuausschreibung brachte eine wesentliche Verbesserung der Vermarktungserlöse. Der neue Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit bis Ende 2021. Mit Sorge ist jedoch die Ent-

wicklung der Preise auf dem Papiermarkt zu betrachten. Diese befanden sich im gesamten Jahr 2019 im Sinken und liegen für einzelne Papiersorten bereits im negativem Bereich. Auch für das neue Geschäftsjahr ist allenfalls mit einer Stabilisierung der Preise auf niedrigem Niveau zu rechnen. Durch die Indizierung wirkt sich der Preisverfall, wenn auch abgeschwächt, auch auf die Erlöse im laufenden Vermarktungsvertrag aus.

Das Thema Konversion ist auch in der Stadt Bamberg nach wie vor aktuell. Mit dem Beginn der Erschließung des Lagarde-Campus kommen auf den Betriebsbereich Entwässerung in den kommenden Jahren umfangreiche Kanalneubaumaßnahmen zu, die den Investitionsplan prägen werden.

Durch die Übernahme von Teilflächen aus dem Konversionsgelände durch die Stadt wird weiterhin ein Bevölkerungszuwachs erwartet, der sich wiederum positiv auf die Gebührenentwicklung auswirken dürfte.

Sorge bereitet für die Zukunft auch das Zinsniveau. Mit Stand 31.12.2019 hatte der Entsorgungs- und Baubetrieb Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in einer Größenordnung von rd. 78 Mio. EUR mit der entsprechenden Zinsbelastung. Es müssen deshalb Maßnahmen geprüft werden, das gegenwärtige Zinsniveau zumindest annähernd zu halten.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Halbjahresbericht im Bau- und Werksrat behandelt wird. In dem begleitenden Bericht wird auf entstehende Risiken, vor allem in finanzieller Hinsicht, eingegangen. Die Risikolage des Eigenbetriebs ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Aus Sicht der Werkleitung werden alle Risiken als beherrschbar eingestuft.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Ausblick

GuV-Nr.	GuV-Position	Plan-Zahlen I.-IV. Quartal 2020 in T€	Prognose I.-IV. Quartal 2020 in T€	Abweichung in	
				T€	%
01	Umsatzerlöse	35.633,0	35.633,0	0,0	0,0
02	Sonstige betriebliche Erträge	731,0	731,0	0,0	0,0
<b>03</b>	<b>Betriebserträge</b>	<b>36.364,0</b>	<b>36.364,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
04	Materialaufwand	7.866,0	7.866,0	0,0	0,0
05	Personalaufwand	13.292,0	13.292,0	0,0	0,0
06	Abschreibungen	8.802,0	8.802,0	0,0	0,0
07	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.772,0	3.772,0	0,0	0,0
08	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.484,0	2.484,0	0,0	0,0
<b>09</b>	<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>36.216,0</b>	<b>36.216,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>10</b>	<b>Betriebsergebnis</b>	<b>148,0</b>	<b>148,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Steuern vom Einkommen und Ertrag	97,0	97,0	0,0	0,0
<b>13</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>51,0</b>	<b>51,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Basierend auf den Ergebniszahlen des I. Quartals 2020 wurde eine Prognose zum Jahresende abgegeben.

Die Prognose stellt sich wie folgt dar: Die eingegangenen Betriebserträge und Aufwendungen entsprechen den Planwerten.

Insgesamt ist gegenwärtig davon auszugehen, dass sich der für das Jahr 2020 eingeplante Überschuss

von 51 TEUR aufgrund der vorliegenden Prognose zum Jahresende bestätigen wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die derzeit nur schwer abschätzbar sind, keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die Prognose für das Jahr 2020 haben werden.

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Sonstige Pflichtangaben

### Entwicklung Eigenkapital 2019

	TEUR
Anfangsstand 01.01.2019	25.372
Zugang	<u>2.406</u>
<b>Endstand 31.12.2019</b>	<b><u>27.778</u></b>

Der Ab-/Zugang zu/vom Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Gewinn 2019	1.941
Zuführung zur allg. Rücklage	<u>465</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>2.406</u></b>

### Entwicklung Rückstellungen 2019

Die Aufschlüsselung der Rückstellungen ergibt sich aus den Erläuterungen zur Bilanzposition C auf Seite 34:

	TEUR
Anfangsstand 01.01.2019	11.393
Zugang	8.850
Abgang	<u>3.369</u>
<b>Endstand 31.12.2019</b>	<b><u>16.875</u></b>

### Zusammensetzung Personalaufwand 2019

	TEUR
Löhne und Gehälter	8.411
Sozialversicherung	1.616
Unfallversicherung	47
Altersversorgung (ZVK und Versorgungsverband)	1.470
Beihilfen	<u>65</u>
<b>Summe 2019</b>	<b><u>11.609</u></b>

# LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

## Lebens- und Dienstaltersstruktur

Das durchschnittliche Lebensalter der Mitarbeiter des Entsorgungs- und Baubetriebes lag bei 47 Jahren. Das durchschnittliche Lebensalter der verbeamteten Mitarbeiter betrug 50 Jahre, das der beschäftigten Mitarbeiter 47 Jahre.

Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter lag bei rund 17 Jahren. Auch innerhalb der Gruppen der beschäftigten Mitarbeiter und der Beamten betrug die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit je rund 17 Jahre.

Zum 31.12.2019 betrug der Personalstand des Entsorgungs- und Baubetriebes 5 Beamte und 204 Beschäftigte.

Daraus ergibt sich folgender Altersaufbau:

Jahre	Beamte	Beschäftigte
15 – 30	0	25
31 – 50	2	80
51 – 65	3	99
Summe	5	204

und folgende Betriebszugehörigkeit:

Jahre	Beamte	Beschäftigte
00 – 25	4	142
26 – 40	1	58
41 – 50	0	4
Summe	5	204

Bamberg, den 02.06.2020

  
 Bertram Felix  
 Berufsm. Stadtrat  
 Kaufm. Werkleiter

  
 Thomas Beese  
 Berufsm. Stadtrat  
 Techn. Werkleiter

# Bilanz zum 31.12.2019

## Bilanz zum 31.12.2019 Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Aktiva	Jahr		Passiva	Jahr		Jahr
	2019	2018		2019	2018	
	€	in T€		€	in T€	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital:</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5.200.000,00	5.200	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.075,99	34	II. Allgemeine Rücklage	13.639.922,07	13.375	
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0	III. Gewinn/Verlust			
II. Sachanlagen			Gewinn/Verlust des Vorjahres	6.797.387,72	6.221	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.033.992,20	12.533	Jahresgewinn-/Verlust	1.941.101,35	576	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	939.928,26	939	<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>			
3. Technische Anlagen	8.906.959,98	9.874	1. Beiträge zur Erschließung	5.408.456,16	5.648	
4. Betriebsvorrichtungen	106.846.592,33	111.695	2. Investitionszuschüsse	2.255.400,37	2.354	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.632.488,05	1.803	3. Sonderposten Sonstige	104.685,90	108	
6. Fahrzeuge	4.332.845,48	4.140	<b>C. Rückstellungen:</b>			
7. Anlagen im Bau	8.822.656,56	5.631	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.407.955,00	3.779	
III. Finanzanlagen			2. Steuerrückstellungen	0,00	0	
1. Beteiligungen	9.302.935,35	9.303	3. sonstige Rückstellungen	12.466.735,92	7.614	
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte			<b>D. Verbindlichkeiten:</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.260.228,19	87.833	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	19.139.403,37	19.311	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.340.686,46	2.241	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.594.124,75	1.682	
2. Forderungen an die Stadt	541.439,10	383	4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.587.376,41	6.051	
davon aus LuL: 6.953,04			davon aus Steuern 71.224,67 (VJ 72.857,70)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	916.584,73	836	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 (VJ 0,00)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
<b>Summe Aktiva</b>	<b>157.002.777,21</b>	<b>159.752</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>157.002.777,21</b>	<b>159.752</b>	

# GuV-Rechnung 2019

## Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

	Geschäftsjahr 2019			Vorjahr 2018
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		32.340.860,50		32.247.317,58
2. Aktivierte Eigenleistungen		315.543,00		242.062,10
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.657.609,03	34.314.012,53	1.269.086,95
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.549.858,28			1.433.507,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.957.621,63	7.507.479,91		5.658.637,91
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	8.410.926,70			8.463.893,95
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.469.590,76	3.197.853,03	11.608.779,73		4.416.718,63
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.001.868,35		7.795.836,99
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.659.870,55	29.777.998,54	2.224.581,23
8. Erträge aus Beteiligungen		562.036,48		520.623,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.652,44		87,34
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.140.903,95		3.618.584,56
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	2.576.215,03	72.775,31
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>			<b>1.959.798,96</b>	<b>594.641,03</b>
13. Sonstige Steuern		18.697,61	18.697,61	18.209,61
<b>14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>			<b>1.941.101,35</b>	<b>576.431,42</b>

# Erfolgsübersicht 2019

## Erfolgsübersicht 2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufw andsarten	Betrag insgesamt		Vermögens- verw altung		Allg. u. gemeins. Betriebsabst.		Entsorgungsbetriebe						Nebenbetriebe		Aktivierte Eigenleistung										
	€	2	€	3	€	4	€	5	€	6	€	7	€	8		€	9	€	10	€	11	€	12		
1. Materialaufwand																									
Bezug von Fremden		8.058.225,83		0,00		124.451,40		279.627,28	2.570.944,74	3.152.181,74	1.389.555,31	408.177,13	46.243,05	87.045,18										0,00	
2. Löhne und Gehälter		8.410.926,70		0,00		0,00		1.322.962,32	1.953.007,50	3.011.145,64	1.955.517,50	2.291,68	0,00	166.002,06										240.532,55	
3. Soziale Abgaben		1.663.007,30		0,00		0,00		271.115,07	388.247,98	566.888,30	391.871,21	164,75	0,00	34.719,99										45.994,56	
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unerstzütung (davon Beihilfe 65.254,97)		0,00		0,00		73.482,18		184.903,60	242.189,63	592.141,39	423.299,17	751,95	0,00	18.077,81										20.689,32	
5. Abschreibungen		8.001.868,35		0,00		200.402,19		269.569,63	531.001,00	6.634.839,52	199.433,84	52.438,67	75.181,99	39.001,51											
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.140.903,95		115.337,64		43.939,05		33.855,85	173.386,75	2.665.500,18	65.187,71	2.941,87	36.965,35	3.789,55											
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 18 auszuweisen)		18.697,61		0,00		260,00		1.177,95	9.636,00	6.203,66	1.272,00	0,00	148,00												
8. Andere betriebliche Aufwendungen		2.659.870,55		0,00		436.512,87		230.920,13	665.046,81	963.701,25	275.678,87	32.392,53	1.153,92	64.464,17										8.326,57	
9. Summe 1 - 8		33.488.346,02		115.337,64		879.047,69		2.594.131,83	6.533.460,41	17.592.601,68	4.701.815,61	499.158,58	159.544,31	315.543,00											
10. Urtage der Verw altung	Zurechnung (+) Abgabe (-)	879.047,69 -879.047,69	x x	x x		-879.047,69 879.047,69		150.338,15 x	310.328,51 x	9.264,70 x	155.709,77 x	x x	x x	76.527,17 x											
11. Leistungsausgleich KV	Zurechnung (+) Abgabe (-)	489.775,44 -489.775,44	x x	x x		489.775,44 -489.775,44		144.728,64 0,00	201.650,34 0,00	59.615,47 0,00	40.989,31 0,00	42.791,68 0,00	0,00 0,00	-489.775,44 0,00											
12. Aufwendungen 1 - 11		33.488.346,02		115.337,64		879.047,69		2.889.198,62	6.911.990,14	17.962.545,66	4.898.514,69	551.214,96	159.544,31	315.543,00											
13. Betriebserträge																									
nach der G-u-V-Rechnung		35.426.794,83		562.036,48		9.980,53		2.908.259,87	6.856.738,55	19.277.275,59	5.067.677,91	547.559,06	159.544,31	315.543,00											
Urtage der Verw altung	Zurechnung (+) Abgabe (-)	9.980,53 -9.980,53	x x	x x		9.980,53 -9.980,53		1.497,72 x	2.497,97 x	3.291,67 x	2.101,30 x	337,88 x	0,00 0,00	253,99 x											
Urtage der KV	Zurechnung (+) Abgabe (-)	37.976,62 -37.976,62	x x	x x		37.976,62 -37.976,62		11.222,10 x	15.635,73 x	4.622,51 x	3.178,26 x	3.318,02 x	0,00 0,00	-37.976,62 0,00											
14. Betriebserträge insgesamt		35.426.794,83		562.036,48		9.980,53		2.920.979,69	6.874.872,25	19.285.189,77	5.072.957,47	551.214,96	159.544,31	315.543,00											
15. Betriebsergebnis	+ = Überschuß/ - = Fehlb.	1.938.448,91		446.698,84		7.284.726,21		31.781,07	-37.117,99	1.322.644,11	174.442,78	0,00	0,00	0,00											
Vortrag aus Vorjahre		7.284.726,21		1.466.257,57				-220.955,06	-1.248.999,84	7.688.919,52	-420.505,96	0,00	0,00	0,00											
16. Finanzerträge		2.652,44		321,05				1.010,76	1.124,60	196,03	0,00	0,00	0,00	0,00											
17. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											
19. Unternehmensergebnis	Jahresgew innverlust	1.941.101,35		447.019,89				32.791,83	-35.993,29	1.322.840,14	174.442,78	0,00	0,00	0,00											
20. Zuführung zu den Rücklagen		0,00		0,00																					
21. Ergebnis einschließlich Gew inn-/Verlustvortrag	Gew innvortrag	9.225.827,56		1.933.277,46				-188.163,23	-1.284.983,13	9.011.759,66	-246.063,20	0,00	0,00	0,00											

## Anhang 2019

---

### Allgemeines

Der Jahresabschluss des EBB für das Geschäftsjahr 2019 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt.

In der Bilanz sowie beim Anlagennachweis wurde nach den Formblättern der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) untergliedert.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Es wurden branchenspezifische Erweiterungen des gesetzlichen Gliederungsschemas in der Bilanz vorgenommen.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten bei selbst erstellten Anlagen enthalten neben den direkt zurechenbaren Fertigungs- und Materialkosten auch die anteiligen Gemeinkosten.

Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer von Fahrzeugen wird dabei mit 6 bzw. 8 Jahren angesetzt. Im Kanalbau und auf der Kläranlage werden bauliche Anlagen über 33,33 Jahre (Altanlage über 66,66 Jahre) und Maschinen und Elektrotechnik über 20 Jahre abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 800 EUR) werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert.

Als Finanzanlage wird eine Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH gehalten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zu Nennwerten bzw. zu Anschaffungskosten. Sie haben mit Ausnahme eines Arbeitgeberdarlehens von 1 TEUR und Gehaltsvorschüssen an Mitarbeiter in Höhe von 3 TEUR jeweils eine Laufzeit von unter einem Jahr. Allen erkennbaren Einzelrisiken wird durch angemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Wertberichtigungen auf Forderungen (211 TEUR) wurden von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nenn- bzw. Nominalbetrag angesetzt.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 21 Abs. 3 EBV werden die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse“ passiviert. Sie werden jährlich erfolgswirksam in Höhe des Abschreibungssatzes aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bekannt gegeben werden.

## Anhang 2019

---

Für die Ermittlung der Pensions-, der Beihilfe-, der Altersteilzeit-, der Jubiläums-, der Deponienachsorge- und der Gebührenüberdeckungsrückstellungen wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt. Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Gehalts- und Rententrends (wie im Vorjahr Anwartschaftstrend 2,50 %, Rententrend 2,00 %) wurden berücksichtigt. Als Zinssatz für das Pensions- und Beihilfe-

gutachten wurde der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz (10-Jahresdurchschnitt) in Höhe von 2,71 % (Vorjahr 3,21 %) herangezogen. Der Differenzbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 725.317 Euro (Pensionen) bzw. 168.427 Euro (Beihilfen).

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

# Erläuterungen zur Bilanz

## Aktiva

### Anlagevermögen (Bil.-Pos. A)

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen ist aus dem Anlagennachweis zu entnehmen.

### Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (Bil.-Pos. A/I/1 u. Bil.-Pos. A/II)

Investiert wurden 2019 in die Straßenreinigung 693 TEUR, in die Abfallwirtschaft 298 TEUR, in die Abwasserwirtschaft 3.518 TEUR, in den Straßen- und Brückenbau 225 TEUR, in den Winterdienst 123 TEUR sowie in gemeinsam genutzte Anlagen 70 TEUR.

### Finanzanlagen (Bil.-Pos. A/III)

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Anteil von 6% an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH in Höhe von 9,30 Mio. EUR gehalten.

### Vorräte (Bil.-Pos. B/I)

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gliedern sich in Dieselvorrat mit 47 TEUR und Reparaturmaterial im Wert von 277 TEUR einschließlich der Werte des Straßen- und Brückenbaues und des Winterdienstes.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bil.-Pos. B/II)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen 3,80 Mio. EUR.

Uneinbringliche und zweifelhafte Forderungen wurden abgeschrieben. Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Bamberg entfallen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr TEUR 14) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie im Übrigen wie im Vorjahr auf sonstige Forderungen.

### Schecks, Kassenbestand und Bankguthaben (Bil.-Pos. B/III)

	TEUR
Kassenbestand	1
Guthaben Sparkasse Kto.Nr. 265	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>

### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bil.-Pos. C)

Hierunter werden Pachten und Versicherungsbeiträge, die für Folgejahre vorausbezahlt wurden, ausgewiesen.

## Passiva

### Stammkapital (Bil.-Pos. A/I)

Das Stammkapital beträgt 5.200 TEUR. Die Stammeinlage wurde in voller Höhe erbracht.

### Allgemeine Rücklage (Bil.-Pos. A/II)

Die Höhe der Allg. Rücklage beläuft sich auf 13,84 Mio. EUR. Sie hat sich durch eine Zuführung durch die Stadt Bamberg um 465 TEUR im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

## Erläuterungen zur Bilanz

### Gewinn / Verlust (Bil.-Pos. A/III)

Es wird vorgeschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachrichtlich:

	TEUR
Gewinn aus Straßenreinigung	33
Verlust aus Abfallwirtschaft	-36
Gewinn aus Entwässerung	1.323
Gewinn aus Straßen- / Brückenbau	174
Gewinn aus Vermögensverwaltung	447
ergibt einen Jahresgewinn von	1.941

### Empfangene Ertragszuschüsse (Bil.-Pos. B)

Die Beiträge wurden mit 240 TEUR, die Beteiligungen mit 98 TEUR und die Tilgungszuschüsse mit 3 TEUR anteilig erfolgswirksam aufgelöst.

### Rückstellungen (Bil.-Pos. C)

	Stand 01.01.19	Veränderung	Stand 31.12.19
	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellung für Gebührenaussgleich	0	4.259	4.259
Abwasserabgabe	129	-41	88
Rückstellung für Erstattung Abwassergebühren	2.469	486	2.955
Deponiesanierung/-nachsorge	3.016	13	3.030
Urlaub / Überstunden	474	24	497
Altersteilzeit	26	27	53
Pensionsverpflichtungen	3.779	629	4.408
Bilanzprüfung	21	3	24
Erstellung Jahresabschluss	27	0	27
Rückstellung Jubiläum	90	6	96
Leistungsorientierte Vergütung	165	8	173
Rufbereitschaft	51	-2	49
Archivierung	2	0	2
Rückstellung Beihilfe	1.144	68	1.213
Gesamt	11.393	5.482	16.875

### Verbindlichkeiten (Bil.-Pos. D)

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr		Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre		Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren		Gesamt	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
gegenüber Kreditinstituten	14.839	10.191	23.461	29.632	39.960	48.009	78.260	87.831
gegenüber Stadt Bamberg	4.634	4.805	1.899	1.899	12.606	12.606	19.139	19.310
aus Lieferungen und Leistungen	2.594	1.682	0	0	0	0	2.594	1.682
Sonstige	1.796	1.864	2.791	4.187	0	0	4.587	6.051
Gesamt	23.864	18.543	28.151	35.718	52.566	60.615	104.581	114.875

## Erläuterungen zur Bilanz / GuV-Rechnung

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bamberg entfallen in Höhe von 18,23 Mio. EUR (Vorjahr 18,23 Mio. EUR) auf Darlehen, in Höhe von 42 TEUR (Vorjahr 53 TEUR) auf Lieferungen und Leistungen und im Übrigen wie im Vorjahr auf sonstige Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2015-2019 in Höhe von 4,19 Mio. EUR (davon wie im Vorjahr 1,40 Mio. EUR mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr) enthalten.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr nicht besichert.

### GuV-Rechnung

#### Umsatzerlöse (GuV Pos. 1)

Die Umsatzerlöse 2019 teilen sich auf:

	TEUR
Straßenreinigung	2.718
Abfallwirtschaft	6.727
Kfz-Werkstatt und Fuhrpark	37
Entwässerung	17.318
Straßen- und Brückenbau	4.840
Winterdienst	535
Gewässer III. Ordnung	160
Verwaltung	6
<b>Gesamt</b>	<b>32.341</b>

#### Andere aktivierte Eigenleistungen

(GuV Pos. 2)

	TEUR
Entwässerung	316
Straßen- und Brückenbau	0
<b>Gesamt</b>	<b>316</b>

Die Eigenleistungen wurden überwiegend im Rahmen des Kanalneubaus und dem Ausbau der Kläranlage erbracht.

#### Sonstige betriebliche Erträge (GuV Pos. 3)

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	TEUR
Straßenreinigung	19
Abfallwirtschaft	92
Kfz-Werkstatt und Fuhrpark	0
Entwässerung	1.484
Straßen- und Brückenbau	46
Winterdienst	12
Verwaltung	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.658</b>

Hierin sind periodenfremde Erträge in Höhe von 1,58 Mio. EUR aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

#### Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (GuV Pos. 4a)

Die Kosten betreffen hauptsächlich Energie, Wasser und Abwasser, Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Geräte, Zusatzstoffe und Laborbedarf der Kläranlage sowie Verbrauchs- und Streumaterial. Des Weiteren erfolgt in dieser Position der Ausweis des Aufwands aus der KWK-Abrechnung.

#### Aufwendungen für bezogene Leistungen (GuV Pos. 4b)

Im Bereich der bezogenen Leistungen entfallen auf die Straßenreinigung 2,21 %, die Abfallentsorgung 37,23 %, die Kfz-Werkstatt 0,66 %, die Entwässerung 40,59 %, den Straßen- und Brückenbau mit Winterdienst 18,23 %, den Unterhalt der Gewässer III. Ordnung 0,23 % und die Verwaltung 0,84 %.

## Erläuterungen zur GuV-Rechnung

### Personalaufwand (GuV Pos. 5)

Für Löhne und Gehälter wurden 8.411 TEUR aufgewendet. Im Bereich der sozialen Abgaben in Höhe von 3.198 TEUR sind für die Altersversorgung 1.470 TEUR enthalten und für Beihilfen 65 TEUR. Mit Stichtag 31.12.2019 waren insgesamt 209 Mitarbeiter beschäftigt (5 Beamte, 204 Beschäftigte).

### Abschreibungen auf Sachanlagen (GuV Pos. 6a)

Die Abschreibungen wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

(GuV Pos. 7)

Im Gesamtbetrag von 2.660 TEUR sind u. a. Aufwendungen für die Abwasserabgabe in Höhe 282 TEUR und 847 TEUR Verwaltungskostenbeiträge enthalten.

### Erträge aus Beteiligungen

(GuV Pos. 8)

Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Beteiligung an der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH.

### Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

(GuV Pos. 9)

Hierbei handelt es sich um Zinserträge auf Betriebsmittel und aus der Verzinsung von Rückstellungen.

### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(GuV Pos. 10)

	TEUR
Zinsaufwand für Darlehen	2.886
Verzinsung Rückstellung Pensionsverpflichtungen	120
Verzinsung Rückstellung Beihilfeverpflichtung	36
Verzinsung Rückstellung Deponie	99
<b>Gesamt</b>	<b><u>3.141</u></b>

Der Aufwand für die Verzinsung von Rückstellungen betrug im Vorjahr insgesamt 433 TEUR.

### Steuern (GuV Pos. 11 und 13)

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Der Aufwand für die Kfz-Steuer lag bei 15 TEUR. Die Grundsteuer belief sich auf 4 TEUR.



## Sonstige Angaben

### Rechtsform

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der Betriebssatzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Handelsrechtes geführt.

### Organe

#### Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung)

Kaufmännischer Werkleiter:

Berufsm. Stadtrat Bertram Felix

Technischer Werkleiter:

Berufsm. Stadtrat Thomas Beese

Es erfolgt keine Verrechnung der Gesamtbezüge der Werkleiter an den Entsorgungs- und Baubetrieb. Es erfolgt eine anteilige Verrechnung über die Verwaltungskostenbeiträge.

#### Bau- und Werkssenat (§ 5 Betriebssatzung)

Vorsitzender	Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadtrat	Dr. Franz-Wilhelm Heller
Stadtrat	Pankraz Deuber (ab 29.05.2019)
Stadträtin	Elfriede Eichfelder
Stadtrat	Peter Neller
Stadtrat	Heinz Kuntke
Stadtrat	Sebastian Niedermaier (bis 29.05.2019)
Stadtrat	Peter Süß
Stadtrat	Ralf Dischinger
Stadträtin	Petra Friedrich
Stadtrat	Herbert Lauer
Stadtrat	Michael Bosch
Stadtrat	Norbert Tscherner
Stadträtin	Daniela Reinfelder

Die Mitglieder des Bau- und Werkssenats erhalten vom Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg keine Bezüge.

#### Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung)

#### Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Oberbürgermeister Andreas Starke

#### Personalstand

Im Geschäftsjahr 2019 umfasste der Personalstand des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg im Mittel 207 Beschäftigte (Vorjahr 210). Dieser teilt sich auf in 6 Beamte (Vorjahr 6) und 201 Beschäftigte (Vorjahr 204).

#### Vergütung des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	23

#### Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es existieren keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, die eine wesentlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich machen würden.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die derzeit nur schwer abschätzbar sind, keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die Prognose für das Jahr 2020 haben werden.

## Sonstige Angaben

---

### Nahe stehende Personen

Die wesentlichen Beziehungen zu nahe stehenden Personen/Unternehmen stellen sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Leistungen in TEUR	Bezüge in TEUR
Stadt Bamberg	9.043	2.490
Stadtwerke	781	950

Bamberg, den 02.06.2020



Bertram Felix  
Berufsm. Stadtrat  
Kfm. Werkleiter



Thomas Beese  
Berufsm. Stadtrat  
Techn. Werkleiter



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3217-65</b>
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	15.06.2020
		Referent:	Felix Bertram
<b>Halbjahresbericht EBB 2020 Sachstandsbericht</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

### I. Sitzungsvortrag:

Die Werkleitung des Entsorgungs- und Baubetriebs hat gemäß § 19 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit § 4 (7) der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebs halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

Die Werkleitung berichtet im Rahmen eine PowerPoint-Präsentation in der Sitzung.

### II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Werkleitung Kenntnis.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Verteiler:**

EBB, kfm. Abteilung  
Referat 2  
Referat 6  
Amt 10/BTC  
Amt 14  
Amt 20

zum Akt  
zur Kenntnis  
zur Kenntnis  
zur Kenntnis  
zur Kenntnis  
zur Kenntnis



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2019/2582-A6</b>
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	20.11.2019
		Referent:	Thomas Beese
<b>Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
21.07.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

### I. Neufassung/Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 (EBS 2001):

#### 1.1. Allgemeines:

Die Rechtsgrundlage für die EBS hat sich durch die KAG-Novelle 2016 geändert und zudem hat sich u.a. ein Anpassungsbedarf auf Grund der neueren Rechtsprechung in Bezug auf die so genannten Tiefenbegrenzung bei übergroßen Grundstücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) und auf den Wegfall der so genannten „Kappungsgrenze“ bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit ergeben. Grundlage der vorliegenden Neufassung/Änderung der EBS ist die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages (BayGT).

#### 1.2. Neue gesetzliche Regelungen:

##### 1.2.1 Anpassung an die geänderte Rechtslage - Umstellung auf ein landesrechtlich eigenständiges Regelungssystem:

Im Rahmen der Änderung des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gesetz vom 08.03.2016 (KAG-Novelle 2016) erfolgte u.a. eine Neufassung des Art. 5a KAG, wodurch die Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen nun auf einem neuen landesrechtlichen Regelungssystem beruht. Damit ist nun Art. 5a KAG die neue landesrechtliche Grundlage für den Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung. Gleichwohl gelten die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 123 bis 126 BauGB zum Erschließungsrecht nach Art. 5a Abs. 2 KAG uneingeschränkt weiter, und der Wortlaut des § 127 BauGB wurde nahezu wörtlich in Art. 5a Abs. 2 und 5 KAG übernommen. Im Erschließungsbeitragsrecht finden nach Art. 5a Abs. 9 KAG die Vorschriften nach §§ 128 bis 135 sowie § 242 BauGB mit

Ausnahme der §§ 128 Abs. 2 und 135 Abs. 6 BauGB damit auch weiterhin Anwendung. Die neue Rechtsgrundlage wurde bei der EBS übernommen.

#### 1.2.2. Neue Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Erschließungsbeiträgen nach Art. 13 Abs. 6 KAG:

Mit Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG wurde den Städten/Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in der Erschließungsbeitragssatzung zu bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindesten 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021, so kann eine Gemeinde/Stadt nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.

Nach den Erläuterungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12.07.2016 zur KAG-Novelle, Teil I, Ziffer 6, kann damit eine Gemeinde/Stadt zwar selbst entscheiden, ob und in welcher Größenordnung sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Bei dieser Entscheidung haben die Städte und Gemeinden aber die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten. Diese neuen gesetzlichen (Teil-)Erlassungsmöglichkeiten können damit von finanzschwächeren Städten und Gemeinden allenfalls in einem in der Höhe angemessenen Umfang zur Entlastung betroffener Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer genutzt werden.

Diese Ermächtigungsgrundlage nach Art. 13 Abs. 6 KAG stellt eine besondere zusätzliche Form des (Teil-)Erlasses dar, der im Gegensatz zu dem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) oder in Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 BauGB geregelten regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist.

Von der Möglichkeit eines (Teil-)Erlasses für Erschließungsbeiträge von Erschließungsanlagen, bei denen seit dem Beginn der erstmaligen endgültigen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, und die Beitragspflichten bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen, wird im beschlussgegenständlichen Entwurf einer neuen EBS nicht Gebrauch gemacht.

#### Begründung:

Nach den o.g. ministeriellen Erläuterungen vom 12.07.2016 zur KAG-Novelle ist bei einer Entscheidung über die satzungsmäßige (Teil-)Erlassungsmöglichkeit zu beachten, dass neben den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor allem die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde/Stadt zu beachten ist. Hier darf aktuell auch auf das Genehmigungsschreiben der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde für den Haushaltsplan 2020 verwiesen werden.

Der in den letzten Monaten durch die Covid-19-Pandemie („Corona-Krise“) ausgelöste starke Einbruch in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland führt unweigerlich zu hohen Steuerausfällen und damit in Kürze zu einer dramatischen Verschlechterung der Haushaltslage durch zu erwartende Einnahmeeinbrüche bei der Gewerbesteuer bei den Städten und Gemeinden, auch bei der Stadt Bamberg.

Bei verständiger Würdigung dieser nicht vorhersehbaren Umstände ist es - auch im Hinblick auf die vom Bayerischen Landesgesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2018 abgeschafften Straßenausbaubeiträge als Ergebnis der darüber in den letzten Jahren kontrovers geführten politischen Diskussion - nicht der Bürgerschaft zu vermitteln, einerseits beim Vollzug des städtischen Haushalts z.B. nur noch Leistungen zu erbringen, für die z.B. eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die unaufschiebbar sind, aber andererseits bei Erschließungsbei-

trägen einem kleinen Kreis von Betroffenen einen Teilerlass als freiwillige Leistung zu gewähren.

Zudem können Ermäßigungen für einzelne Erschließungsanlagen das Gerechtigkeitsempfinden der Gesamtbevölkerung berühren und Fragen nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aufwerfen.

Eine solche Fallgestaltung betrifft z.B. die gegenwärtige erstmalige endgültige Herstellung der St.-Getreu-Straße als Erschließungsanlage.

Die Baumaßnahme in der St.-Getreu-Straße ist insoweit ein Sonderfall, da zwei Teileinrichtungen dieser Straße - der im Jahr 1958 erstmalig errichtete Mischwasserkanal und die Beleuchtungseinrichtung - jeweils die übliche Nutzungsdauer von 60 und von 20 Jahren bereits überschritten haben und deren Erneuerung erfolgt. Die Aufwendungen für die Erneuerungen/Verbesserungen dieser Teileinrichtungen sind damit nicht Bestandteil der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen, weil diese nicht der erstmaligen endgültigen Herstellung als Erschließungsanlage dienen.

Auch die Kosten für den „Wanderparkplatz“ am Waldrand auf Höhe des Königsweges werden nicht in den Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung eingerechnet, da dieser Parkplatz auf Grund seiner Lage und Funktion überwiegend der Allgemeinheit zum Parken für Spaziergänge etc. im Michelsberger Wald und nicht den Anliegern zu Gute kommt. Damit ist der „Nutzerkreis“ für diesen Parkplatz nicht abgrenzbar. Die Aufwendungen für diesen Parkplatz werden daher als nicht erforderlich im Sinne des § 129 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG angesehen und sind daher nicht beitragsfähig.

Im Ergebnis ist es folglich so, dass auch ohne einen Teilerlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG Satz 1 bzw. 2 KAG die beitragspflichtigen Anlieger der St.-Getreu-Straße ohnehin den Vorteil erlangen, dass nur ein Teil der Gesamtkosten der aktuellen Erschließungsmaßnahmen erschließungsbeitragspflichtig sein wird.

### 1.2.3 Einführung einer 25-jährigen Höchstfrist:

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für einen Teilerlass wurde zeitgleich eine 25-jährige Höchstfrist betreffend der Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt, die auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (Az.: BvR 2457/08) beruht, die zu Art. 13 Abs. 1 Nr. 4b) cc) Spiegelstrich 2 KAG in der bis zum 31.03.2014 geltenden Fassung erging.

Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden. Die bisherige Vorschrift erlaubte es, Beiträge zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen. Durch die Neuregelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) Spiegelstrich 1 KAG wurde die o.g. zeitliche Höchstgrenze eingeführt. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung der Fiktion der erstmaligen endgültigen Herstellung unabhängig vom Ausbauzustand (= technisch „unfertige“ Anlage) nach Art. 5a Abs. 8 KAG zu sehen.

### 1.3. Anpassung an die neuere Rechtsprechung:

#### 1.3.1. Änderung der Tiefenbegrenzungs-Regelung von pauschal 50 m bei einer unverhältnismäßig großen Tiefe eines Grundstücks in § 5 Abs. 2 Nr. 3 EBS 2001:

Nach § 131 Abs. 3 BauGB ist der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die durch die [Erschließungs-]Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen, wobei Verteilungsmaßstäbe nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB die Art und das Maß der Nutzung und die Grundstücksfläche sind. Maßgebend für die Grundstücksfläche in beplanten Gebieten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechts, somit die Fläche lt.

Grundbuch. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in unbeplanten Gebieten möglich sein, wenn bei einem Grundstück auf Grund seines Zuschnitts und seiner Lage im Vergleich zu anderen erschlossenen Grundstücken z.B. bei einer unverhältnismäßig großen Tiefe eines Grundstücks ein Erschließungsvorteil (= erschlossen) für den rückwärtigen Teil des Grundstücks nicht mehr gegeben ist.

Mit Urteil vom 12.11.2014, Az.: 9 C 7.13, wurde vom BVerwG die Rechtsprechung zur satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung dahingehend ergänzt, dass eine pauschalierte satzungsmäßige Festlegung einer in Metern bestimmten Tiefe zur Einhaltung des Vorteilsprinzips und zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf eine möglichst realitätsnahe Abgrenzung der bevorteilten von den nicht bevorteilten Flächen ausgerichtet sein muss.

Demnach wird eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung diesen Anforderungen nur dann gerecht, wenn sich die Gemeinde bei der Festlegung der Tiefenbegrenzung realitätsgerecht an den in der Gemeinde typischen Grundstücksverhältnissen orientiert hat. Die Grenzen dieser Typisierungsbefugnis sind dann überschritten, wenn die aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Rechtssicherheit vorgenommene Pauschalierung der Tiefenbegrenzung zu einer mit den aus ihr erwachsenen Vorteilen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Ungleichheit der Belastung führen würde. Dies ist dann der Fall, wenn für eine pauschalierte satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung eine ordnungsgemäße Ermittlung der ortsüblichen Grundstücksverhältnisse nicht erfolgt ist.

Eine solche ordnungsgemäße Ermittlung nach einer einheitlichen Tiefenbegrenzung in Metern ist bei kleineren Gemeinden ohne weiteres möglich, bei großen Gemeinden und bei Städten mit unterschiedlichen Siedlungsstrukturen wäre diese Ermittlung zeit- und kostenintensiv und müsste auch regelmäßig aktualisiert werden. Zudem müssten bei unterschiedlichen Siedlungsstrukturen die verschiedenen Tiefenbegrenzungen in der EBS Berücksichtigung finden. Um einerseits diese Vorgabe der Rechtsprechung zu erfüllen und andererseits eine gewisse Verwaltungspraktikabilität zu gewährleisten, ist nach den Erläuterungen der Mustersatzung des BayGT für den Fall, dass eine Tiefenbegrenzungsregelung mangels sorgfältiger Ermittlung der örtlichen Verhältnisse nichtig ist oder auf eine solche ganz verzichtet wird, bei übergroßen Grundstücken nur die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs maßgeblich. Dieser Bereich ist im Einzelfall planungsrechtlich festzulegen.

Diese Regelung wurde in § 6 Abs. 3 Nr. 2 EBS übernommen.

### 1.3.2. Wegfall der „Kappungsgrenze“ bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit in § 5 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 EBS 2001:

Bei der Verteilung des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands ist beim Vollgeschossmastab neben der Grundstücksfläche die Zahl der Vollgeschosse maßgeblich. Die Verteilungsregelung erfolgt dabei in der Weise, dass die Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfacht wird, der sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt. Bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss beträgt der Faktor 1,0, von zwei Vollgeschossen beträgt der Faktor 1,25 etc.(§ 5 Abs. 3 Nr. 4 EBS 2001). Bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen beträgt der Faktor 1,75 und bei sechs und mehr Vollgeschossen beträgt nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 EBS 2001 der Faktor 2,00.

Eine solche Kappung des Nutzungsfaktors bei fünf, sechs und mehr Vollgeschossen ist aber mit dem Vorteilsprinzip des Erschließungsbeitragsrechts nach mehreren Gerichtsentscheidungen (z.B. Sächs OVG, Urt. vom 22.8.2001, Az.: 5 B 523/00) unvereinbar.

Daher wird entsprechend der Mustersatzung des BayGT diese „Kappungsgrenze“ bei den (Nutzungs-)Faktoren in der EBS nicht mehr angewendet.

In der EBS wird künftig ausgehend von dem Faktor 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit (§ 6 Abs. 2 Nrn. 1) für jedes weitere Vollgeschoss der Faktor nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EBS um je 0,25 erhöht.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Finanzsenat folgenden Beschluss:
  1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
  2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

#### § 1

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |

- |   |        |
|---|--------|
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten |        |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0            | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6     | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0     | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0           | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten                                |        |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0                  | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0           | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0                 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5**

#### **Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **§ 6**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,25 |

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

## § 9

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag

oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und

unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlagen:

- EBS\_2020\_Entwurf\_03-07-2020
- Synopse EBS 2001 – EBS 2020

### Verteiler:

**Referat 1 – Herr Köster**

**2**

**20**

**6**

**6A**

**EBB**

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)  
vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**§ 1  
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,<br>Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |
| 5. Industriegebieten   |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,0 m           |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahr-  
zeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fuß-  
wege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendi-  
gen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu  
einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5 Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,25 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
  - bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauli-

che oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

## **§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit

die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 15**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

## Synopsis EBS 2001 und EBS 2020 (neu)

<b>Erschließungsbeitragssatzung (EBS) Vom 07.12.2000</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)</b>
<p>Aufgrund des <del>§ 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erhält die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bamberg vom 12.08.1989 (= EBS 1989) aufgrund der Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 06.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 folgende Fassung (= EBS 2001):</del></p> <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 — Gegenstand der Satzung</li> <li>§ 2 — Art und Umfang der Erschließungsanlagen</li> <li>§ 3 — Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</li> <li>§ 4 — Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand</li> <li>§ 5 — Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</li> <li>§ 6 — Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen</li> <li>§ 7 — Kostenspaltung</li> <li>§ 8 — Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen</li> <li>§ 9 — Ablösung</li> <li>§ 10 — Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Satzung</b></p> <p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg die Erschließungsbeiträge nach <del>den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.)</del> und dieser Satzung.</p>	<p>Aufgrund des <b>Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Erhebung des Erschließungsbeitrages</b></p> <p>Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach <b>Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe</b> dieser Satzung.</p>

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- |  |             |   |   |
|--|-------------|---|---|
| 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (§-<br>127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),  | in Gebieten | in denen eine Be-<br>bauung zulässig<br>ist bis zu Vollge-<br>schoss/en | bis zu einer Breite<br>(Fahrbahnen, Rad-<br>und Gehwege)<br>von |
| 1.1 <b>Wochenendhausgebieten</b>   | 2           |   | 7,0 m   |
| 1.2 <b>Kleinsiedlungsgebieten<br/>bei einseitiger Bebaubarkeit</b>   | 2           |   | 10,0 m<br>8,5 m   |
| 1.3 <b>Dorfgebieten, reinen Wohn-ge-<br/>bieten, allgemeinen Wohn-ge-<br/>ten, Mischgebieten,<br/>Ferienhausgebieten sowie<br/>Wochenendhaus- und Klein-<br/>siedlungsgebieten, soweit<br/>sie nicht unter Nr.1.1 und<br/>1.2 fallen</b> |             |   |   |
| a) <del>bis zu</del><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 4           |   | 12,5 m<br>9,5 m   |
| b) <del>bis zu</del><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 2           |   | 14,0 m<br>10,5 m  |
| c) <del>bis zu</del><br><del>bei einseitiger Bebaubarkeit</del>  | 3           |   | 18,0 m<br>12,5 m  |
| d) <del>bis zu</del>   | 4 und 5     |   | 20,0 m  |

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- |   |   |
|---|---|
| I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, We-<br>ge <b>und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)</b> in                                     | bis zu einer <b>Straßenbreite</b><br>(Fahrbahnen, Radwege,<br>Gehwege, <b>kombinierte</b><br><b>Geh- und Radwege)</b> von |
| 1. Wochenendhausgebieten <b>mit einer</b><br><b>Geschossflächenzahl bis 0,2</b>   | 7,0 m   |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten <b>mit einer</b><br><b>Geschossflächenzahl bis 0,3</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit                                    | 10,0 m<br>8,5 m   |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht<br>unter Nr. 2 fallen,<br>Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,<br>allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |   |
| a) <b>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m  |
| b) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0</b><br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m  |
| c) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6</b>  | 20,0 m  |
| d) <b>mit einer Geschossflächenzahl über 1,6</b>  | 23,0 m  |



<p>5. für Parkflächen,</p> <p>5.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>5.2 soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <del>der Fläche der erschlossenen Grundstücke</del></p> <p>6. für Grünanlagen,</p> <p>6.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>6.2 soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <del>der Fläche der erschlossenen Grundstücke</del></p> <p>7. für Immissionsschutzanlagen, <del>Art und Umfang sowie die speziellen Herstellungsmerkmale dieser Anlagen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt,</del></p> <p>8. <del>für die in vorgenannten Ziffern bezeichneten Anlagen durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.</del></p> <p>(2) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist der Aufwand für Mehrbreiten der Fahrbahn gegenüber der freien Strecke der Fahrbahn bis zu den sich nach Abs. 1 ergebenden Breiten beitragsfähig.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie um-</p>	<p>IV. für Parkflächen,</p> <p>a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <b>aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,</b></p> <p>V. für Grünanlagen <b>mit Ausnahme von Kinderspielflächen</b></p> <p>a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,</p> <p>b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. <b>der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,</b></p> <p>VI. für Immissionsschutzanlagen.</p> <p>(2) <b>Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für</b></p> <p>a) <b>den Erwerb der Grundflächen,</b></p> <p>b) <b>die Freilegung der Grundflächen,</b></p> <p>c) <b>die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,</b></p> <p>d) <b>die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,</b></p> <p>e) <b>die Herstellung von Radwegen,</b></p> <p>f) <b>die Herstellung von Gehwegen,</b></p> <p>g) <b>die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,</b></p>
---	--

fassen nicht die Breiten der Rinnen und Randsteine, Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflußbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen oder platzartige Erweiterungen.

- (4) ~~Ergeben sich aus den zulässigen Vollgeschossen oder Baumassenzahlen oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.~~
- (5) ~~Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.~~

### § 3

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die ein-

zelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 5**

**§ 4****Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 5****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) ~~Der nach den §§ 1 bis 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird eine unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach deren Art und Maß berücksichtigt (= Beitragsmaßstab).~~
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. ~~Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes~~

**Anteil der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 6****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen,

die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, bleiben außer Betracht; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplans hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.

2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht hat, die Fläche entsprechend der Nr. 1.
  3. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der erschließenden Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor wie folgt vervielfacht:
1. Bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00,
  2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25,
  3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50,
  4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen: 1,75,
  5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 2,00,
  6. bei Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für

der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten.

~~den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können: 0,50.~~

~~(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:~~

- ~~1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet.~~
- ~~2. Kann die Vollgeschoss- oder Baumassenzahl wegen öffentlich-rechtlicher Baubeschränkung nicht ausgeschöpft werden, ist auf das beschränkte Nutzungsmaß abzustellen.~~
- ~~3. Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl.~~

~~(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:~~

- ~~1. Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Gebäudes ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.~~
- ~~2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.~~
- ~~3. Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und~~

Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten

~~Wasserversorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.~~

~~4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Parkbauten (auch Tiefgaragen) entspricht die Zahl der Vollgeschosse der Zahl der Parkdecks.~~

~~5. Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (ausgenommen nach Abs. 3 Nr. 6) oder Sondergebiete ohne Festsetzung einer Geschöß- oder Baumassenzahl ausgewiesen sind, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.~~

~~(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der Beitragsmaßstab um 30 v.H. erhöht:~~

~~1. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;~~

~~2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;~~

~~3. bei Grundstücken außerhalb der unter Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Verwaltungs- oder ähnlichen Zwecken genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt.~~

~~(7) Abs. 6 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.~~

## § 6

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die

~~Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab nach § 5 Abs. 1 nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Das gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden. In Fällen, in denen ein Beitragsbescheid vor dem 01.01.2001 bekannt gegeben wurde, verbleibt es bei der bis dahin geltenden Regelung.~~

### **§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) ~~den Grunderwerb,~~
- b) ~~die Freilegung,~~
- e) ~~die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,~~
- d) ~~den Radweg,~~
- e) ~~den Gehweg,~~
- f) ~~die Parkflächen,~~
- g) ~~die Entwässerungseinrichtung,~~
- h) ~~die Beleuchtungseinrichtung,~~
- i) ~~die Grünanlage,~~
- j) ~~die Ausgleichsfläche~~

~~selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.~~

**Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,**

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

### **§ 8 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbstständigen Parkplätze,
  8. die Mehrzweckstreifen,
  9. die Mischflächen,
  10. die Sammelstraßen,
  11. die Parkflächen,
  12. die Grünanlagen,
  13. die Beleuchtungseinrichtungen und
  14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) ~~Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn~~
- a) ~~die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist, diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und~~
  - b) ~~sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.~~
- (2) ~~Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn~~
- a) ~~die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und~~
  - b) ~~diese gärtnerisch gestaltet sind.~~

### § 9 Ablösung

~~Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages.~~

[Hinweis: nun: § 15 EBS 2020]

### § 9

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### § 10

**§ 10****Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

Bamberg, 07.12.2000  
Stadt Bamberg

Herbert Lauer  
Oberbürgermeister

**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 11****Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

**§ 12****Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 13****Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 15****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 6 Baureferat  Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt 62 Bauordnungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3143-R6</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 11.05.2020 <b>Referent:</b> Beese Thomas
<b>Bericht über den Sachstand wichtiger Vorhaben der Bauleitplanung, der Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Bauordnung, der Denkmalpflege, des Baurechts, des Straßenbaus, des Brückenbaus, des Kanalbaus und der Kläranlage aus Anlass der Neukonstituierung des Bau- und Werksenats (Projektsachstandsbericht)</b>	
<b>Beratungsfolge:</b>	
Datum                      Gremium  15.07.2020                Bau- und Werksenat	Zuständigkeit  Kenntnissnahme

## I. Sitzungsvortrag:

Am 6. Mai 2020 ist der neu gewählte Stadtrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen getreten. Der neu gewählte Stadtrat hat sich nach seiner Vereidigung eine neue Ortssatzung gegeben, welche unter anderem die Einrichtung eines „Senates für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Werksenates für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg („Bau- und Werksenat“) vorsieht. Der Bau- und Werksenat ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrates. Am 17. Juni 2020 tritt der Bau- und Werksenat zu seiner ersten Sitzung in der neuen Wahlperiode zusammen. Aus diesem Anlass ist es sinnvoll, einen Überblick über ausgewählte, wichtige öffentliche und private Planungen und private Bauvorhaben zu geben.

Dabei sollen die Projekte lediglich in ihren Grundzügen dargestellt und der aktuelle Verfahrensstand aufgezeigt werden, um dem Bausenat einen ersten Überblick über wichtige Themen zu vermitteln. Die vertiefende Erörterung dieser und weiterer Themen wird zu gegebener Zeit, entsprechend dem jeweiligen Verfahrensfortschritt, im Rahmen eigener Tagesordnungspunkte im Bau- und Werksenat erfolgen.

Der Baureferent wird hierzu mündlich vortragen.

Es wird unter anderem über den aktuellen Stand der Planungen für den barrierefreien Domplatz sowie zum „Roten Ochsen“ in der Unteren Königstraße berichtet werden. Hierzu wird die Anlage 1 zur Verfügung gestellt. Außerdem liegen hierzu zwei Stadtratsanträge vor, die sich in den Anlagen 2 und 3 finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine gleichartige Information zu aktuellen Themen der Verkehrsplanung in der ersten Sitzung des Mobilitätssenates vorgesehen ist.

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferenten zur Kenntnis.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 13. März 2020 und der Antrag von Frau Stadtratsmitglied Reinfelder vom 16.09.2019 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

### **Anlage/n:**

**Anlage 1: Planstand barrierefreier Domplatz**

**Anlage 2: Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 13.03.2020**

**Anlage 3: Antrag von Frau Stadtratsmitglied Reinfelder vom 16.09.2019**

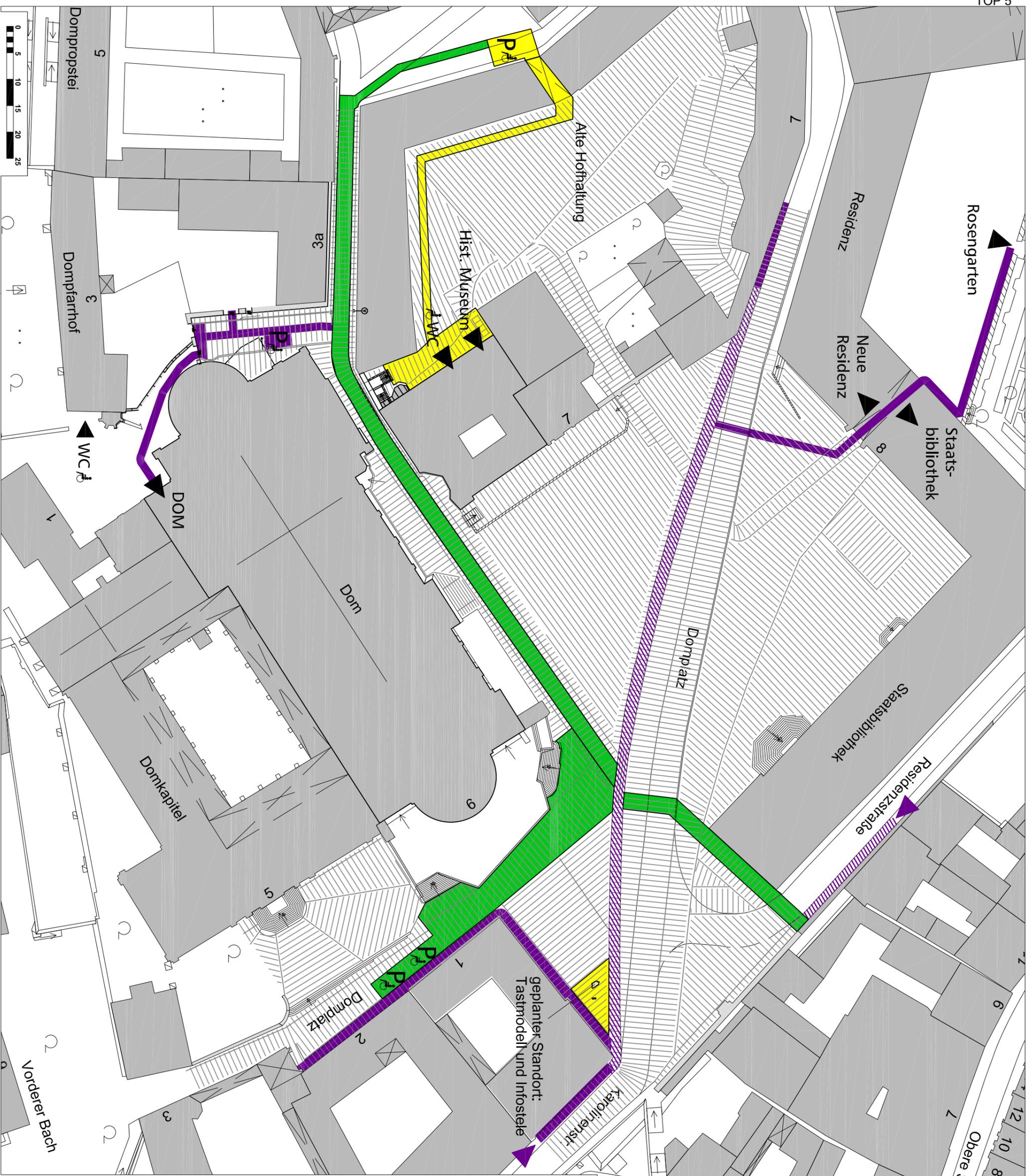
### **Verteiler:**

FB 6/A

Amt 61

Amt 62

EBB



**Zeichenerklärung:**

- P<sub>♿</sub>** Behinderten-Stellplatz
- ♿** Behinderten - WC
- ◀** Eingang / Zugang
- ◻** geplanter Standort: Tastmodell und Infostele
- bereits umgesetzte barrierefreie Maßnahmen
- ▨** bereits vorhandene, beschränkt barrierefreie Wege
- geplante barrierefreie Maßnahmen in 2020
- geplante barrierefreie Maßnahmen ab 2021

**AG Barrierefreier Domplatz**



**Zielplan:  
Barrierefreie Wegeführungen  
(Bestand und Neuplanungen)**

BAMBERG, 20.05.2020  
 BAUREFERAT STADTPLANUNGSAMT  
 T. BESE A. WETZEL  
 BAUREFERENT AMTSLIEFERER  
 BEARBEITET VON: BEARBEITET VON: BEARBEITET VON:  
 GEZEIGT VON: GEZEIGT VON: GEZEIGT VON:



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister  
Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Stadtratsfraktion  
GRÜNES BAMBERG

Eingang Stadt Bamberg  
Sekretariat OB  
16. März 2020

Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Tel.: +49 (951) 23 777  
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 13. März 2020

(Neuer) Antrag: Barrierefreie Erschließung des Domplatzes  
Ihr Schreiben vom 10.2.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *Lieser Andü,*

zunächst gilt es wohl, einige entstandene Verwirrungen zu benennen, die vermutlich jetzt nicht mehr ganz zu entwirren sind.

1. In Ihrem Schreiben vom 10.2.2020 an meinen Kollegen Grader nehmen Sie Bezug auf einen grünen Antrag vom 9.4.2018 zur barrierefreien Erschließung des Domplatzes. Nicht mein Kollege, sondern ich habe einen solchen Antrag gestellt, der jedoch nicht vom 9.4.2018 datiert, sondern bereits vom 5.2.2018.
2. Sie verweisen auf die GO-mäßige Behandlung des Antrags im Kultursenat am 14.3.2019. Diese wird allerdings im Alriss nicht so protokolliert. Überdies erhielt ich noch im darauffolgenden Juli 2019 auf Nachfrage eine freundliche Mail von Frau Klotzek, dass mein Antrag noch im Bearbeitungsverfahren ist.

Aber ich möchte mich nicht weiter mit diesem Antragsverfahrensknäuel beschäftigen und auch Sie nicht damit aufhalten, sondern zurück zur Sache kommen.

Mir liegt das Protokoll der 21. Vorstandssitzung „Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom“ vom Dienstag, 11.2.2020 von 17:00 bis 18:00 Uhr im Diözesanmuseum, Domplatz 5, 96049 Bamberg, vor.

Darin heißt es unter Punkt 7. Sonstiges/Termine:

*Frau Wendenburg berichtet vom Treffen der „AG Barrierefreier Domberg“, das am 23.1.2020 im Dompfarrheim stattfand. Die AG war zuletzt im Juli 2013 zusammengetreten.*

*Zwischenzeitlich hat das Staatliche Bauamt eine Planung zur barrierefreien Erschließung der WC-Anlage innerhalb der Alten Hofhaltung erstellt (s. Anlage 5), die Freigabe aus München steht allerdings noch aus. In der Domstraße sollen nach Abstimmung mit der Stadt Bamberg auf städtischen Grund barrierefreie Parkplätze errichtet werden (im Hinblick auf Veranstaltungen wie z.B. Calderon-Festspiele).*

*Frau Klotzek (stellv. Stadtplanungsamtsleiterin) erläuterte beim Treffen der AG die geplante Reihenfolge der nächsten Bauabschnitte auf städtischem Grund (BA I bis BA IV lt. Anlage 5). BA I könne bereits 2020 umgesetzt werden.*

*Dr. Jung regt an, im Zuge von BA IV auch das Pflaster vor dem nördlichen Treppenaufgang zum Domkranz erneuern zu lassen.*

Ich verzichte nun auf die Behandlung meines Antrags vom 5.2.2018 und stelle ersatzweise den folgenden neuen **Antrag**:

- 1. Die Planungen für eine barrierefreie Gestaltung des Domplatzes (inkl. Alte Hofhaltung, aber auch benachbarter Bereiche wie etwa Domstraße) wird dem Stadtrat in der nächstmöglichen Vollsitzung vorgestellt.**
- 2. Insbesondere wird von der Sitzung der „AG Barrierefreier Domberg“ am 23.1.2020 berichtet und werden deren Ergebnisse erläutert.**
- 3. Alle einzelnen geplanten Maßnahmen werden dargelegt.**
- 4. Es wird die Reihenfolge der einzelnen Bauabschnitte sowie ein Zeitplan für diese dargestellt.**
- 5. Es wird die Finanzierung der Maßnahmen dargestellt.**

Eine Behandlung in der Vollsitzung halte ich für angebracht, da es sich bei einer Barrierefreiheit des gesamten Domplatzes um Politikbereiche handelt, die mehrere Senate und Gremien (Kultursenat, Bausenat, Umweltsenat, Beirat für Menschen mit Behinderung) betreffen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.  
Mit freundlichen Grüßen

*Ursula Sowa, Ursula*

Ursula Sowa

**Stadträtin**  
**1. Vors. Bambergs unabhängige Bürger**  
**Daniela Reinfelder**  
**Schorkstr. 2**  
**96049 Bamberg**



*Telefon*  
0951 / 68277

*Telefax*  
0951 / 69374

*E-Mail*  
architekturbueroeinfelder@t  
-online.de

Herrn  
Oberbürgermeister  
**Andreas Starke**  
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 16.09.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
als Stadträtin von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) stelle ich folgenden

#### **Antrag**

Die Immobilie "Roter Ochse" Königstraße 13 /15 ist von der Stadt Bamberg zu erwerben, notfalls ein Enteignungsverfahren anzustreben.

#### **Begründung**

Bereits im April 2008 gab es einen Baubescheid für die Sanierung des o.g. Objektes. Danach wechselten die Besitzer, ohne dass an der Notsicherung des Denkmals bisher weitere Überprüfungen stattgefunden haben. Es ist längst an der Zeit diesen Schandfleck in der Innenstadt, der von den verschiedensten Sichtachsen eingesehen werden kann, zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadträtin Bambergs unabhängige Bürger (BuB)



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3231-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 16.06.2020 Referent: Thomas Beese	
<b>Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G Für den Bereich zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan der Innenentwicklung Änderung des Baulinienplanes Nr. 211 A</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Billigung des Bebauungsplan-Konzeptes
- Auftrag zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens Nr. 211 G ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung des Gebietes zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße nach den aktuellen Zielvorstellungen. Diese sind die langfristige Sicherung gewerblich nutzbarer Flächen im Bamberger Norden, insbesondere für klein- und mittelständische Betriebe, verbunden mit einer straßenseitigen Mischnutzung zur Hallstadter Straße sowie Lichtenhaidestraße hin.

Der gesamte Planbereich weist heterogene Nutzungen auf. Neben gewerblichen Nutzungen finden sich im Plangebiet insbesondere entlang der Hallstadter Straße auch Wohnnutzungen. Sowohl die jenseits der Hallstadter Straße als auch jenseits der Hohmannstraße gelegenen benachbarten Bereiche weisen gewerbliche Nutzungen auf. Der unmittelbar nördlich angrenzende Bereich zwischen Hallstadter Straße und Hohmannstraße ist über den Bebauungsplan Nr. 211 E ebenfalls als Gewerbegebiet definiert.

Um die Sicherung von Gewerbeflächen für Klein- und Mittelbetriebe erreichen zu können, ist es daher aus Sicht der Verwaltung unabdingbar, die mit diesem grundsätzlichen Ziel konkurrierenden Nutzungen durch Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe auszuschließen. Mit dem Ausschluss letzterer Nutzungen sollen Trading-Down-Effekte für das Gebiet verhindert werden.

Der Planbereich ist mit dem Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 211 F identisch, der den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben vorsieht, allerdings vom VGH München in einer Normenkontrollklage für unwirksam erachtet wurde. Der Bebauungsplan Nr. 211 F leidet nach dem VGH an dem Fehler, dass für die getroffene Festsetzung "Innerhalb des Geltungsbereiches sind Vergnügungsstätten (wie z.B. Spielhallen und Wettbüros), Bordelle, bordellartige Betriebe (wie z.B. Wohnungsprostitution) unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe." die Rechtsgrundlage fehle, da der zu ändernde Baulinienplan Nr. 211 A aus dem Jahr 1956 keine Baugebiete im Sinne der heutigen BauNVO festsetzte, die erstmals 1962 eingeführt wurde. Diese Baugebietskategorien seien jedoch Grundlage für die beabsichtigte Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten, wodurch diese Einschränkungen durch die fehlende Rechtsgrundlage unwirksam sind.

Im Bau- und Werksrat am 06.02.2019 wurde daraufhin eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erlassen um die planerischen Ziele zu sichern. Zeitgleich wurde in dieser Sitzung der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet beschlossen.

## **2. Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Bamberg im Gewerbegebiet Lichtenhaidestraße und umfasst den Bereich zwischen der Hallstadter Straße, der Lichtenhaidestraße und der Hohmannstraße. Im Norden grenzt ein Gewerbegebiet mit einem Gemeindezentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde im Westen und gewerblicher Nutzung im Osten an.

## **3. Art des Verfahrens**

Das Bebauungsplanverfahren beabsichtigt die planungsrechtliche Definition des Plangebietes als Gewerbe- und Mischgebiet.

Da der Geltungsbereich lediglich eine Fläche von ca. 1,5ha umfasst und das planerische Ziel im Wesentlichen in der Sicherung der vorhandenen Bebauung auf der Grundlage der bereits vorhandenen Nutzung besteht, kann der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Es kann daher von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

## **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Planungsrechtlich stellt der Flächennutzungsplan den gesamten südlichen Bereich sowie einen ca. 17 m breiten Streifen entlang der Hallstadter Straße – entsprechend der Tiefe der vorhandenen Bebauung – als gemischte Baufläche dar, für die zur Lichtenhaidestraße sowie zur Hallstadter Straße hin Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen sind. Der verbleibende nordwestliche Bereich ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im Landschaftsplan wird die Fläche als Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung dargestellt. An der Lichtenhaidestraße und Hallstadter Straße führt von den Wasserfeldern, eine Hauptwegebeziehung angrenzend an dem Gebiet entlang.

### **4.2 Planungsrechtliche Grundlagen**

Der bestehende Baulinienplan Nr. 211 A weist entlang der Hallstadter Straße sowie zur Lichtenhaidestraße 3- bis 4- geschossige Wohnbebauung, entlang der Hohmannstraße 2-geschossige Wohn- und Gewerbebauung und für den Innenbereich eine bis zu 60 % eingeschossig gewerblich bebaubare Fläche aus. An diesen Grundzügen des Baulinienplans soll festgehalten werden. Der nördliche Bereich des Baulinienplans Nr. 211 A wurde bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 211 E von 2006 überplant, der ein Gewerbegebiet festsetzt und die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetriebe reglementiert.

### **4.3 Eigentumsverhältnisse**

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich alle in privatem Besitz.

## 5. Planung

### 5.1 Städtebauliches Konzept

Um die Sicherung von Gewerbeflächen für Klein- und Mittelbetriebe erreichen zu können, werden konkurrierende Nutzungen durch Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordelartige Betriebe ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss letzterer Nutzung sollen Trading-Down-Effekte für das Gebiet verhindert werden.

In den Misch- und Gewerbegebieten des Plangebiets werden deshalb Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2015 ausgeschlossen.

Die Ziele der Planung bestehen auch darin die Bebauung entlang der Hallstadter Straße und der Lichtenhaidestraße mit 4- bzw. im nördlichen Bereich mit 3 Geschossen durch Baulinien festzusetzen. An der Hohmannstraße wird eine 3- geschossige Bebauung an der Straßenseite ermöglicht. Im rückwärtigen Bereich sind max. 2 Geschosse möglich, das Maß der baulichen Nutzung im eingeschränkten Gewerbegebiet wird mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 2,4 festgesetzt und im Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 2,5. Die Überschreitung der GFZ, die laut BauNVO im Mischgebiet auf 1,2 begrenzt ist, wird durch die bestehende Situation mit 4 – geschossiger Bebauung begründet.

### 5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Da es sich beim Plangebiet um ein bereits genutztes und bebautes Gebiet handelt, sind grünordnerische Festsetzungen nur in eingeschränkter Maße möglich.

Um den Festsetzungen des Landschaftsplans nachzukommen, der den Planbereich als „Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung,“ darstellt, wird festgesetzt, dass zukünftig bei Neubau-Maßnahmen mind. 10 % der Grundstücksfläche versickerungsfähig auszubilden und gärtnerisch anzulegen bzw. zu erhalten sind.

Zudem werden Pflanzgebote zur Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt.

### 5.3 Umweltbelange

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) handelt, ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

### 5.4 Eingriff-Ausgleichs-Regelung

Da es sich bei dem Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G um die Überplanung und Neuregelung bestehenden Planungsrechts handelt, ist die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht anzuwenden.

### 5.5 Immissionsschutz

Im Nahbereich des Mischgebietes sollen nur Betriebe oder Betriebsteile angesiedelt werden, die das dortige Wohnen nicht wesentlich stören.

Gegenüber den Wohngebäuden an der Lichtenhaidestraße und zur Hallstadter Straße dürfen die nach der TA – Lärm höchstzulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Im Mischgebiet gelten ein Tag-Wert von max. 60 dB (A) sowie ein Nacht-Wert von max. 45 dB (A).

Im Gewerbegebiet gelten Tag-Werte von max. 65 dB (A) und Nacht-Werte von max. 50 dB (A).

## 6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich bereits als Gewerbegebiet GE (im Norden) und als gemischte Baufläche MI (im Süden) dar. Diese Grundausrichtung für das Gebiet wird beibehalten und nur flächenmäßig neu geordnet.

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung (§13a BauGB) handelt, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

## 7. Veränderungssperre

Zur Sicherung der planerischen Ziele wurde in der Sitzung des Bau- und Werksenats vom 06.02.2019 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen, die seit Bekanntmachung im Rathausjournal am 01.03.2019 für das Gebiet gilt. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB ist es möglich, Ausnahmen von der Veränderungssperre zuzulassen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 211 G wird die Veränderungssperre außer Kraft treten.

## 8. Beschlussantrag

Es wird beantragt die Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat billigt das Bebauungsplan-Konzept Nr. 211 G vom 15.07.2020 mit Begründung.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3257-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	19.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Billigung des Konzepts zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes**
- **Auftrag zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die geplanten Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern 231/2 und 232 der Gemarkung Bug und schließen nordwestlich an die Flächen der „Campinginsel“ an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten FNP Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.12.2019 durch den Inhaber des bestehenden Campingplatzes, Herrn Christoph Hoffmann und das mit den Planungen beauftragte Architekturbüro Melzer Architekten, Bamberg, beantragt. Der Inhaber des Campingplatzes ist gegenwärtig nicht Eigentümer der Erweiterungsflächen, verfügt aber für beide Grundstücke im Geltungsbereich über langjährige Pachtverträge über 20 bzw. 35 Jahre, die der Stadt Bamberg als Kopie vorliegen.

### 2. Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Bamberg im Stadtteil Bug in unmittelbarer Nähe der Regnitz. Westlich grenzt es an die Karl-May-Straße und die westlich der Straße gelegene Wohnbebauung. Im Süden grenzen die geplanten Erweiterungsflächen an den bereits

bestehenden Campingplatz, die „Campinginsel“. Im Osten schließen sich ebenfalls Flächen des bestehenden Campingplatzes sowie das geplante Landschaftsschutzgebiet „Regnitz Ufer und Hügel bei Bug“ an die Vorhabenflächen an. Nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Die geplante Erweiterungsflächen werden über den bereits bestehenden Campingplatz erschlossen und über die dort bestehende Infrastruktur (Duschen, WC Anlagen, Spiel – und Freizeitflächen etc.) mit versorgt. Zur Karl-May-Straße ist lediglich eine Notausfahrt geplant.

### **3. Art des Verfahrens**

Das Baureferat schlägt zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen vor, ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der nächste Verfahrensschritt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, sollen zunächst dazu dienen, weitere Erkenntnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der vorgesehenen Änderung zu erhalten. Anschließend werden alle öffentlichen und privaten Belange gesammelt, gegen- und untereinander abgewogen und ein Abwägungsvorschlag zur Beschlussfassung erarbeitet.

### **4. Bisherige und beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ das Plangebiet sowie die sowie das nördlich angrenzende Fläche als „Grünfläche“ dar. Westlich befinden sich die „Verkehrsfläche“ der Karl-May-Straße, die die Funktion einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße übernimmt. Im Süden und Osten grenzen die ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ausgewiesenen Flächen der Campinginsel an das Plangebiet. In diesem Bereich besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Zukünftig sollen entsprechend des Konzepts zur Änderung hier ebenfalls „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt werden.

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt für den Geltungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Flächen die Nutzung als „Land- und Forstwirtschaftliche Flächen (Ackerfläche)“ dar. Künftig soll der Geltungsbereich im Teilplan „Landschaftsplan“ als eingeschränkt zugängliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ vorgesehen werden. Im Westen des Änderungsbereiches ist im Landschaftsplan zusätzlich eine Teilfläche als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz“ ausgewiesen und zusätzlich mit der Symbolik für „Gehölzpflanzung“ versehen.

### **5. Umweltbericht**

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 (6) Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, deren Ergebnis gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Der im Umweltbericht der Planungsgruppe Strunz, Bamberg vom Mai 2020 (vgl. Teil 2 der Begründung) ermittelte naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf beträgt maximal 1500 m<sup>2</sup> und soll auf einer Freifläche westlich der Stellplatzflächen im Plangebiet erfolgen. Zur Deckung des Ausgleichsbedarfs sind die Herstellung einer Extensiv Wiese und die Anlage einer Buchenhecke vorgesehen.

Um die Realisierung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der westlichen Freifläche sicherzustellen, wird die Fläche im Zuge der FNP/LSP-Änderung im Teilplan „Landschaftsplan“ der Stadt Bamberg als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich“ sowie als Bereich für „Gehölzpflanzungen“ dargestellt.

## 6. Schalltechnische Untersuchung

Um die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des bestehenden Campingplatzes auf die benachbarte Wohnbebauung im Westen des Plangebietes zu untersuchen, wurde die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durch den Eigentümer mit der Durchführung der erforderlichen Schalltechnischen Untersuchungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beauftragt.

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass mit der geplanten Betriebsweise ein ausreichender Schallschutz zur vorhandenen Wohnbebauung erreicht wird. Die schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das im Plankonzept des Stadtplanungsamtes vom 15.07.2020 abgegrenzte Gebiet.
3. Der Bau- und Werkssenat billigt das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht vom 15.07.2020.
4. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3113-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 26.03.2020 Referent: Thomas Beese
<b>Sanierungsgebiet "AG" -"Sand"</b> <b>Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Sand" gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.07.2020	Bau- und Werksenat
	Zuständigkeit

## I. Sitzungsvortrag:

Am 28.06.2006 hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss über das Sanierungsgebiet „Sand“ gefasst. Mit Bekanntmachung der Satzung im Rathaus Journal am 17.07.2006 ist die Sanierungssatzung in Kraft getreten.

Im Zuge dieser Stadtratsbeschlüsse wurde auch der Zeit-Maßnahmen-Plan für das Sanierungsgebiet beschlossen. Dieser Zeit-Maßnahmen-Plan ging von einer Fertigstellung aller Maßnahmen im Jahr 2019 aus. Es liegt in der Natur komplexer Planungs- und Realisierungsprozesse, dass nicht alle zeitlichen Vorstellungen des damaligen Zeit-Maßnahmen-Planes jahresgenau umgesetzt werden können. Dies hängt sowohl mit finanziellen als auch mit technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zusammen. Aktuell lässt sich feststellen, dass ca. die Hälfte aller geplanten Baumaßnahmen umgesetzt werden konnte. Es stehen somit noch ca. 12 Baumaßnahmen an.

Als das Sanierungsgebiet „Sand“ in Kraft trat, gab es keine Fristbeschränkung für die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 01.01.2007 gilt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Frist von 15 Jahren, in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

Gemäß der Überleitungsvorschrift für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des § 235 Abs. 4 BauGB müssen alle Sanierungssatzungen die vor dem 01.01.2007 bekanntgemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden. Kann die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen nicht bis zur Frist am 31.12.2021 durchgeführt werden, kann die Frist durch die Gemeinde auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 verlängert werden.

Die Frist sollte auf jeden Fall bis 2028 verlängert werden.

Dies ist nach § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB möglich. Der entsprechende Beschluss wird vorgeschlagen.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat legt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB das End-Datum für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Sand“ auf den 31.12.2028 fest.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3115-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	31.03.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte"</b>			
<b>Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung "Bamberg-Mitte" gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Am 25.06.1997 hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss über das Sanierungsgebiet „Bamberg-Mitte“ gefasst. Mit Bekanntmachung der Satzung am 13.03.1998 ist die Sanierungssatzung in Kraft getreten. Am 28.06.2000 hat der Stadtrat die Erweiterung des Sanierungsgebietes beschlossen. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Bamberg-Mitte“ ist durch die Bekanntmachung am 18.07.2000 in Kraft getreten.

Im Sanierungsgebiet „Bamberg-Mitte“ sind die Sanierungsziele bereits weitestgehend umgesetzt. Es stehen noch die Neugestaltungsmaßnahmen der Tocklergasse und der Färbergasse an. Diese beiden Maßnahmen stehen jedoch in Abhängigkeit zum einen von der Fertigstellung der privaten Hochbaumaßnahmen im Bereich der Tocklergasse, welche voraussichtlich 2021 abgeschlossen werden; zum anderen von der Umsetzung der ausstehenden Kanalbaumaßnahme im Bereich Mittelstraße – Färbergasse.

Gerade die Kanalbaumaßnahme setzt die Bereitstellung hoher Summen im Kanalunterhalt voraus. Eine Prognose zur Umsetzung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Als das Sanierungsgebiet „Bamberg-Mitte“ in Kraft trat, gab es keine Fristbeschränkung für die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 01.01.2007 gilt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Frist von 15 Jahren, in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

Gemäß der Überleitungsvorschrift für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des § 235 Abs. 4 BauGB müssen alle Sanierungssatzungen die vor dem 01.01.2007 bekanntgemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden. Kann die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen nicht bis zur Frist am 31.12.2021 durchgeführt werden, kann die Frist durch die Gemeinde auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 verlängert werden.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Frist auf jeden Fall bis 2028 verlängert werden sollte. Dies ist nach § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB möglich. Der entsprechende Beschluss wird vorgeschlagen.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat legt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB das End-Datum für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" auf den 31.12.2028 fest.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3194-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	08.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Bund und Länder haben sich geeinigt, dass ab 2020 eine neue Struktur für die Städtebauförderung gilt. Sie setzen dabei Schwerpunkte auf Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen, Erhalt und Entwicklung lebendiger Stadt- und Ortskerne, und Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels. Aufgrund dieser Schwerpunkte, wurden die bisherigen Förderprogramme zu drei neuen Förderprogramme zusammengefasst, die den jeweiligen Schwerpunkt abdecken. Die neuen Fördervorgaben stärken außerdem den Klimaschutz und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Kommunen. Dementsprechend wurden auch die Verwaltungsvereinbarung der Städtebauförderung für die Förderperiode 2020 zwischen Bund und Länder aufgestellt.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 01.04.2020 der Stadt Bamberg mitgeteilt, dass im Rahmen der neuen Bund/Länder-Programme der Städtebauförderung die Möglichkeit bestehe, eine Entlastung für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zu berücksichtigen und dadurch den Fördersatz von bisher 60 % auf 80 % zu erhöhen. Diese Erhöhung ist in Bamberg nur im neuen Förderprogramm „Lebendige Zentren“ möglich. In dieses Förderprogramm fallen die Sanierungsgebiete „Bamberg-Mitte“, „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“, "AW" - "Geyerswörth", „St.-Getreu-Straße“ und „Sand“ über dieses Förderprogramm gefördert.

Voraussetzung für die Erhöhung des Fördersatzes ist dem Schreiben der Regierung von Oberfranken zur Folge, das Vorhandensein eines „Erhaltungsgebietes“:

- als städtebauliche Gesamtmaßnahme in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (z.B. Denkmalensembles),
- mit rechtskräftiger Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (städtebauliche Erhaltungssatzung) und
- Einzelmaßnahmen liegen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung.

Die Regierung schlägt dieses Vorgehen für den Bereich des Sanierungsgebietes „St.-Getreu-Straße“ und damit für die Maßnahme „St. Michael“, sowie für den Bereich Sanierungsgebiet "AW" - "Geyerswörth" und damit für die Maßnahme „Schloss Geyerswörth“ vor. Darüber hinaus ist ein solches Vorgehen auch für die Sanierung des Neuen Rathauses vorstellbar.

Des Weiteren bietet eine Erhaltungssatzung die Möglichkeit der Regelung die städtebauliche Eigenart eines Gebietes zu steuern. Wenn ein Gebiet aus der Sanierung entlassen wird, fallen automatisch die Steuerungsmöglichkeiten des Sanierungsrechtes für die Stadt weg. Durch den Erlass einer Erhaltungssatzung erhält sich die Stadt die Möglichkeit die erreichten Sanierungsziele auch in Zukunft abzusichern.

Schutzziel ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Die Erhaltungssatzung enthält rahmensetzende Vorgaben zur Erhaltung der strukturellen Gestalt des Geltungsbereiches, d.h. von baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Orts- bzw. Straßenbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen, oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. Negative bauliche Veränderungen von ortsbildprägenden und historisch städtebaulich wertvollen Gebäuden, Bau- und Raumstrukturen sowie von Straßenfluchten, räumlichen Platzbegrenzungen und Einzelgebäuden sollen durch die Satzung verhindert werden. Nach den Vorschriften der Erhaltungssatzung wird im Geltungsbereich ein besonderer Genehmigungsvorbehalt vor dem Abbruch, der Änderung oder Nutzungsänderung sowie der Errichtung baulicher Anlagen eingeführt. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob die Vorgaben der Erhaltungssatzung entsprechen bzw. die Voraussetzungen zur Versagung einer Genehmigung vorliegen. Die Genehmigungspflicht kommt erst im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Anwendung, wenn die städtebauliche Eigenart betroffen ist. Innerhalb des Erhaltungsgebiets wird die bauliche Weiterentwicklung gewährleistet. Ein unvollständig erhaltenes Gebiet kann mittels Erhaltungssatzung in eine bestimmte Richtung weiterentwickelt werden. Auch wenn die Erhaltungssatzung grundsätzlich bestandsorientiert ist, bestehen damit Einflussmöglichkeiten auf die städtebauliche Entwicklung des Gebietes. Im Satzungsgebiet kann eine Baugenehmigung nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Daher muss insbesondere bei gestalterischen Änderungen geprüft werden, ob städtebauliche Aspekte berührt werden. Die Erhaltungssatzung enthält hierfür rahmensetzende Vorgaben, die aus den stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmalen abgeleitet werden. Die Erhaltungssatzung selbst schreibt keine Gestaltungsregeln vor. Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Erhaltungssatzung unterstützt, der Denkmalschutz wird durch die Erhaltungssatzung nicht ersetzt. In Ergänzung zu den Instrumenten der Denkmalpflege ist der Schutzgegenstand der Erhaltungssatzung nicht der Wert der originalen Bausubstanz, sondern die städtebauliche Funktion im Gesamtbild der Stadt, die durch weitreichende Veränderung charakteristischer Merkmale gefährdet wäre.

Weiteres Vorgehen:

Durch die genannten Gründe, hält das Baureferat die Aufstellung von Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, für die Bereiche Sanierungsgebiet „St.-Getreu-Straße“, Sanierungsgebiet "AW" - "Geyerswörth" und den Bereich des Neuen Rathauses für sinnvoll. Daher sollte geprüft werden, ob für die Bereiche Sanierungsgebiete „St.-Getreu-Straße“ und Sanierungsgebiet "AW" - "Geyerswörth" weitere Untersuchungen notwendig sind. Für den Bereich des neuen Rathauses ist der Umgriff zu prüfen.

Jedoch wird sich der bürokratische Aufwand für Bauherren und Verwaltung erhöhen, da durch den Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein zusätzliches Genehmigungsverfahren notwendig wird.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beauftragt die Verwaltung Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Bereiche Sanierungsgebiet „St.-Getreu-Straße“, Sanierungsgebiet "AW" - "Geyerswörth" und Neues Rathaus zu erarbeiten.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3190-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	04.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Vorkaufsrechtssatzung "Coburger Straße"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 1993 startete das Planfeststellungsverfahren, mit dem der viergleisige Ausbau der Bahnstrecke in Bamberg ermöglicht werden soll. Nach den das Planfeststellungsverfahren im Jahr 1998 gestoppt worden ist, wurde es im Jahr 2009 wiederaufgenommen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Stadt Bamberg in der Pflicht, die sich aus der neuen Streckenführung ergebenden Chancen für die Stadtentwicklung zu nutzen.

Wie schon im Sitzungsvortrag (VO/2019/2407-R6) vom 26.06.2020 dargestellt worden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung, dass die Stadt Bamberg frühzeitig und umfassend ihr Interesse am Grunderwerb von Flächen, die sich im Rahmen des Bahnausbau für städtebauliche Entwicklungen entlang der Bahnstrecke eignen, einbringt.

Aus dem Planfeststellungsverfahren für die neue Bahntrasse ergeben sich für die Stadt Bamberg mehrere Potenzialflächen, die sich für eine städtebauliche Entwicklung anbieten. Eine dieser Flächen ist der Bereich zwischen Coburger Straße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Rottendorf und dem neu geplanten Bahnübergang Coburger Straße (siehe Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,28 ha und folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 6485, 6486, 6487, 6488, 6554/1 (teilw.), 6701/1, 6704/4.

Für diesen Bereich ist eine gewerbliche Nutzung geplant. Das Entwicklungsziel ist das Gewerbegebiet "Hallstadter Straße" südlich der Coburger Straße fortzusetzen. Zudem sollen durch Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden, um die Lärmsituation in diesem Bereich zu verbessern. Das Entwicklungsziel, das bestehende Gewerbegebiet "Hallstadter Straße" zu erweitern, leitet sich aus den Zielen der Raumordnung (Regionalplan Oberfranken-West) gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Dort heißt es im Ziel 2.1: Im Mittelbereich Bamberg soll der Ausbau als Dienstleistungszentrum durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden. Des Weiteren besagt das Ziel 2.2: Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg soll weiter gestärkt werden. Die Stadt Bamberg will diese verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel nachkommen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Artikel 23 der

Gemeindeordnung (GO), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese Maßnahmen später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratungspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

Nach § 26 BauGB ist die Anwendung von Vorkaufsrechten auf Grundstücken für die ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde ausgeschlossen. Jedoch ist die Aufstellung der Vorkaufsrechtsatzung nicht ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass Grundstücke, wenn für diese kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, durch die Fachplanungsbehörde, hier Eisenbahnbundesamt, nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) freigestellt werden können und nach der Freistellung automatisch das Vorkaufsrecht greift.

Weiteres Vorgehen:

Um alle erdenklichen städtebaulichen Entwicklungen im Bereich zwischen dem neuen Verlauf der Bahntrasse und der Coburger Straße optimal absichern zu können und das Interesse am Grunderwerb zu signalisieren, hält die Verwaltung den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für sinnvoll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtsatzung "Coburger Straße" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung „Coburger Straße“ mit Stand vom 07.07.2020

**Verteiler:**

- **Kein Verteiler vorgesehen**

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Coburger Straße“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

# **Satzung**

## **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich der Coburger Straße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Coburger Straße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Rottendorf und Kaspar-Schulz-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

6485, 6486, 6487, 6488, 6554/1 (teilw.), 6701/1, 6704/4.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



# Vorkaufrechtssatzung "Coburger Straße"

Geltungsbereich der Vorkaufsrechts-  
satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



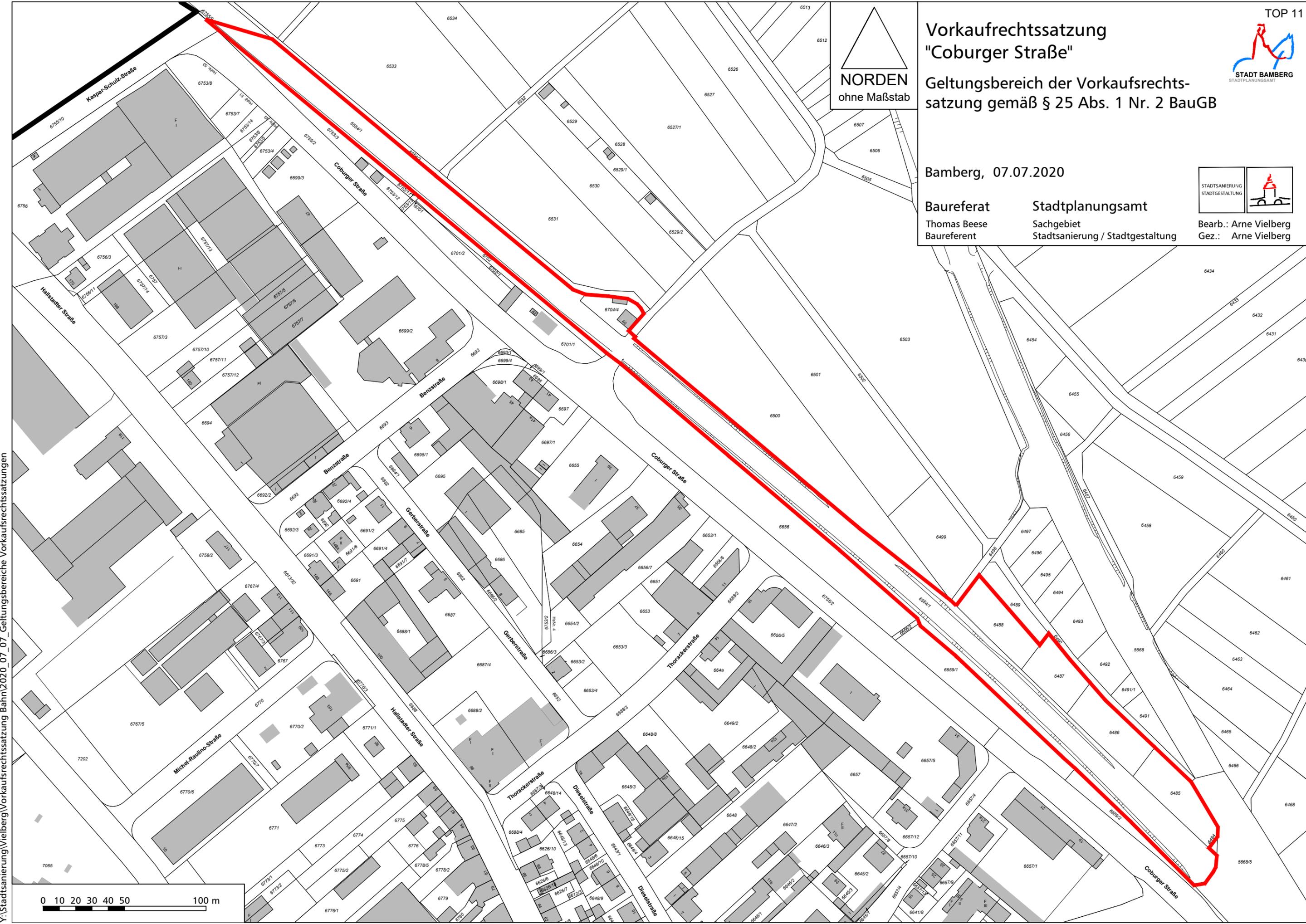
Bamberg, 07.07.2020

**Baureferat**  
Thomas Beese  
Baureferent

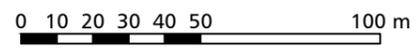
**Stadtplanungsamt**  
Sachgebiet  
Stadtplanung / Stadtgestaltung



Bearb.: Arne Vielberg  
Gez.: Arne Vielberg



Y:\Stadtplanung\Vielberg\Vorkaufrechtssatzung Bahn2020\_07\_07\_Geltungsbereiche Vorkaufrechtssatzungen





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3196-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	08.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Vorkaufsrechtssatzung "Schwarzenbergstraße"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 1993 startete das Planfeststellungsverfahren, mit dem der viergleisige Ausbau der Bahnstrecke in Bamberg ermöglicht werden soll. Nach den das Planfeststellungsverfahren im Jahr 1998 gestoppt worden ist, wurde es im Jahr 2009 wiederaufgenommen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Stadt Bamberg in der Pflicht, die sich aus der neuen Streckenführung ergebenden Chancen für die Stadtentwicklung zu nutzen.

Wie schon im Sitzungsvortrag (VO/2019/2407-R6) vom 26.06.2020 dargestellt worden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung, dass die Stadt Bamberg frühzeitig und umfassend ihr Interesse am Grunderwerb von Flächen, die sich im Rahmen des Bahnausbau für städtebauliche Entwicklungen entlang der Bahnstrecke eignen, einbringt.

Aus dem Planfeststellungsverfahren für die neue Bahntrasse ergeben sich für die Stadt Bamberg mehrere Potenzialflächen, die sich für eine städtebauliche Entwicklung anbieten. Eine dieser Flächen ist der Bereich zwischen der Schwarzenbergstraße, Pfisterstraße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Nürnberg und der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nürnberger Straße 89 bis 109 (siehe Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,49 ha und folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 5140/2, 5140/4, 5140/10 (teilweise), 1534/4, 1534/5.

Das Entwicklungsziel ist, die Flächen zukünftig als Wohn- und Gewebestandort zu entwickeln und durch Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Lärmsituation in diesem Bereich zu verbessern. Das Entwicklungsziel leitet sich aus den Zielen der Raumordnung (Regionalplan Oberfranken-West) gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ab. Dort heißt es im Ziel 2.1: Im Mittelbereich Bamberg soll der Ausbau als Dienstleistungszentrum durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden. Des Weiteren besagt das Ziel 2.2: Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg soll weiter gestärkt werden. Die Stadt Bamberg will diese verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel nachkommen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu

diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese Maßnahmen später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrecht des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

Nach § 26 BauGB ist die Anwendung von Vorkaufsrechten auf Grundstücken für die ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde ausgeschlossen. Jedoch ist die Aufstellung der Vorkaufsrechtsatzung nicht ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass Grundstücke, wenn für diese kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, durch die Fachplanungsbehörde, hier Eisenbahnbundesamt, nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) freigestellt werden können und nach der Freistellung automatisch das Vorkaufsrecht greift.

Weiteres Vorgehen:

Um alle erdenklichen städtebaulichen Entwicklungen im Bereich zwischen dem neuen Verlauf der Bahntrasse und der Coburger Straße optimal absichern zu können und das Interesse am Grunderwerb zu signalisieren, hält die Verwaltung den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für sinnvoll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) es Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtsatzung "Schwarzenbergstraße" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 23.06.2020 als Satzung.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung „Schwarzenbergstraße“ mit Stand vom 23.06.2020

**Verteiler:**

- **Kein Verteiler vorgesehen**

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Schwarzenbergstraße“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

# **Satzung**

## **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich der Schwarzenbergstraße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Schwarzenbergstraße, Pfisterstraße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Nürnberg und der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nürnberger Straße 89 bis 109.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

5140/2, 5140/4, 5140/10 (teilweise), 1534/4, 1534/5

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 23.06.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



# Vorkaufrechtssatzung "Schwarzenbergstraße"

Geltungsbereich der Vorkaufrechts-  
satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



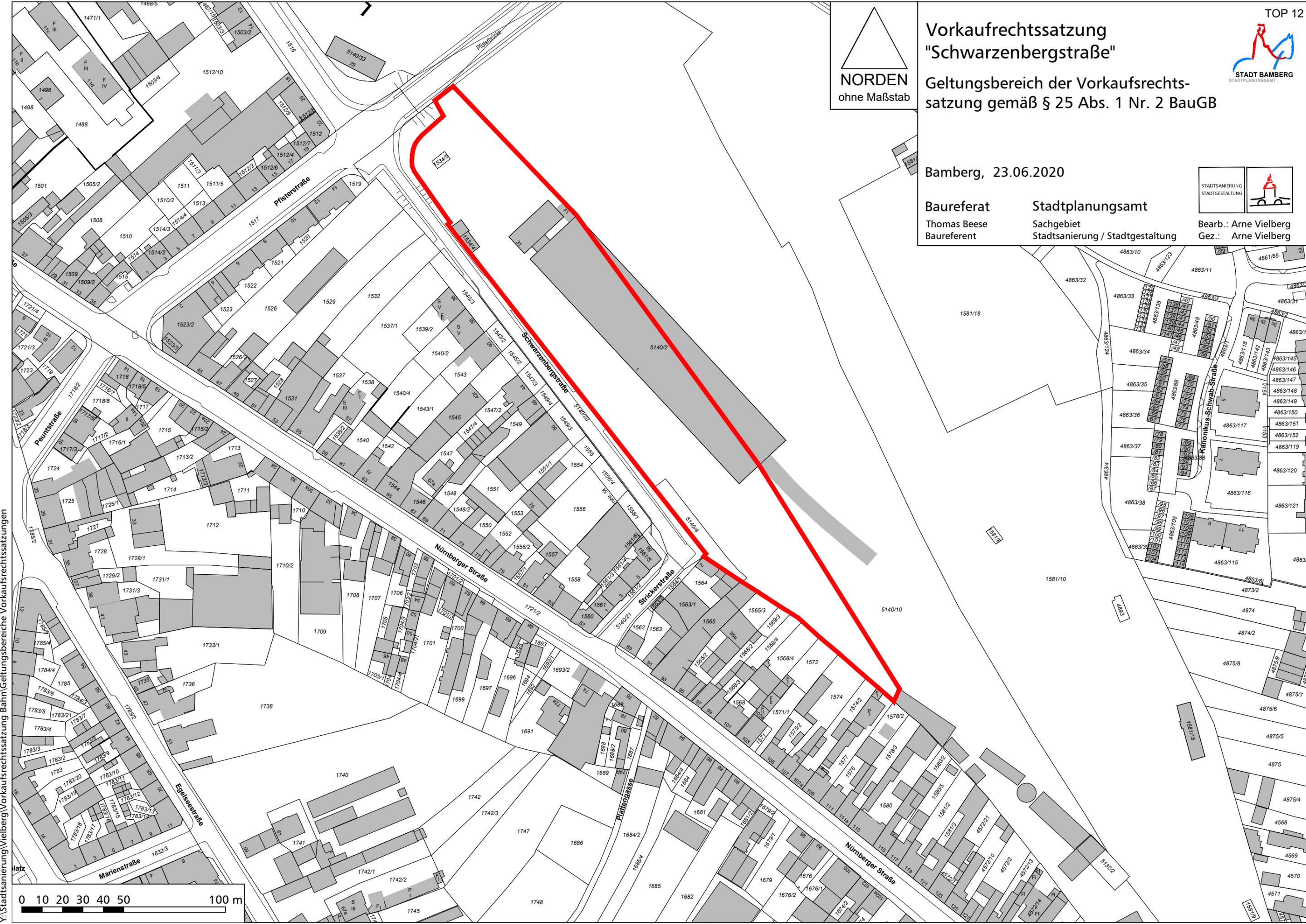
Bamberg, 23.06.2020

Baureferat  
Thomas Beese  
Baureferent

Stadtplanungsamt  
Sachgebiet  
Stadtplanung / Stadtgestaltung



Bearb.: Arne Vielberg  
Gez.: Arne Vielberg



Y: Stadtplanung Vielberg Vorkaufrechtssatzung Bahn (Geltungsbereiche Vorkaufrechtssatzungen)





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3197-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	08.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Vorkaufsrechtssatzung "Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 1993 startete das Planfeststellungsverfahren, mit dem der viergleisige Ausbau der Bahnstrecke in Bamberg ermöglicht werden soll. Nach den das Planfeststellungsverfahren im Jahr 1998 gestoppt worden ist, wurde es im Jahr 2009 wiederaufgenommen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Stadt Bamberg in der Pflicht, die sich aus der neuen Streckenführung ergebenden Chancen für die Stadtentwicklung zu nutzen.

Wie schon im Sitzungsvortrag (VO/2019/2407-R6) vom 26.06.2020 dargestellt worden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung, dass die Stadt Bamberg frühzeitig und umfassend ihr Interesse am Grunderwerb von Flächen, die sich im Rahmen des Bahnausbau für städtebauliche Entwicklungen entlang der Bahnstrecke eignen, einbringt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ein neuer S-Bahn-Halt im Bamberg Süden an der Nürnberger Straße geplant. Dieser neue S-Bahn-Halt bietet das Potenzial, dem Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg, Forchheimer Straße, Berliner Ring, Nürnberger Straße und Münchner Ring (siehe Anlage) einer städtebaulichen Entwicklung zu zuführen, um einen neuen Eingangsbereich in die Stadt Bamberg zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 4,13 ha und folgende Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 4446/51, 4446/55, 4446/77, 4446/80, 4446/81, 4446/82, 4446/83, 4446/84, 4446/85, 4446/86, 4467/20, 4467/21

Das Entwicklungsziel ist es, die Flächen zu einem repräsentativen Handels- und Dienstleistungsstandort mit einer Park & Ride Anlage zu entwickeln und durch Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Lärmsituation in diesem Bereich zu verbessern. Das Entwicklungsziel leitet sich aus den Zielen der Raumordnung (Regionalplan Oberfranken-West) gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ab. Dort heißt es im Ziel 2.1: Im Mittelbereich Bamberg soll der Ausbau als Dienstleistungszentrum durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden. Des Weiteren besagt das Ziel 2.2: Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg soll weiter gestärkt werden. Zudem schreibt das Ziel 3.4.2 fest: Der Ausbau der Handelseinrichtungen soll insbesondere zur Stärkung zentraler Orte sowie zur Verbreiterung des Arbeitsplatzangebots beigetragen. Die städtebaulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür sollen verbessert werden. Die Stadt Bamberg will diese verbindlichen Vorgaben

der Regionalplanung mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel nachkommen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese Maßnahmen später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Weiteres Vorgehen:

Um alle erdenklichen städtebaulichen Entwicklungen im Bereich zwischen dem neuen Verlauf der Bahntrasse und der Coburger Straße optimal absichern zu können und das Interesse am Grunderwerb zu signalisieren, hält die Verwaltung den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für sinnvoll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtssatzung "Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 23.06.2020 als Satzung.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung „Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd“ mit Stand vom 23.06.2020

**Verteiler:**

- **Kein Verteiler vorgesehen**

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

# **Satzung**

## **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich des geplanten S-Bahn-Halt Bamberg Süd werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg, Forchheimer Straße, Berliner Ring, Nürnberger Straße und Münchner Ring.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

4446/51, 4446/55, 4446/77, 4446/80, 4446/81, 4446/82, 4446/83, 4446/84, 4446/85, 4446/86, 4467/20, 4467/21

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 23.06.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



# Vorkaufrechtssatzung "S-Bahn-Halt Bamberg Süd"

Geltungsbereich der Vorkaufsrechts-  
satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



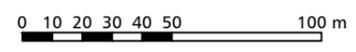
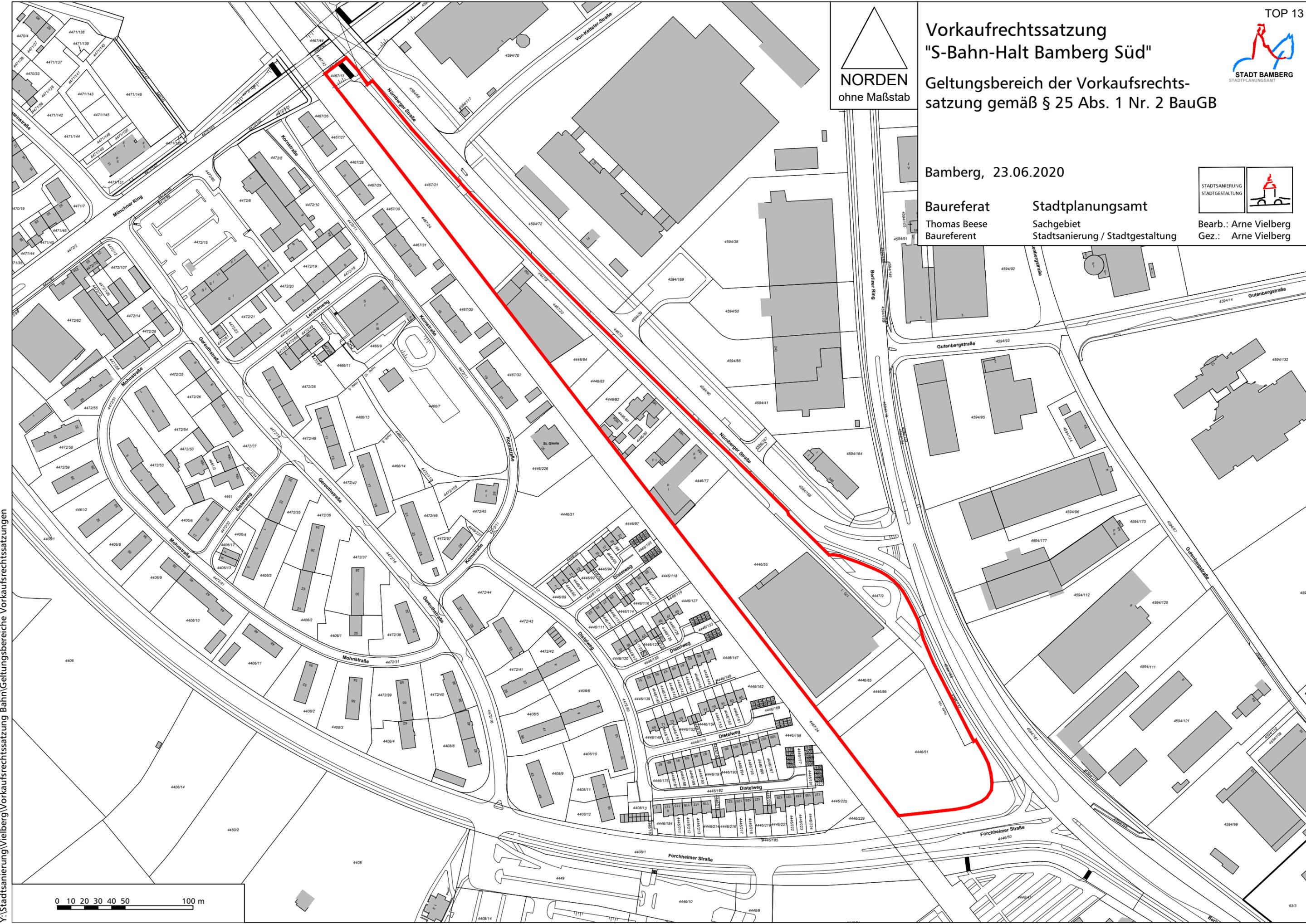
Bamberg, 23.06.2020

Baureferat  
Thomas Beese  
Baureferent

Stadtplanungsamt  
Sachgebiet  
Stadtplanung / Stadtgestaltung



Bearb.: Arne Vielberg  
Gez.: Arne Vielberg



Y: Stadtplanung/Vielberg/Vorkaufrechtssatzung Bahn(Geltungsbereiche Vorkaufrechtssatzungen



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3275-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	25.06.2020
		Referent:	Herr Thomas Beese
<b>Vorkaufsrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 1993 startete das Planfeststellungsverfahren, mit dem der viergleisige Ausbau der Bahnstrecke in Bamberg ermöglicht werden soll. Nach den das Planfeststellungsverfahren im Jahr 1998 gestoppt worden ist, wurde es im Jahr 2009 wiederaufgenommen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Stadt Bamberg in der Pflicht, die sich aus der neuen Streckenführung ergebenden Chancen für die Stadtentwicklung zu nutzen.

Wie schon im Sitzungsvortrag (VO/2019/2407-R6) vom 26.06.2020 dargestellt worden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung, dass die Stadt Bamberg frühzeitig und umfassend ihr Interesse am Grunderwerb von Flächen, die sich im Rahmen des Bahnausbau für städtebauliche Entwicklungen entlang der Bahnstrecke eignen, einbringt.

Aus dem Planfeststellungsverfahren für die neue Bahntrasse ergeben sich für die Stadt Bamberg mehrere Potenzialflächen, die sich für eine städtebauliche Entwicklung anbieten. Eine dieser Flächen ist der Bereich zwischen Coburger Straße, Gundelsheimer Straße, Kronacher Straße, Hallstadter Straße und dem Bamberg Hauptfriedhof (siehe Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,12 ha und folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 6561/3, 6564, 6570, 6570/13, 6573, 6574, 6574/2, 6575, 6600/3, 6612/8 und 6626/24.

Das Entwicklungsziel für den Bereich zwischen Coburger Straße, Gundelsheimer Straße und Kronacher Straße ist es, diese Flächen dem Hauptfriedhof zu zuordnen und ökologisch weiterzuentwickeln. Dieses Entwicklungsziel entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Im Bereich der Kreuzung Hallstadter Straße / Kronacher Straße soll eine Anpassung der Eckausrundung zur Verbesserung der Fahrgeometrie nach Wegfall der Schrankenanlage erfolgen. Zudem sollen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden um die Lärmsituation in diesem Bereich zu verbessern.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu

diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese Maßnahmen später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratungspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Nach § 26 BauGB ist die Anwendung von Vorkaufsrechten auf Grundstücken für die ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde ausgeschlossen. Jedoch ist die Aufstellung der Vorkaufsrechtsatzung nicht ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass Grundstücke, wenn für diese kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, durch die Fachplanungsbehörde, hier Eisenbahnbundesamt, nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) freigestellt werden können und nach der Freistellung automatisch das Vorkaufsrecht greift.

Weiteres Vorgehen:

Um alle erdenklichen städtebaulichen Entwicklungen im Bereich zwischen dem neuen Verlauf der Bahntrasse und der Coburger Straße optimal absichern zu können und das Interesse am Grunderwerb zu signalisieren, hält die Verwaltung den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für sinnvoll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
  
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtsatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof" entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof " mit Stand vom 07.07.2020

**Verteiler:**

- **Kein Verteiler vorgesehen**

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

# **Satzung**

## **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich des Hafengleises am Bamberger Hauptfriedhof werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Coburger Straße, Gundelsheimer Straße, Kronacher Straße, Hallstadter Straße und dem Bamberg Hauptfriedhof

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

6561/3, 6564, 6570, 6570/13, 6573, 6574, 6574/2, 6575, 6600/3, 6612/8, 6626/24.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



# Vorkaufrechtssatzung "Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof"

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

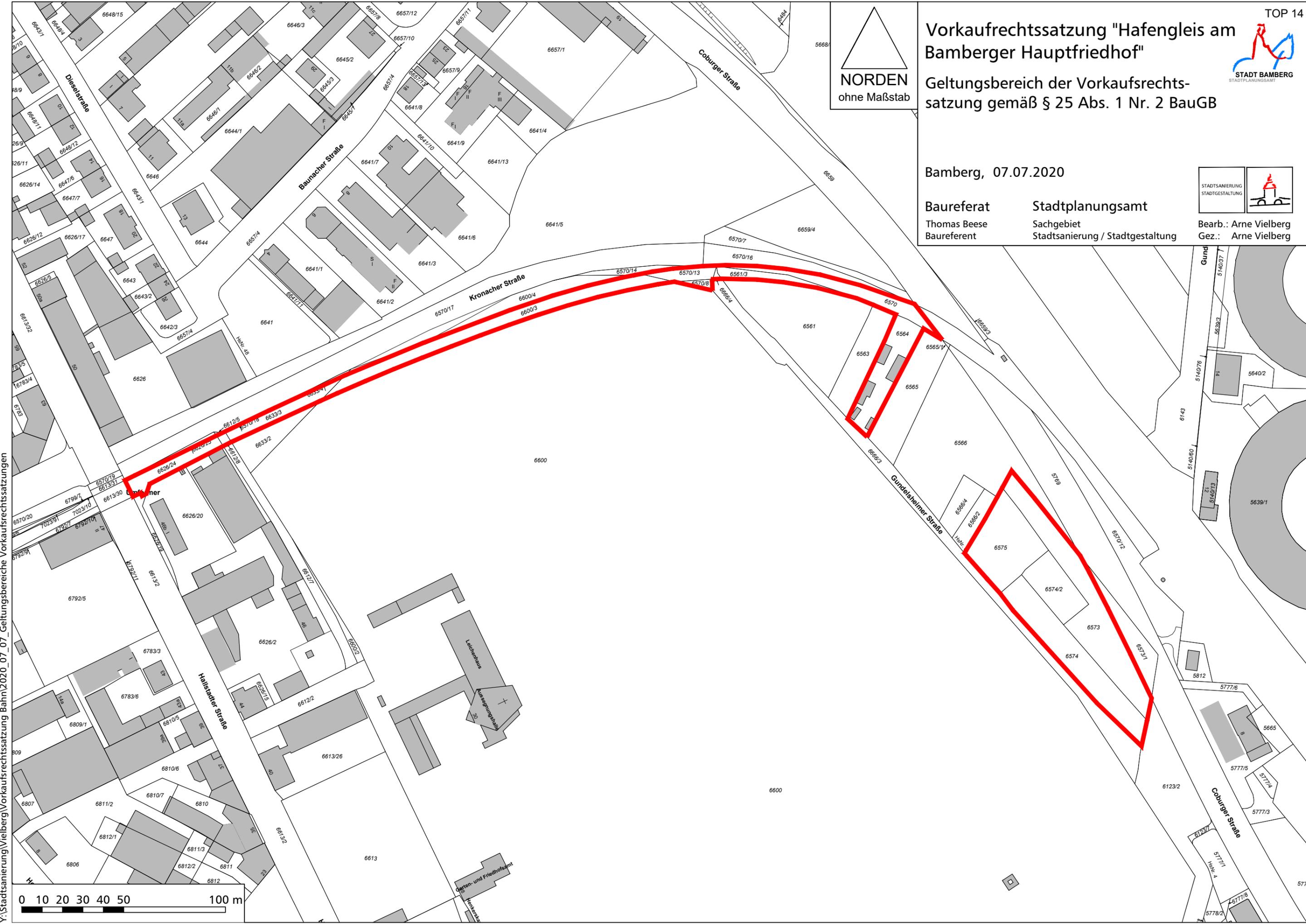
Bamberg, 07.07.2020

Baureferat  
Thomas Beese  
Baureferent

Stadtplanungsamt  
Sachgebiet  
Stadtplanung / Stadtgestaltung



Bearb.: Arne Vielberg  
Gez.: Arne Vielberg



Y:\Stadtplanung\Vielberg\Vorkaufrechtssatzung Bahn 2020\_07\_07\_Geltungsbereiche Vorkaufrechtssatzungen





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3198-61</b>
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	08.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Vorkaufsrechtssatzung "Kleingärten am ETSV 1930"</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Im Jahr 1993 startete das Planfeststellungsverfahren, mit dem der viergleisige Ausbau der Bahnstrecke in Bamberg ermöglicht werden soll. Nach den das Planfeststellungsverfahren im Jahr 1998 gestoppt worden ist, wurde es im Jahr 2009 wiederaufgenommen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens steht die Stadt Bamberg in der Pflicht, die sich aus der neuen Streckenführung ergebenden Chancen für die Stadtentwicklung zu nutzen.

Wie schon im Sitzungsvortrag (VO/2019/2407-R6) vom 26.06.2020 dargestellt worden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung, dass die Stadt Bamberg frühzeitig und umfassend ihr Interesse am Grunderwerb von Flächen, die sich im Rahmen des Bahnausbau für städtebauliche Entwicklungen entlang der Bahnstrecke eignen, einbringt.

Aus dem Planfeststellungsverfahren für die neue Bahntrasse ergeben sich für die Stadt Bamberg mehrere Potenzialflächen, die sich für eine städtebauliche Entwicklung anbieten. Eine dieser Flächen ist der Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg - Nürnberg, Starkenfeldstraße, Rückseite der Grundstücke an der Kanonikus-Schwab-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 3,07 ha und folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg: 1581/6, 4896, 1581/13, 1581/14, 1581/18, 1581/10 (teilweise), 4863/32, 4863/124, 4863/4, 4893 und 1581/8.

Das Entwicklungsziel ist, die Grünstrukturen zu sichern und zu entwickeln. Das Entwicklungsziel, leitet sich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg und dem dazugehörigen Landschaftsplan ab. Im Flächennutzungsplan sind in diesem Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Dauerkleingärten, Gärten sowie Sportanlagen dargestellt. Des Weiteren sind diese Flächen im Landschaftsplan als Teil einer Grünverbindung dargestellt. Die Stadt Bamberg will mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel für diesen Bereich ihren eigenen Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan und dem dazugehörigen Landschaftsplan nachkommen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO), ergibt sich für Gemeinden die Möglichkeit, auf der Grundlage einer zu diesem Zweck erlassenen Satzung in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein besonderes Vorkaufsrecht geltend zu machen.

Das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein Instrument des vorsorgenden Grunderwerbs. Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gemeinden bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke erwerben können, um diese Maßnahmen später leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Die Anwendungsbreite der besonderen satzungsbezogenen Vorkaufsrechte nach § 25 BauGB geht dabei weit über den Anwendungsbereich des allgemeinen Vorkaufsrechts des § 24 BauGB hinaus, der an bestimmte Nutzungszwecke gebunden ist. Die Vorschriften des § 25 BauGB beruhen auf der Annahme, dass eine langfristig angelegte gemeindliche Bodenbevorratungspolitik ein besonders wirksames Mittel zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist. Die umfassenden Möglichkeiten der Bodenvorratspolitik werden bis zu dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem die städtebaulichen Maßnahmen rechtsverbindlich werden und damit das besondere Vorkaufsrecht erlischt. In diesem Zeitraum verfügen die Gemeinden in Maßnahmengebieten über ein Vorkaufsrecht, das selbst dann zum Grunderwerb eingesetzt werden kann, wenn dies nach Wirksamwerden der eigentlichen Maßnahme (z.B. Bebauungsplan) nicht mehr zulässig wäre.

Einer Vorkaufsrechtsatzung unterliegen unbebaute und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, d.h. mit dem Grunderwerb müssen in Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden. Eine Angabe des Verwendungszwecks jener Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, ist nach den Vorschriften des § 25 BauGB nur erforderlich, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Kann die Gemeinde aber je nach Konkretisierungsgrad der Planung Angaben zum vorgesehenen Verwendungszweck des Grundstücks machen, ist sie hierzu auch verpflichtet. Es ergibt sich hieraus allerdings keine bindende Wirkung, welche die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts berührt. Maßgebend ist allein, ob der angenommene Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ausübung dem Wohl der Allgemeinheit entsprach.

Nach § 26 BauGB ist die Anwendung von Vorkaufsrechten auf Grundstücken für die ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde ausgeschlossen. Jedoch ist die Aufstellung der Vorkaufsrechtsatzung nicht ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass Grundstücke, wenn für diese kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, durch die Fachplanungsbehörde, hier Eisenbahnbundesamt, nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) freigestellt werden können und nach der Freistellung automatisch das Vorkaufsrecht greift.

Weiteres Vorgehen:

Um alle erdenklichen städtebaulichen Entwicklungen im Bereich zwischen dem neuen Verlauf der Bahntrasse und der Coburger Straße optimal absichern zu können und das Interesse am Grunderwerb zu signalisieren, hält die Verwaltung den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB für sinnvoll.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die Vorkaufsrechtsatzung „Kleingärten am ETSV 1930“ entsprechend der Anlage, bestehend aus Satzungstext mit Lageplan vom 07.07.2020 als Satzung.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung „Kleingärten am ETSV 1930“ mit Stand vom 07.07.2020

**Verteiler:**

- **Kein Verteiler vorgesehen**

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Kleingärten am ETSV 1930“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

# **Satzung**

## **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich der Kleingärten am ETSV 1930 werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg, Starkenfeldstraße, Rückseite der Grundstücke an der Kanonikus-Schwab-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

1581/6, 4896, 1581/13, 1581/14, 1581/18, 1581/10 (teilweise), 4863/32, 4863/124, 4863/4, 4893, 1581/8.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



# Vorkaufrechtssatzung "Kleingärten am ETSV 1930"

Geltungsbereich der Vorkaufsrechts-  
satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

NORDEN  
ohne Maßstab

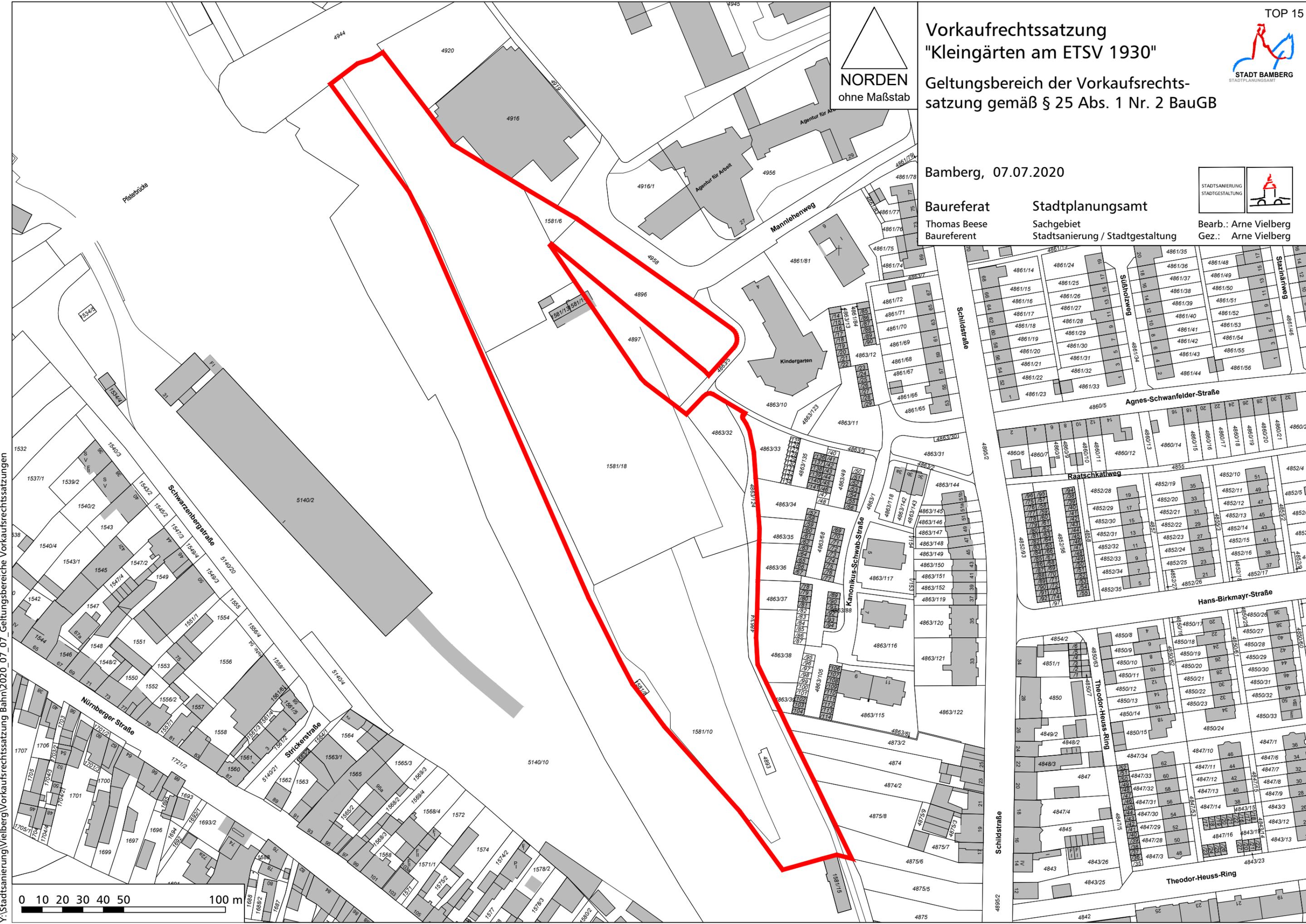
Bamberg, 07.07.2020

Baureferat  
Thomas Beese  
Baureferent

Stadtplanungsamt  
Sachgebiet  
Stadtplanung / Stadtgestaltung



Bearb.: Arne Vielberg  
Gez.: Arne Vielberg



Y:\Stadtplanung\Vielberg\Vorkaufrechtssatzung Bahn 2020\_07\_07\_Geltungsbereiche Vorkaufrechtssatzungen





<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3238-62</b>
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	397/20
		Datum:	29.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Abbruch BA2 und Neubau des Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und Altenpflegezentrums St. Otto (BA1 und BA2) Bamberg, Ottostr. 10</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

### Kurzbeschreibung:

Das Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und Altenpflegezentrum St. Otto („Ottoheim“) entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen. Daher soll der Gebäudeflügel entlang der Ottostraße in zwei Bauabschnitten abgebrochen und neu errichtet werden. Im 1. BA wird ein kleiner Gebäudeteil im westlichen Grundstücksteil abgebrochen und ein Neubau errichtet, der an den Gebäudeflügel an der Hainstraße anschließt. Sodann soll im 2. BA der verbliebene größere Geländeteil im östlichen Grundstücksteil abgebrochen und ein Neubau errichtet werden, der mit dem Neubau des 1. BA baulich eine Einheit bildet. Die Gebäude sind dreigeschossig mit einem flachgeneigten Walmdach. Es sind im gesamten Neubau 39 Zimmer geplant.

#### Größe des Bauvorhabens:

	Breite:	Länge:	Firsthöhe:
Gesamtgebäude:	15,98m /21,27 m	62,78 m	15,00 m
Zwischenbau:	11,20 m	10,65 m	

#### Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang: 06.03.2020  
vollständig:

### Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 127 B  
rechtsverbindlich seit: 28.01.1977

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): sonstiges Sondergebiet (Altenpflegeheim)

#### Vorgesehene Befreiungen:

- geringfügige Überschreitung der im Bebauungsplan 127 B/ 22.07.1976 festgesetzten Baugrenzen:
- Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze zur Hainstraße um ca. 1,45 m auf der gesamten Länge

- Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze zur Ottostraße von ca. 0,72 m bis zu 6,0 m in Teilbereichen
- Überschreitung der südöstlichen Baugrenze von ca. 0,84 m bis max. 9,45 m in Teilflächen
- geneigtes Dach anstelle des festgesetzten Flachdaches im Bereich der Fuge zwischen Vorderhaus und Langhaus- geplante Stellplätze befinden sich außerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen
- Überschreitung der GRZ (0,7 statt 0,5)

Das Vorhaben kann in der Summe städtebaulich und planungsrechtlich befürwortet werden. Stellplätze und deren Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

Das Vorhaben befindet sich im Untersuchungsgebiet „Städtebaulich-denkmalpflegerischer Rahmenplan Hain“ aus dem Jahr 2014.

Gestalterische und städtebauliche Belange:

Das Vorhaben wurde zuletzt im Stadtgestaltungsbeirat am 20.09.2018 behandelt. Grundsätzlich entspricht das jetzt zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben der im SGB behandelten Variante 1. Die im Protokoll des SGB (Anlage 16) aufgeführten Empfehlungen wurden in der Planung aufgegriffen und weitestgehend erfüllt.

Die Stadtheimpflege hat am 25.06.2020 zu dem Bauvorhaben Stellung genommen und unter Einschränkungen zugestimmt (eingehende Abstimmung der Farb- und Materialgestaltung der Fassaden und Anregung zur Umplanung der Außenanlagen des Innenhofes).

#### Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung:  ja:  nein:  nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze: Für gesamtes Altenheim  
erforderlich: 30 anrechenbar: / nachzuweisen: 30  
Nachweis auf Baugrundstück: 32

Fahrradabstellplätze:  
erforderlich: 15 anrechenbar:/ nachzuweisen: 15  
Nachweis auf Baugrundstück: 20

Kinderspielplatz:  
 nachgewiesen  nicht erforderlich  abzulösen

Barrierefreiheit:  nicht erforderlich  nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet  ja  nein

#### Naturschutz:

Mit dem Freiflächenflächengestaltungsplan besteht Einverständnis.

#### Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:  ja  nein  
Einzeldenkmal:  ja  nein  
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:  ja  nein  nicht erforderlich  
BLfD:  ja  nein  nicht erforderlich

**II. Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Werkssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

Vor Erteilung der Baugenehmigung ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Auflagen von Denkmalpflege und Stadtheimatpflege aufnimmt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar).**

- 01 Lageplan Bestand
- 02 Lageplan Abbruch
- 03 Lageplan Neubau
- 04 Bebauungsplan
- 05 Grundriss KG
- 06 Grundriss EG
- 07 Grundriss 1. OG
- 08 Grundriss 2. OG
- 09 Grundriss DG
- 10 Schnitte
- 11 Ansicht Nord
- 12 Ansicht Ost
- 13 Ansicht Süd
- 14 Ansicht West
- 15 Freiflächengestaltungsplan
- 16 Protokoll SGB v. 20.09.2018
- 17 Stellungnahme Untere Denkmalpflege v. 27.04.2020
- 18 Stellungnahme BLfD (E-Mail v. Herrn Brandl) v. 20.04.2020
- 19 Stellungnahme Stadtheimatpflege v. 25.06.2020

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3062-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 487/19 Datum: 22.06.2020 Referent: Beese, Thomas	
<b>Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 9 WE, Garage und Carport Bamberg, Storchsgasse 13, 15, 17</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Kurzbeschreibung:

In einer mit großen Bäumen bewachsenen Baulücke soll eine Wohnanlage mit 9 Wohnungen und einer Carportanlage errichtet werden. Das Wohnhaus ist als zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss geplant. Durch die topographische Lage erscheint das Gebäude nach Südosten dreigeschossig. Der Baukörper wirkt zur Straße wie drei einzelne Wohngebäude. In südwestlicher Richtung bestehen drei unterschiedliche Gebäudetiefen. Die Stellplätze sollen in einer Carportanlage untergebracht werden.

*Größe des Bauvorhabens:*

Breite: 9,06 m; 12,80 m; 15,99 m      Länge: 29,97 m      Firsthöhe: (Straße) 12,80 m

*Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO*

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang: 12.03.2019  
vollständig:

### Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

*Zulässigkeit nach § 34 BauGB*

Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan Nr. 48 vom 08.11.1884 vor.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. In der direkten Nachbarschaft schließen sich an der Straßenrandbebauung Wohngebiete an. Südöstlich der Grundstücksgrenze grenzt der Außenbereich an.

Das Vorhaben fügt sich nach der Eigenart der näheren Umgebung ein, da in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung mit den angrenzenden Gebäuden ein faktisches allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO zu erkennen ist. Das Maß der Bebauung entspricht dem umliegenden Gebietscharakter. Die Straßenrandbebauung wird durch die vorliegende Planung weitergeführt. Die Höhe der Planung entspricht der näheren Umgebung. Die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, entspricht ebenfalls dem Gebietscharakter der näheren Umgebung. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes liegt nicht vor.

Das Vorhaben wurde bereits in den Sitzungen des Stadtgestaltungsbeirates am 05.03.2018 und am 20.09.2018 behandelt. Die vorliegende Planung entspricht weitgehend den Empfehlungen des Stadtgestaltungsbeirates.

Zwar wurde gegenüber der Behandlung im Stadtgestaltungsbeirat die Zahl der Stellplätze von 14 auf 12 reduziert, jedoch die gesamtversiegelte Fläche für Stellfläche mit Zufahrten nicht verringert. Die Anregung des Stadtgestaltungsbeirates, genau einen Stellplatz pro Wohnung anzubieten (9 Stück) wurde nicht aufgegriffen.

Angesichts der städtebaulich sensiblen Lage und des umfassenden Baumbestandes bietet aber gerade eine Anpassung der Stellplatzanzahl die städtebauliche Chance, mehr Bäume zu erhalten und damit den Wohnungen eine hohe Umfeldqualität zu bieten. Der Antragsteller will die Zahl der realen Stellplätze nicht von 12 auf 9 (je Wohnung ein Stellplatz) reduzieren. Stattdessen ist er bereit, den erheblichen Baumbestand auf der angrenzenden Grundstücksfläche dauerhaft grundbuchrechtlich abgesichert zu erhalten.

### Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

*Nachbarzustimmung:*  ja:  nein: Es wurden auch die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Seite der Storchgasse beteiligt. Diese haben die Eingabepläne nicht unterschrieben. Es liegen auch bereits Rechtsanwaltschreiben vor. Die Abstandsflächenabweichung ist städtebaulich begründet, weil hier die direkte Bebauung entlang der Straße ortsbildprägend ist.

#### *Kfz – Stellplätze:*

erforderlich: 12                      anrechenbar: /                      nachzuweisen: 12

Nachweis auf Baugrundstück: 12

Städtebaulich wünschenswert ist es allerdings, den Realnachweis auf 9 Stellplätze anzupassen und folglich 3 Stellplätze abzulösen. Der Antragsteller will jedoch davon keinen Gebrauch machen.

#### *Fahrradabstellplätze:*

erforderlich: 22                      anrechenbar: /                      nachzuweisen: 22

Nachweis auf Baugrundstück: 22

#### *Kinderspielplatz:*

nachgewiesen       nicht erforderlich       abzulösen

*Barrierefreiheit:*       nicht erforderlich       nicht nachgewiesen

*Bußgeldverfahren wurde eingeleitet*       ja       nein

#### *Naturschutz:*

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorgelegt. Mit beiden besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Für die zu fällenden Bäume werden 12 Ersatzpflanzungen vorgenommen und eine Ausgleichszahlung vom Antragsteller geleistet. Es werden 6 Laubbäume auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 3024 gepflanzt. Die bestehenden Bäume sowie die neu zu pflanzenden Bäume werden dauerhaft grundbuchrechtlich abgesichert.

### Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Dem Freiflächengestaltungsplan wird seitens der Denkmalpflege zugestimmt. Die Art des Betonpflasters ist mit der Abt. Denkmalpflege zu bemustern.

### Besonderheiten:

Aufgrund der sensiblen städtebaulichen Lage muss die Qualität des Vorhabens wie auch die Sicherung aller erhaltbaren Bäume in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

### II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu unter der Maßgabe, dass die grundbuchrechtliche Absicherung der Bäume rechtssicher erfolgt und ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Lageplan
- 02 Luftbild
- 03 Stellplatzplan
- 04 Grundriss KG
- 05 Grundriss EG
- 06 Grundriss OG
- 07 Grundriss DG
- 08 Schnitt A-A
- 09 Schnitt B-B
- 10 Schnitt C-C
- 11 Schnitt C1-C1
- 12 Ansicht Südwest
- 13 Ansicht Nordost
- 14 Ansicht Südost
- 15 Freiflächengestaltungsplan
- 16 Plan der grundbuchlich zu sichernden Bäume
- 17 Stellungnahme Denkmalpflege v. 15.07.2019

### Verteiler:



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/2995-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 304/19 Datum: 23.06.2020 Referent: Thomas Beese	
<b>Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit Antrag der BA v. 30.06.2019 Bamberg, Kettenbrückstr. 6</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

**I. Sitzungsvortrag:****Kurzbeschreibung:**

## Vorgeschichte:

Das historische Gebäude Kettenbrückstraße 6 wurde – wie auch die Nachbargebäude – gegen Ende des Zweiten Weltkrieges zerstört. Während die Nachbargebäude zeitnah wieder aufgebaut worden sind, entstanden in der Kettenbrückstraße 6 eingeschossige Behelfsbauten. Diese wurden erst vor rund 20 Jahren im Zuge einer Städtebauförderungsmaßnahme abgebrochen. Zugleich wurde seinerzeit der vom Krieg verschonte Keller des Hauses statisch ertüchtigt, um später einen Neubau errichten zu können. In der Folge stimmte der Bau- und Werksenat in der Sitzung am 10.04.2013 einem Antrag auf Vorbescheid für dieses Grundstück zu (VO/2013/0125-62). Von diesem Bescheid wurde aber nie Gebrauch gemacht. Stattdessen wurde die Baulücke verkauft.

Der aktuelle Eigentümer plant einen Neubau mit 8 Wohnungen und einer Ausstellung und Gastronomie. Es ist ein dreigeschossiges Gebäude mit einem in zwei Dachgeschossebenen ausgebautem Satteldach vorgesehen. Das Dach wird auf der Rückseite angehoben, um die Wohnqualität der Dachgeschosswohnung zu erhöhen.

*Größe des Bauvorhabens:*

Breite: 14,51 m      Länge: 9,89 m /17,19 m      Firsthöhe 16,25 m

*Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO*

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang: 18.02.2019  
vollständig:

**Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB**

- Befreiung* von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 225 E  
rechtsverbindlich seit: 29.09.1995  
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Mischgebiet

## Vorgesehene Befreiungen:

1. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch den Hauptbaukörper im EG, 1. OG, 2. OG und DG (Dachterrasse).  
Grundsätzlich kann die Abweichung aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.
2. Überschreitung der straßenseitig festgesetzten Traufhöhe von 9,65 m um ca. 40 cm durch eine geplante Höhe von ca. 10,05 m.  
Der geplante Baulückenschluss und die damit verbundene Kubatur sollen eine vermittelnde Rolle in Bezug auf die bestehende Traufhöhsituation einnehmen. Das Vorhaben folgt dem Grundsatz nach dem Prinzip der am Ort prägenden und historisch begründeten Lochfassaden bestehend aus Sockel, Mittelteil und Dach. Hinsichtlich Höhe und Architektursprache wird ein zeitgenössischer Ansatz gewählt, der aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und architektonischer Sicht befürwortet werden kann.
3. Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Traufhöhe von 9,65 m um ca. 5,30 m bzw. 5,43 m durch eine geplante Höhe von ca. 14,95 m bzw. 15,08 m.  
Hierzu ist festzustellen, dass der Bau- und Werkssenat in seiner Sitzung am 10.04. 2013 im damaligen Antrag auf Bauvorbescheid (VO/2013/0125-62) bereits einer Traufhöhe von 13,80 m zugestimmt hatte. Die 14,95 m können vertreten werden.
4. Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe von 15,25 m um ca. 1,0 m durch eine geplante Höhe von ca. 16,25 m.  
Durch den gewählten städtebaulichen und architektonischen Ansatz kommt es hier zu einer entsprechenden Erhöhung der Firsthöhe. Diese kann befürwortet werden.
5. Abweichung von der festgesetzten Dachneigung für Satteldächer von minimal 32 ° durch das rückwärtige Satteldach.  
Die Abweichung kann befürwortet werden.
6. Abweichung von der festgesetzten Dachform eines Satteldaches durch ein Flachdach mit Dachterrasse im rückwärtigen Bereich.  
Die erforderliche Befreiung kann aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht befürwortet werden.

Bei dem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben von erheblicher Bedeutung aus architektonischer, städtebaulicher und stadtplanerischer Sicht. Aus diesem Grund wurde das Vorhaben bereits in einem frühen Projektstatus im Stadtgestaltungsbeirat vorgestellt. Die letzte Beratung im Stadtgestaltungsbeirat fand am 21.03.2019 statt (Anlage 14). Der SGB verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg des Gebäudes entscheidend vom Umgang mit Material und Details abhängen wird. Die jetzt vorliegende Planung vom 12.12.2019 stellt eine Weiterentwicklung gegenüber dem Beratungsstand März 2019 dar.

Klärungs- bzw. detaillierungsbedürftig ist nach wie vor die gewählte Fassadenmaterialität besonders in Bezug auf Unterkonstruktion, Detaillierung, Nachwirkung und Nachhaltigkeit, u. a. Verschmutzung.

**Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:**

Nachbarzustimmung:  Ja

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 13

anrechenbar: 0

nachzuweisen: 13

Nachweis auf Baugrundstück: 1 Nachbargrundstück: 12 (Quartiersgarage der Stadtbau GmbH)

*Fahrradabstellplätze:*

erforderlich: 22

anrechenbar: 0

nachgewiesen: 17

Ablösung von Fahrradabstellplätzen: 5

*Kinderspielplatz:* nachgewiesen       nicht erforderlich       abzulösen*Barrierefreiheit:*       nicht erforderlich       nachgewiesen*Bußgeldverfahren wurde eingeleitet*       ja       nein**Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:**

Stadtdenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2019 (Anlage 14) zur neuesten Planung vom 12.12.2019 auf die Stellungnahme vom 29.05.2019 (Anlage 13) und die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.03.2019 (Anlage 12).

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 29.05.2019:**

Das Vorhaben wurde bereits mehrfach im Baureferat und im Stadtgestaltungsbeirat beraten bzw. behandelt.

Lt. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.03.2019 (Anlage 12) erfüllt die vorliegende Planung grundsätzliche denkmalpflegerische Einfügekriterien wie Kubatur, Baukörper- und Dachform, Lochfassade.

Bedenken gegen das Projekt in vorliegender Form werden daher zurückgestellt, jedoch nicht ohne den Hinweis auf die Problematik der bauplastischen Detaillierung, wie sie im Protokoll der Sitzung des Stadtgestaltungsbeirats vom 05.03.2018 formuliert worden ist (Anlage 13).

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 19.12.2019:**

Die aktuell vorliegende, überarbeitete Entwurfsplanung mit Verlegung der Straßenflucht ohne Versprung zum Nachbaranwesen Nr. 4 wurde im Rahmen des Behördensprechtags am 17.12.2019 erneut mit dem Landesamt für Denkmalpflege behandelt.

Danach stellt die vorliegende Planung (Eingang: 12.12.2019), welche sich hinsichtlich der Baukörperform und Architekturgestalt nicht verändert hat, aus denkmalpflegerischer Sicht keine neuen Erkenntnisse dar. Auf die Stellungnahme des Bauordnungsamtes / Denkmalpflege vom 29.05.2019 bzw. des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.03.2019 wird hingewiesen (Anlage 14).

**Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege v. 14.03.2019:**

Denkmalfachlich von Belang ist nicht die rückseitige Fassadengestaltung, sondern lediglich nur die neue Straßenansicht. Hier handelt es sich im Prinzip um eine Lochfassade mit regelmäßiger Verteilung der Fensterachsen, wobei auch die Öffnungen im ersten Dachgeschoss in den Fenster-Achsen liegen, was positiv zu bewerten ist. Die Öffnungen im Spitzboden sind zwischen die Achsen gesetzt. Die Öffnungen im ersten Dachgeschoss sind im Vergleich zu den Fensteröffnungen der Vollgeschosse wesentlich kleinmaßstäblicher dimensioniert, sodass die architektonischen Prinzipien der Fassadengestaltung im historischen Kontext beachtet sind. Diskussionsfähig erscheint lediglich der hohe Kniestock, der zwischen Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoss und Unterkante der Öffnung im ersten Dachgeschoss einen sehr breiten Streifen bildet, wobei hier unter Umständen durch ein geringfügiges Tiefersetzen der Trauflinie eine Verbesserung zu erreichen wäre.

Merkwürdig erscheint auch, dass den offensichtlich bodentiefen Fenstern der Vollgeschosse hinter der Vorhangfassade im unteren Drittel gleichsam als Brüstungen Balkonkästen vorgesetzt werden. Ansprechender und eher der Bautradition folgend wäre es, wenn keine bodentiefen Fenster zur Anwendung kämen und somit unterhalb der „Blumenkästen“ die Wandflächen geschlossen wären.

Zur Fassadengestaltung mittels Streckmetall kann nur festgestellt werden, dass es sich hierbei um einen durchaus unübliches Material im historischen Kontext handelt, hier aber durch eine Bemusterung sich herausstellen kann, ob diese Lösung für das Stadtdenkmal denkbar wäre. Bei dem Streckmetall wird die Farbgestaltung eine wesentliche Rolle spielen. Das Landesamt könnte sich aber auch sehr gut vorstellen, dass analog zu dem jüngst fertiggestellten Neubau in der Langen Straße ein einfacher Strukturputz zu einer ansprechenden Gestaltung führt (Anlage 12).

#### **Stellungnahme der Stadtheimspflege v. 21.01.2020:**

Der geplante, zur Genehmigung beantragte Neubau erscheint uns in der Kubatur – insbesondere der Traufhöhe – an dieser Stelle zu groß. Der städtebauliche Akzent liegt auf der Straßenkreuzung, heute leider etwas durch die niedrigere Höhe des einen Eckgebäudes verunklärt, dennoch sollte der geplante Neubau nicht das Straßenstück zur Kettenbrücke hin so dominieren. Durch die einheitliche Materialität von Fassade und Dach verstärkt sich der massive, große Eindruck des Gebäudes zusätzlich.

Der Dachausbau über zwei Etagen (2 Reihen gaubenähnliche Öffnungen übereinander) macht aus dem Gebäude quasi einen „5-Geschosser“ im Gegensatz zu den „4-Geschossern“ der Nachbarschaft.

Die Erdgeschosszone mit der großflächigen Verglasung lässt den Baukörper darüber optisch „schweben“. Eine Fassung durchaus großflächiger Schaufensterscheiben durch Wandstücke im Erdgeschoss wäre im Bereich der historischen Innenstadt wünschenswert. Die Unsitte, die Ladenzonen im Erdgeschoss voll zu verglasen sollte auch bei eindeutig modern gestalteten Neubauten nicht weitergeführt werden. Die in der Fassadenarchitektur festverbauten Blumenkästen konterkarieren nach unserer Meinung die eigentlich gewollte Modernität der Fassade. Hier wäre eine sachliche Gestaltung, welche die Option für Bepflanzung offen lässt, besser. Die geplante Form der Bepflanzung passt eher zu reiner Wohnbebauung.

Die als Art Gauben interpretierten, aufgeklappten Stahlstücke im Dachbereich, hinter denen durch die Transparenz des Fassadenmaterials die Terrasse sichtbar ist, erscheint an dieser Stelle im Stadtdenkmal unangebracht (Anlage 16).

#### **Stellungnahme des Zentrums Welterbe Bamberg:**

Der geplante Neubau liegt innerhalb des Welterbepereiches „Altstadt von Bamberg“.

Die Kubatur und die Materialsprache nehmen zu wenig Rücksicht auf die umgebende Bebauung. Ein neues Gebäude sollte sich an dieser Stelle von der Gestaltung, der Größe und auch von der Traufhöhe in das Gesamtbild einfügen. Zudem ist offen, wie sich die vorgehängte Metallfassade verhält in Bezug auf Blendung / Glanz und Verwitterung. Wünschenswert ist aus Sicht des ZWBS nach wie vor ein harmonischer Dialog zwischen historischem Bestand und neuer Architektur (Anlage 15).

#### **Antrag von Herrn BA-Stadtrat Herbert Lauer vom 30.06.2019:**

Zu diesem Bauantrag (allerdings in der Fassung von Anfang 2019) liegt auch ein Antrag von Herrn Herbert Lauer vor (Anlage 17). Bezüglich des damaligen Heraustretens der Fassade in den Obergeschossen hat sich der Antrag durch die Umplanung vom Dezember 2019 erledigt. Im Übrigen ergibt sich aus den vorliegenden Stellungnahmen, dass die übrigen Befreiungen und auch eine Fassade aus Metall fachlich genehmigungsfähig erscheinen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat stimmt den Befreiungen vom Bebauungsplan und der baurechtlichen Genehmigung zu.
2. Die Baugenehmigung kann ausgefertigt werden, wenn die konstruktive Ausbildung der Fassade an einem Muster 1:1 städtebaulich, architektonisch und gestalterisch abgestimmt wurde und in einem städtebaulichen Vertrag weitere Details geregelt sind.
3. Der Antrag von Herrn Herbert Lauer vom 30.06.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)**

- 01 Lageplan
- 02 Grundriss KG
- 03 Grundriss EG
- 04 Grundriss 1. OG
- 05 Grundriss 2. OG
- 06 Grundriss 1. DG
- 07 Grundriss 2. DG
- 08 Schnitt A-A
- 09 Ansicht Nordwest
- 10 Ansicht Südost
- 11 Protokoll Stadtgestaltungsbeirat v. 21.03.2019
- 12 Stellungnahme Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege v. 14.03.2019
- 13 Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde v. 29.05.2019
- 14 Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde v. 19.12.2019
- 15 Stellungnahme des Zentrum Welterbe v. 20.01.2020
- 16 Stellungnahme der Stadtheimatpflege v. 21.01.2020
- 17 Antrag v. Herrn Herbert Lauer v. 30.06.2019

**Verteiler:**

**Amt 61**

**Amt 61/Stadtsanierung**

**Referat 6/R**

**Zentrum Welterbe Bamberg**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3239-62</b>
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	392/20
		Datum:	22.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Vorbescheid: Errichtung eines Kinder- und Jugendhospiz Bamberg, Lobenhofferstr. 10a</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

**I. Sitzungsvortrag:****Kurzbeschreibung:**

Neben dem bereits bestehenden Hospizgebäude und der Hospizakademie soll ein Kinder- und Jugendhospiz errichtet werden. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein freistehendes, zweigeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit Flachdach. Neben 11 Pflegezimmern, 10 Angehörigenzimmern und diversen Aufenthaltsräumen sind sanitäre Räume und Büros geplant.

*Größe des Bauvorhabens:*

Breite: 19,00 m      Länge: 30,54 m / 7,45 m / 23,57 m      Höhe: 7,00 m

*Vorbescheid Art. 71 BayBO*

bereits ausgeführt:  ja  nein

Antragseingang: 25.02.2020

vollständig: 10.03.2020

**Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB**

*Zulässigkeit nach § 34 BauGB*

Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan Nr. 62 A von 19.03.1971 vor. Gebietscharakter: Fläche für den Gemeinbedarf (Krankenhaus)

**Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:**

*Nachbarzustimmung:*  ja:  nein:  nicht erforderlich

Es wird gemäß Antrag bei dem Vorbescheidsantrag von der Nachbarbeteiligung abgesehen.

*Kfz – Stellplätze:*

erforderlich: 17      anrechenbar: /      nachzuweisen: 17

Nachweis auf Baugrundstück: 24





<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3192-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 326/20 Datum: 17.06.2020 Referent: Thomas Beese	
<b>Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit Sanitärbereich und Sauna (1. OG) sowie Werkstatt und Lager (EG) für den Campingplatz Bamberg, Am Campingplatz 1</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Kurzbeschreibung:

Ein bestehendes Mehrzweckgebäude mit Lager und Werkstatt soll abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues, zweigeschossiges Mehrzweckgebäude ersetzt werden. Im Erdgeschoss ist eine Garage für diverse Fahrzeuge zur Instandhaltung des Campingplatzes, sowie Getränkelager, eine Werkstatt und eine Garage für PKW geplant. Im Obergeschoss ist eine Sauna mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen für die Campingplatzbesucher sowie 6 Einzelbädern vorgesehen. Diese Einzelbäder können individuell von den Campingplatzbesuchern für die Dauer ihres Aufenthaltes gebucht werden und sind auf vielen Campingplätzen schon Standard.

*Größe des Bauvorhabens:*

Breite: 7,99 m      Länge: 23,62/27,46 m      Firsthöhe: 8,40 m

*Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO*

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang: 18.02.2020  
vollständig: 03.03.2020

### Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

#### Außenbereich (§ 35 BauGB)

Dargestellt ist im FNP (Teilplan Landschaftsplan) eine allgemeine Grünfläche mit dem qualifizierten Standortmerkmal eines Campingplatzes. Das Vorhaben befindet sich in einem nachrichtlich übernommenen Hochwassergebiet. Ferner liegt das geplante Objekt in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet.

Das Vorhaben ist ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt

Das geplante Gebäude entspricht der für einen Campingplatz typischen Infrastruktureinrichtung. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben kann planungsrechtlich befürwortet werden.

### Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung:  ja:  nein:  nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:  
erforderlich: / 1 anrechenbar: / 1 nachzuweisen: / -

Fahrradabstellplätze:  
erforderlich: / 0 anrechenbar: / 0 nachzuweisen: / -

Kinderspielplatz:  
 nachgewiesen  nicht erforderlich  abzulösen

Barrierefreiheit:  nicht erforderlich  nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet  ja  nein

#### Besonderheiten:

Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt, Auflagen und Hinweise des WWA werden in die Baugenehmigung aufgenommen.

### Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:  ja  nein  
Einzeldenkmal:  ja  nein  
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:  ja  nein  nicht erforderlich  
BLfD:  ja  nein  nicht erforderlich

## II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

01 Lageplan

02 Bebauungsplan

03 Grundriss EG

04 Grundriss OG

05 Ansichten Nordost-Südost

06 Ansichten Norwest-Südwest



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3175-62</b>
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	10.06.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Haushaltsanträge 2021 - Denkmalpflege</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

### I. Sitzungsvortrag:

Für die Haushaltsanträge der Denkmalpflege 2021 werden dem Bau- und Werksenat nachfolgende Haushaltsansätze vorgeschlagen:

Die im Haushalt des Vorjahres bereitgestellten Ansätze sind in Klammern ( ) aufgeführt.

(Ansatz 2020)

#### **HSt. 34000.40100**

**Aufwendung für die Heimatpflege** **12.900,00 €** (12.500,00)

Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadträte nach § 3 Abs. 2a der Ortssatzung (ein Zwanzigstel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 7)

#### **HSt. 36500.50900**

##### **Denkmalpflegerische Arbeiten an städt. Gebäuden**

- Wartung Kreuzgruppe/Columbarium im städt. Friedhof	3.000,00 €	
- Instandsetzung hist. Grabanlagen im städt. Friedhof	10.000,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>13.000,00 €</b>	<b>(5.000,00)</b>

**HSt. 36500.50980****Unterhalt der Denkmäler, Gedenktafeln und Kunstbrunnen**

- Wartung Kreuzgruppe, Obere Brücke	1.500,00 €	
- Nepomuk, Hain	1.500,00 €	
- Bildstock „Bäckermarter“, Egelsestr.	2.000,00 €	
- Reinigungsarbeiten div. Kleindenkmäler	2.000,00 €	
- Unvorhergesehenes, Vandalismus an div. Kleindenkm.	3.000,00 €	
<b>Gesamt:</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>(10.000,00)</b>

**HSt. 36500.65530****Untersuchungen an privaten Bauten 2.250,00 € (2.250,00)**

Befunde, Gutachten, Dendrochronologie u. ä. an privaten Bauten im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes.

**HSt. 36500.65540****Kosten für Bauaufnahmen nach StBauFG u. DSchG 1.000,00 € (1.000,00)**

Professionelle Fotografie, Aufmaße und Dokumentationen

**HSt. 36500.65550****Einlagerung historischer Bauteile 1.000,00 € (1.000,00)****HSt. 36500.70200****Zuschuss an den Altenburgverein 6.568,00 € (6.568,00)**

Jährlich wiederkehrender Zuschuss für Instandhaltungsmaßnahmen und Sanierungsarbeiten an der Altenburg.

**HSt. 37000.50320****Jüdisches Friedhofsgebäude, Siechenstr. 102  
Restaurierungs-/kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen**

Für laufende kleinere bauliche Sanierungen gemäß dem Beschluss des Bausenates vom 01.02.1989.

- unvorhergesehene Wartungsarbeiten	2.500,00 €	(2.500,00)
-------------------------------------	------------	------------

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die vorgenannten Haushaltsansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2021 anzumelden.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3082-65</b>
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligt: 31 Straßenverkehrsamt 61 Stadtplanungsamt 47 Garten- und Friedhofsamt		Aktenzeichen: Datum:	12.03.2020
		Referent:	Thomas Beese
<b>Wasser 2025 - Projekt Sutte Sachstandbericht</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

## I. Sitzungsvortrag:

### 0. Vorgang

Das Projekt Sutte wurde in mehreren Bau- und Werksenaten behandelt. Die nachfolgende Auflistung zeigt die Historie:

02.04.2014	VO/2014/0740-65	Wasser 2025 – Wasserleitungsverlegung Sutte bis Michelsberg Bereitstellung von Planungsmitteln
24.06.2014	VO/2014/0740-65-1	Wasser 2025 – Wasserleitungsverlegung Sutte bis Michelsberg Bereitstellung von Planungsmitteln
11.11.2015	VO/2015/1740-65	Wasser 2025 – Wasserleitungsverlegung Sutte bis Michelsberg Sachstand
08.06.2016	VO/2016/0238-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte/ Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau Sachstandsbericht
08.06.2016	VO/2016/0239-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte/ Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau Vergabe der Ingenieurleistung nach VOF-Verfahren
18.01.2017	VO/2016/0664-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte/ Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau Sachstandsbericht
21.06.2017	VO/2017/0903-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte/ Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau Sachstandsbericht
05.12.2017	VO/2017/1209-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte/ Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau Sachstandsbericht
05.12.2017	VO/2017/1334-A6	Sutte Bamberg – Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungsbauarbeiten und Kabelschutzrohrarbeiten Auftragsvergabe
11.04.2018	VO/2018/1558-65	Wasser 2025 – Projekt Sutte – Kanal-, Leitungsbau Sachstandsbericht
04.07.2018	VO/2018/1793-65	Wasser 2025 – Wasserleitungs- und Kanalbaumaßnahmen in der Sutte Sachstandsbericht
10.10.2018	VO/2018/1891-65	Wasser 2025 – Wasserleitungs- und Kanalbaumaßnahmen

		in der Sutte Sachstandsbericht
16.01.2019	VO/2018/2173-A6	Wasser 2025 – Projekt Sutte Vergabe Straßenbau- und Kabelverlegearbeiten
26.11.2019	VO/2019/2784-61	Verkehrsbereich Sutte/Matern Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 26.09.2019 – Antrag von Herrn Michael Vogel und Frau Vera Mamerow

Die Straßenbaumaßnahmen in der Sutte selbst sind bis auf die Asphaltdeckschicht und die Beschilderungsarbeiten abgeschlossen. Die Arbeiten in der Maternstraße und an der Treppenanlage werden nach der Sanierung der Stützmauer oberhalb der Treppenanlage ausgeführt und voraussichtlich Anfang September 2020 abgeschlossen sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine negative Kostenentwicklung ersichtlich.

#### 1. Ideen, Anregungen und weiteres Vorgehen

Am 03.03.2020 fand ein Gespräch der Anlieger mit dem Oberbürgermeister statt, in welchem viele Ideen und Anregungen vorgetragen wurden. Nachfolgend werden diese behandelt.

- a. Die Ausweisung der Sutte als verkehrsberuhigter Bereich wird, wie im Umweltsenat am 26.11.2019 beschlossen, weiterverfolgt. Den Beschilderungsplan wurde vom Straßenverkehrsamt mit den Anliegern erörtern. Die Kosten für die Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 inklusive Aufstellung belaufen sich auf ca. 400 €.
- b. In den ersten zwei bis drei Wochen nach Verkehrsfreigabe der Sutte wird das Straßenverkehrsamt verstärkt kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen veranlassen.
- c. Es wird eine mobile Geschwindigkeitsanzeige in den ersten Wochen nach der Verkehrsfreigabe angebracht. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. 4.000 € belaufen.
- d. Es wurde geprüft, ob im Baubereich der Sutte die Asphaltdeckschicht in rotem Farbasphalt anstelle normalem schwarzen Asphalt ausgeführt werden kann. Die Mehrkosten hierfür liegen bei ca. 55.000 € brutto. Eine Finanzierungsmöglichkeit hierfür wird nicht gesehen. Inwieweit die Mehrkosten zu einem grundlegenden rücksichtsvolleren Verkehrsverhalten gerade bei besonders rücksichtslosen Verkehrsteilnehmenden führen würden, bleibt ohnehin fraglich. Untervarianten mit mehrfachem Wechsel der Asphaltfarbe sind technisch nicht möglich.
- e. Die Anlieger haben vorgeschlagen, an verschiedenen Stellen die Aufenthaltsqualität durch die Anpflanzung von Bäumen zu erhöhen.

Im Einzelnen handelt es sich um Standorte vor Maternstraße 8, Maternstraße 29 und Sutte 15.

#### Maternstr. bei Haus Nr. 8



Maternstr. bei Haus Nr. 29Sutte bei Haus Nr. 13/15

Für alle drei Standorte gilt, dass der Untergrund so voller Leitungen liegt, dass kein Wurzelraum für Bäume in Pflanzlöchern vorhanden ist. Nachdem das gesamte Projekt der letzten Jahre sich zentral immer um diesen begrenzten Raum im Untergrund gedreht hat, existiert auch keine Möglichkeit hier etwas zu ändern. Bäume in bodenebenen Beeten scheiden folglich aus.

Die Alternative zu Bäumen in Pflanzgruben sind Bäume oder Büsche in Pflanzkübeln. Das Gartenamt wird entsprechende Dauerpflanzkübel an den gewünschten Standorten aufstellen.

## 2. Anträge

Zum Thema Sutte liegt auch ein Antrag der CSU und BA Stadtratsfraktionen vom 15.06.2020 vor.

Ziffer 1 beantragt einen Sachstandsbericht zum Geländer. Diesen wird der Technische Werkleiter in der Sitzung geben.

Ziffer 2 bezieht sich auf den Mobilitätssenat und wird daher nicht im Bau- und Werksenat behandelt.

Zum Thema Baufortschritt liegt ferner ein Antrag der CSU und BA Stadtratsfraktionen vom 29.06.2020 vor.

Spiegelstrich 1 fragt nach dem Grund des Baustillstandes in der Sutte. Dieser beruht darauf, dass den Anliegern und dem Stadtrat zugesagt worden war, dass vor der baulichen Fertigstellung der Bau- und Werksenat noch die Gelegenheit erhalten soll, sich mit den Ideen und Anregungen zu befassen. Coronabedingt bzw. durch verzögerte Fraktionsbildung hat sich die Werksenatsbehandlung unvorhersehbar verzögert.

Soweit die Beschlussantragsziffer 2 positiv beschlossen werden sollte, wird die Sutte zügig fertig gebaut werden.

Die übrigen Spiegelstriche beziehen sich auf Baumaßnahmen, bei denen nicht der Entsorgungs- und Baubetrieb Bauherr ist. Hier wird das Straßenverkehrsamt, welches die Baustellen genehmigt hat, die Verzögerungsgründe ermitteln und die Fragen schriftlich beantworten.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Entsorgungs- und Baubetrieb zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt der dargestellten Vorgehensweise zu.
3. Die Ziffer 1 des Antrages der CSU und BA Stadtratsfraktion vom 15.06.2020 sowie der Antrag der CSU und BA Stadtratsfraktion vom 29.06.2020 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
<b>X</b>	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von <b>4.400 €</b> für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:** 1. Antrages der CSU und BA Stadtratsfraktion vom 15.06.2020  
2. Antrages der CSU und BA Stadtratsfraktion vom 29.06.2020

**Verteiler:** EBB-Verwaltung  
EBB-SuB  
Amt 31  
Amt 61  
Amt 47  
6 R

*A. Dechant*



**Christlich-Soziale Union  
Bamberger Allianz**  
Fraktion des Bamberger Stadtrats



An den Oberbürgermeister  
der Stadt Bamberg  
Herrn Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg  
Sekretariat OB  
17. Juni 2020

Geschäftsstelle  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Telefon  
0951 / 203311  
Telefax  
0951 / 204713  
E-Mail  
[csu@bnv-bamberg.de](mailto:csu@bnv-bamberg.de)  
Internet  
<http://www.csu.bamberg.de>  
Vorsitzender  
Peter Neller  
Greiffenbergstraße 15a  
96052 Bamberg

**Antrag Sutte/Matern**

zA	JF 20	JF 23	JF EBB	EBB Ne	Ge	ba
zK	Finanzreferat					WV
zwV	18. Juni 2020					Co
20	23	26	29	71	EBB	VZ

15.06.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Bauausführung im Bereich Sutte/Matern wirft - wie bereits in der aktuellen Stunde der letzten Vollsitzung am 27.5.2020 angesprochen - diverse Fragen auf, nämlich insbesondere

\* zu dem Geländer in der Sutte, wie es vorher dort nicht stand, und dies laut Angabe von Herrn Beese eigenmächtig ein Ingenieurbüro peinlicherweise unbemerkt von der Stadt planen und ausführen konnte,

\* dem unterschiedlichen Straßenbelag und

\* schließlich dem - trotz eines Antrags der BA-Fraktion auf Prüfung der

Rechtmäßigkeit und trotz der laufenden offiziellen Beschwerde der Polizei bei der Regierung von Oberfranken - Erlass des Bescheids zum Verkehrsberuhigten Bereich.

Es entsteht der Gesamteindruck, dass hier ohne Konzept und ohne die erforderlichen Anhörungen Maßnahmen geplant und vollzogen wurden.

Daher beantragen wir,

1. in der nächsten Sitzung des Bausenats bezüglich des Geländers einen Sachstandsbericht geben zu lassen;

2. in der nächsten Sitzung des Mobilitätssenats über die verkehrsrechtliche Situation berichten zu lassen, insbesondere auch zum Sachstand der Beschwerde der Polizei.

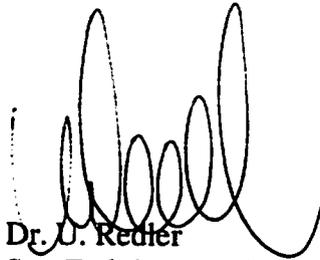
Klarstellen möchten wir an dieser Stelle nochmals, dass es uns nicht um eine Ablehnung eines verkehrsberuhigten Bereichs in Sutte und Matern geht, sondern vielmehr sich der Schluss aufdrängt, dass es sich hier um ein weiteres Beispiel einer konzeptionslosen Salamtaktik der Bamberger Verkehrsplanung handelt. Wir sehen diese Einschätzung auch durch die aktuellen Ausführungen von Alt Bamberg zum Thema Denkmalschutz bestätigt.

Am Beispiel der Vorgehensweise in der Sutte stellen wir ausdrücklich fest, dass künftig anders gehandelt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neller  
Fraktionsvorsitzender



Dr. U. Redler  
Stv. Fraktionsvorsitzende



Christlich-Soziale Union  
**Bamberger Allianz**  
 Fraktion des Bamberger Stadtrats



An den Oberbürgermeister  
 der Stadt Bamberg  
 Herr Andreas Starke  
 Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg  
 Sekretariat OB

30. Juni 2020

Geschäftsstelle  
 Grüner Markt 7  
 96047 Bamberg

Telefon  
 0951 / 203311

Telefax  
 0951 / 204713

E-Mail  
[csu@bnv-bamberg.de](mailto:csu@bnv-bamberg.de)

Internet  
<http://www.csu.bamberg.de>

Vorsitzender  
 Peter Neller  
 Greiffenbergstraße 15a  
 96052 Bamberg

29.06.2020

## Antrag Verkehrsbehinderungen durch Baustellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

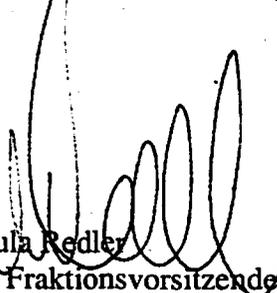
bezüglich diverser Baustellen in der Stadt Bamberg wurden wir von Bürgerinnen und Bürgern darauf angesprochen, dass diese entweder Wochen lang still stehen - zB Sutte -, die Baustelleneinrichtungen mehrere Wochen vor Baubeginn installiert werden - zB Abtsberg - oder die Baustellen lange andauern mit wenig Vorankommen – z.B. Luisenstraße: notdürftig gepflastert, Franz-Ludwig-Straße: seit Monaten weitgehend stillstehende Baustelle.

Wir bitten daher um Sachstandsbericht in der nächsten Vollsitzung zur aktuellen Anzahl an Baustellen auch im Vergleich zum Vorjahr und beantragen konkret

- bzgl. der Sutte sofortige Fertigstellung,
- die Darlegung des Baustellenablaufs von Luisenstraße und Franz-Ludwig-Straße sowie
- um Darlegung, warum am Abtsberg die Baustelle bereits eingerichtet, obwohl Baubeginn für Ende Juli angekündigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Peter Neller  
 Fraktionsvorsitzender

  
 Ursula Redler  
 Stv. Fraktionsvorsitzende



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3067-65</b>
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligt: 20 Kämmereiamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	06.03.2020
		Referent:	Felix Bertram
<b>Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) und Neuerlass der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Kommunen durch den §2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2016 neu geregelt. Durch eine Übergangsregelung wäre die Regelung für die Stadt Bamberg zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie wurde diese Frist bis 31.12.2022 verlängert.

Durch die neuen Umsatzsteuerregeln wird festgelegt, dass Leistungen der Kommune gegen ein privatrechtliches Entgelt immer der Umsatzbesteuerung unterliegen. Steuerfrei können im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen nur hoheitliche Gebühren erhoben werden.

Die überwiegenden Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft werden bereits aktuell satzungskonform über hoheitliche Gebühren abgerechnet und sind somit auch zukünftig umsatzsteuerfrei. Allerdings sind verkürzte Sonderabholrhythmen bei PPK- und Restmüllgroßbehältern und die dazugehörige Gebührenerhebung nicht abschließend in den Satzungen geregelt. Außerdem werden für einzelne Leistungen auf dem Wertstoffhof privatrechtliche Entgelte dem Bürger verrechnet. Hier wäre zukünftig daher Umsatzsteuer zu erheben. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, die Sonderabholrhythmen in der Satzung zu verankern und die Abrechnung am Wertstoffhof auf Gebühren umzustellen.

Der Entsorgungs- und Baubetrieb empfiehlt daher, die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung entsprechend anzupassen und eine Gebührenordnung für den Wertstoffhof als Anlage zur Gebührensatzung zu erlassen.

In der Abfallwirtschaftssatzung sind dabei lediglich zwei Einfügungen zu den Sonderrhythmen zu ergänzen. In der Abfallgebührensatzung empfiehlt es sich aufgrund der Vielzahl an notwendigen Änderungen bzw. Einfügungen zur Gebührenerhebung bei Sonderrhythmen und am Wertstoffhof sowie missverständlicher und überholter Formulierungen im bestehenden Satzungstext, den Text der Gebührensatzung als Ganzes sprachlich und formell an die aktuellen rechtlichen Anforderungen

und Entwicklungen anzupassen und die Satzung neu zu erlassen. Hierzu wird sich an einer Muster-satzung orientiert, welche in Bayern vom bayerischen Landkreistag bereitgestellt wird. Es ergeben sich aus dem Neuerlass jedoch materiell keine Änderungen zur bestehenden Satzung. **Insbesonde-re bleiben die Gebühren für die Mülltonnenabfuhr unverändert!** Die beiden Satzungen sind in Anlage 3 vergleichend gegenübergestellt.

Um, auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise, den Umgang mit Kleingeld zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Gebühren für die zusätzliche Sackabfuhr von Restmüll und Gartenabfällen auf glatte Eurobeträge aufzurunden. Die Gebühr für den Restmüllsack beträgt damit zukünftig 6,00 € (bisher 5,30 €), die Gebühr für den Gartenabfallsack 2,00 € (bisher 1,50 €).

Im Zuge der Erstellung der Gebührenordnung für den Wertstoffhof sind auch die dort erhobenen Gebührensätze für spezielle Abfallarten bezüglich Höhe und Vollständigkeit überprüft worden. Im Bereich der Verwertung bzw. Entsorgung von Bauschutt mussten in der letzten Zeit deutliche Kostensteigerungen verzeichnet werden. Es wird daher empfohlen, die Gebühren für die Entsorgung selektiv anzupassen.

Bei Bauschutt aus Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä. sind aufgrund von Entsorgungseingpässen in den letzten Jahren die Kosten drastisch gestiegen, da sich dieses Stoffgemisch kaum wiederverwerten lässt. Daher empfiehlt der EBB, für diesen Bauschutt eine separate Erfassungslinie (Bauschutt II) am Wertstoffhof einzurichten und von den Anlieferern eine verursachergerechte Gebühr in Höhe von 55,00 €/t ohne Freimenge zu erheben. Die Gebühr für Bauschutt aus sauberem Beton, Ziegelbruch und Steinen (Bauschutt I), der gut wiederverwertet werden kann, bleibt auf dem alten Niveau von 16,50 €/t bei 500 kg Freimenge für Privatanlieferer. Damit gibt es zukünftig signifikante, finanzielle Anreize zur Trennung des Bauschutts, wodurch die Wiederverwertung und damit die Ressourcenschonung gefördert wird.

Für die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen (Eternit) wird empfohlen, aufgrund gestiegener Entsorgungskosten die Gebühr von 250 €/t auf 260 €/t anzupassen. Die Gesamtmenge aller Anlieferungen am Wertstoffhof liegt im Schnitt zwischen 50 und 60 Tonnen pro Jahr. Die damit verbundenen Gebühreneinnahmen belaufen sich folglich auf ca. 12.000 € bis 15.000 € pro Jahr.

Aufgrund hoher Einlagerungskosten für Dämmmaterialien jeglicher Art auf der Deponie in Gosberg muss für die Anlieferung zukünftig eine Gebühr in Höhe von 405 €/t (bisher 250 €/t) erhoben werden. Die Anliegermengen pro Jahr liegen zwischen 10 und 15 Tonnen, die damit verbundenen Gebühreneinnahmen bisher bei ca. 2.500 € bis 4.000 €, zukünftig voraussichtlich bei ca. 4.000 € bis 6.000 €

Für die Entsorgung von PCB-Kondensatoren sind in der bisherigen Preisliste keine expliziten Preise angegeben. Hier wird in der neuen Gebührenordnung aus Gründen der Klarheit festgelegt, dass für Privatanlieferer keine separate Gebühr erhoben wird. Bei gewerblichen Anlieferern beträgt die Gebühr 1,50 €/kg. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

Die sonstigen Gebührenhöhen entsprechen den auch schon bisher verrechneten Preisen, **womit auch in Zukunft die weit überwiegende Mehrheit an Abfällen für den Bürger ohne Zusatzkosten am Wertstoffhof abgegeben werden kann.** Diese Leistung ist bereits über die allgemeine Müllgebühr abgedeckt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
  - a. Die Gebühr für den Restmüllsack wird auf 6,00 €, die Gebühr für den Gartenabfallsack auf 2,00 € festgesetzt.
  - b. Die Abrechnung von Leistungen auf dem Wertstoffhof wird auf Gebühren auf Basis einer Gebührenordnung umgestellt.
  - c. Für Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) wird eine Gebühr von 55,00 €/t, für asbesthaltige Abfälle (Eternit) von 260,00 €/t, für Dämmmaterialien von 405,00 €/t und für PCB-Kondensatoren von gewerblichen Anlieferern von 1,50 €/kg festgesetzt.

3. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

**Satzung  
zur  
Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschafts-  
satzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Großbehälter können abweichend hiervon nach Ermessen der Stadt Bamberg auch wöchentlich bzw. alle zwei Wochen abgefahren werden. Ein Rechtsanspruch auf einen verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

2. In § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Müllgroßbehälter können auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abweichend hiervon wöchentlich abgefahren werden. Der Antrag kann nur für alle Müllgroßbehälter für Restmüll eines Grundstücks gestellt werden. Eine Mischung verschiedener Abfuhrintervalle ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

4. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu erlassen:

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)**

Vom.....

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Aufgabenübertragung
- § 8 In-Kraft-treten
- Anlage 1        Gebührenordnung des Wertstoffhofs der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Gebührensatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

138,00 € für eine 80-l-Mülltonne

207,00 € für eine 120-l-Mülltonne

414,00 € für eine 240-l-Mülltonne

1.327,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter

1.896,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.

(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe,

sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

### **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenberechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,
2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.

### **§ 8 In-Kraft-treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.

**Anlage 1****Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg**

Wertstoffhof der Stadt Bamberg  
Rheinstr. 8  
96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 6030-250

Fax: 0951 / 6030-252

**1. Privatanlieferer**

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

**Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

**Baustoffe**

Bauschutt I bis 500 kg  
(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

**Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)  
Flachglas, gemischt  
Flachglas, weiß

**Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
CDs/DVDs

**Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicherofen<sup>1</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

**Sonstiges**

Korken

**Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

**Problemabfälle**

Altlacke ausgehärtet  
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle  
Altöl  
Ammoniak  
Arzneimittel  
Druckerpatronen/-toner  
Feuerlöscher  
Fotochemikalien  
Frostschutzmittel  
Halogenierte Lösungsmittel  
Kfz-Batterien  
Kleinbatterien  
Kühlerflüssigkeit  
Laugen  
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt  
Leuchtstoffröhren  
Lösemittelgemische nicht halogeniert  
Ölfilter  
Ölverunreinigte Betriebsmittel  
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion  
PCB-Kondensatoren  
Pflanzen-/Holzschutzmittel  
PU-Schaumdosen  
Quecksilberhaltige Abfälle  
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien  
Säuren  
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

**Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:**

	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) <sup>1</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

<sup>1</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

## 2. Gewerbliche Anlieferer

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

### **Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

### **Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

### **Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
CDs/DVDs

### **Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicheröfen<sup>2</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

### **Sonstiges**

Korken

### **Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

### **Problemabfälle**

Druckerpatronen/-toner  
Kleinbatterien  
Leuchtstoffröhren  
PU-Schaumdosen

**Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:**

	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) <sup>2</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Glas</b>	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
<b>Problemabfälle</b>	
Altlacke ausgehärtet	2,00 €/St.
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	0,15 €/kg
Altöl	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

<sup>2</sup> **Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlagen:**

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)
- Anlage 2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)
- Anlage 3 Synopse Abfallgebührensatzung

**Verteiler:**

- EBB, kaufm. Abteilung zum Akt
- EBB, Entsorgung z.w.V.
- Referat 2 zur Kenntnis
- Referat 6 zur Kenntnis
- Amt 10 zur Ausfertigung der Satzungen
- Amt 14 zur Kenntnis
- Amt 20/201 zur Kenntnis
- Amt 38 zur Kenntnis

**Satzung**  
**zur**  
**Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014)**

Vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. September 2014 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 24. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Großbehälter können abweichend hiervon nach Ermessen der Stadt Bamberg auch wöchentlich bzw. alle zwei Wochen abgefahren werden. Ein Rechtsanspruch auf einen verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

2. In § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Müllgroßbehälter können auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abweichend hiervon wöchentlich abgefahren werden. Der Antrag kann nur für alle Müllgroßbehälter für Restmüll eines Grundstücks gestellt werden. Eine Mischung verschiedener Abfuhrintervalle ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf den verkürzten Abholturnus besteht nicht.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung)

Vom.....

### Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Entstehen der Gebührensschuld
§ 6	Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 7	Aufgabenübertragung
§ 8	In-Kraft-treten
Anlage 1	Gebührenordnung des Wertstoffhofs der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von

Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

138,00 € für eine 80-l-Mülltonne

207,00 € für eine 120-l-Mülltonne

414,00 € für eine 240-l-Mülltonne

1.327,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter

1.896,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.

(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.

(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

### **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenberechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,
2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.

### **§ 8 In-Kraft-treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.

## Anlage 1

### Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Wertstoffhof der Stadt Bamberg  
 Rheinstr. 8  
 96052 Bamberg  
 Tel.: 0951 / 6030-250  
 Fax: 0951 / 6030-252

## 1. Privatanlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

### Altpapier

Mischpapier, Zeitungen  
 Pappe, Kartonage

### Baustoffe

Bauschutt I bis 500 kg  
 (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

### Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)  
 Flachglas, gemischt  
 Flachglas, weiß

### Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen  
 CDs/DVDs

### Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)  
 Fernseher  
 Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
 Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
 Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
 Leuchtmittel  
 Leuchtmittel (groß)  
 Nachtspeicherofen<sup>1</sup>  
 Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

### Sonstiges

Korken

### Metalle

Aluminium (Bleche usw.)  
 Weißblech  
 Eisenschrott  
 Gussteile  
 Kupfer  
 Kabelschrott

### Problemabfälle

Altlacke ausgehärtet  
 Altlacke/ -farben, Lackierabfälle  
 Altöl  
 Ammoniak  
 Arzneimittel  
 Druckerpatronen/-toner  
 Feuerlöscher  
 Fotochemikalien  
 Frostschutzmittel  
 Halogenierte Lösungsmittel  
 Kfz-Batterien  
 Kleinbatterien  
 Kühlerflüssigkeit  
 Laugen  
 Leergebinde mit schädlichem Restinhalt  
 Leuchtstoffröhren  
 Lösemittelgemische nicht halogeniert  
 Ölfilter  
 Ölverunreinigte Betriebsmittel  
 Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion  
 PCB-Kondensatoren  
 Pflanzen-/Holzschutzmittel  
 PU-Schaumdosen  
 Quecksilberhaltige Abfälle  
 Reiniger/ Tenside/ Chemikalien  
 Säuren  
 Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) <sup>1</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

<sup>1</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

## 2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

### Altpapier

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

### Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

### Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen  
CDs/DVDs

### Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicheröfen<sup>2</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

### Sonstiges

Korken

### Metalle

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

### Problemabfälle

Druckerpatronen/-toner  
Kleinbatterien  
Leuchtstoffröhren  
PU-Schaum Dosen

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben:

	Gebühr in Euro
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Eternit (asbesthaltig) <sup>2</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Heraklith	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Glas</b>	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
<b>Problemabfälle</b>	
Altlacke ausgehärtet	0,15 €/kg
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

<sup>2</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

Alte Satzung	Neue Satzung	Bemerkung
<p><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.</p>	<p><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
<p><b>§ 2 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 2 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bamberg benutzt.</p> <p>(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.</p> <p>(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt</p>	<p>Sprachliche Klarstellung, da Begriff Hausmüllabfuhr nicht definiert ist und die Entsorgungsarten unvollständig (Grüngutabfuhr) sind.</p> <p>Ergänzung der Gebührenschild bei Selbstanlieferung.</p> <p>Anpassung der Formulierung an aktuelle Rechtsprechung.</p>

	<p>entsprechend. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.</p> <p>(4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p>	<p>Regelung, dass Gebührenbescheid auch an Verwalter geschickt werden kann.</p> <p>Absicherung alter Gebührenforderungen im Falle eines Eigentümerübergangs.</p>
<p><b>§ 3 Gebührentatbestand</b></p> <p>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung erhoben.</p>		Entfällt, da entberlich.
<p><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse (ohne Rücksicht darauf, ob diese während des Jahres zu jeder Müllabfuhr bereitgestellt worden sind und ganz oder nur teilweise gefüllt waren) oder nach der Zahl der Müllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung (§ 8 der Abfallwirtschaftssatzung) ein.</p> <p>(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.</p> <p>(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Müllverbrennungsanlage Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg.</p> <p>(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für den</p>	<p>Vgl. Anmerkungen zu § 2 sowie Klarstellung, dass zur Gebührenberechnung nur die Anzahl und das Volumen der Restmüllbehälter, nicht die der anderen Fraktionen relevant sind.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung am Wertstoffhof.</p>

<p>(3) Die Gebühr für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) richtet sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Wertstoffhof Bamberg, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach den der Stadt Bamberg tatsächlich entstandenen Kosten.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 5 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt jährlich</p> <p>138,00 € für eine 80-l-Mülltonne  207,00 € für eine 120-l-Mülltonne  414,00 € für eine 240-l-Mülltonne  1.327,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter  1.896,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Müllsäcken beträgt für jeden Müllsack 5,30 €.</p>	<p><b>§ 4 Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich</p> <p>138,00 € für eine 80-l-Mülltonne  207,00 € für eine 120-l-Mülltonne  414,00 € für eine 240-l-Mülltonne  1.327,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter  1.896,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.</p> <p>(2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse werden die in Abs. 1 geregelten Gebühren verdoppelt.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 EUR. Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Gartenabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.</p>	<p>Vgl. Anmerkungen zu § 2, hinsichtlich der Gebührenhöhe unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung bei Sonderrhythmen.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnungen der Säcke an den Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung, Anpassung der Gebührenhöhe.</p>

<p>Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Gartenabfälle unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 1,50 €.</p> <p>(3) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.</p>	<p>(4) Die Höhe der Benutzungsentgelte für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die an die Müllverbrennungsanlage Bamberg selbst angeliefert werden (Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden), wird durch die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Bamberg geregelt.</p> <p>(5) Die Höhe der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof Bamberg bestimmt sich nach der Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bamberg (Anlage 1).</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Verankerung der Gebührenerhebung am Wertstoffhof.</p>
<p><b>§ 6 Entstehen der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Bei Verwendung der von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.</p> <p>Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.</p>	<p><b>§ 5 Entstehen der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem werden die Gebühren für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.</p> <p>Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Satz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>

<p>2) Bei Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Müllsackes an den Benutzer.</p> <p>(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.</p> <p>(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Bamberg.</p>	<p>(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.</p> <p>(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.</p> <p>(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p> <p>Unverändert.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
<p><b>§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild</b></p> <p>(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.</p> <p>(2) Die Stadt Bamberg kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;</li> <li>2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.</li> </ol> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte</p>	<p><b>§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild</b></p> <p>(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.</p> <p>(2) Auf Antrag des Gebührenschildners können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise</p>	<p>Sprachliche Anpassung, Ergänzung, dass der Gebührenbescheid unabhängig von den allgemeinen Fristen frühestens einen Monat nach Zustellung fällig wird.</p> <p>Entfällt, da aufgrund der Gebührenhöhen nicht einschlägig.</p> <p>Unverändert.</p>

<p>Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p> <p>(4) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(5) Bei Verwendung von Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.</p>	<p>bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- bzw. Gartenabfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Sprachliche Anpassung der Bezeichnung, ansonsten unverändert.</p>
	<p><b>§ 7 Aufgabenübertragung</b></p> <p>Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,</li> <li>2. der Gebührenberechnung,</li> <li>3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,</li> <li>4. der Entgegennahme der Gebühr</li> </ol> <p>in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des § 4 Abs. 4 der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg beauftragt,</li> <li>2. des § 4 Abs. 5 die Eichhorn Transport und Entsorgungs GmbH beauftragt.</li> </ol>	<p>Verankerung der operativen Ausgestaltung der Gebührenerhebung bei Selbstanlieferung an Müllheizkraftwerk und Wertstoffhof.</p>

<p><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 17.04.1978 mit Änderungen außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 In-Kraft-treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 13. November 2006 außer Kraft.</p>	
---	---	--



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3220-A6</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 15.06.2020 <b>Referent:</b> Thomas Beese
<b>Widmung von Straßen und Wegen;          Ortsstraße "Holzfeldweg"(Fl.-Nr. 5245/22) gemäß Art. 6 des Bayer. Straßen-          und Wegegesetz vom 05.10.1981          Antrag auf Widmung</b>	
<b>Beratungsfolge:</b>	
Datum                      Gremium  15.07.2020                Bau- und Werksenat	Zuständigkeit  Entscheidung

### I. Sitzungsvortrag:

Die bereits bestehende Straßenstrecke Holzfeldweg (Flur-Nr. 5245/22), soll aufgrund ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung als Ortsstraße gewidmet werden.  
 Siehe zur Wegführung den in der Anlage beigefügten Planausschnitt.  
 Die Widmung ist erforderlich, damit alle widmungsabhängigen städtischen Satzungen gelten.

### II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt folgende Widmung:

Die in der Stadt Bamberg bereits bestehende Straßenstrecke Holzfeldweg (Flur-Nr. 5245/22), wird mit Wirkung vom 01.09.2020 als Ortsstraße gewidmet.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlage:**

-1- Plan





<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3221-A6</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 15.06.2020 <b>Referent:</b> Thomas Beese	
<b>Widmung von Straßen und Wegen;          Beschränkt-öffentlicher Weg "Im Eichhorn" (Fl.-Nr. 151/7) gemäß Art. 6          des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981          Antrag auf Widmung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

### I. Sitzungsvortrag:

Die bereits bestehende Wegstrecke „Im Eichhorn“ (Flur-Nr. 151/7), soll aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gehweg gewidmet werden. Die zuzuordnende Straßenklasse hierfür ist der beschränkt-öffentliche Weg. Die Widmung ist erforderlich, damit alle widmungsabhängigen städtischen Satzungen gelten.

Siehe zur Wegführung den in der Anlage beigefügten Planausschnitt.

### II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt folgende Widmung:

Die in der Stadt Bamberg bestehende Wegstrecke, Teilstück im Eichhorn, Flur-Nr. 151/7, wird mit Wirkung vom 01.09.2020 gemäß Planbeilage als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

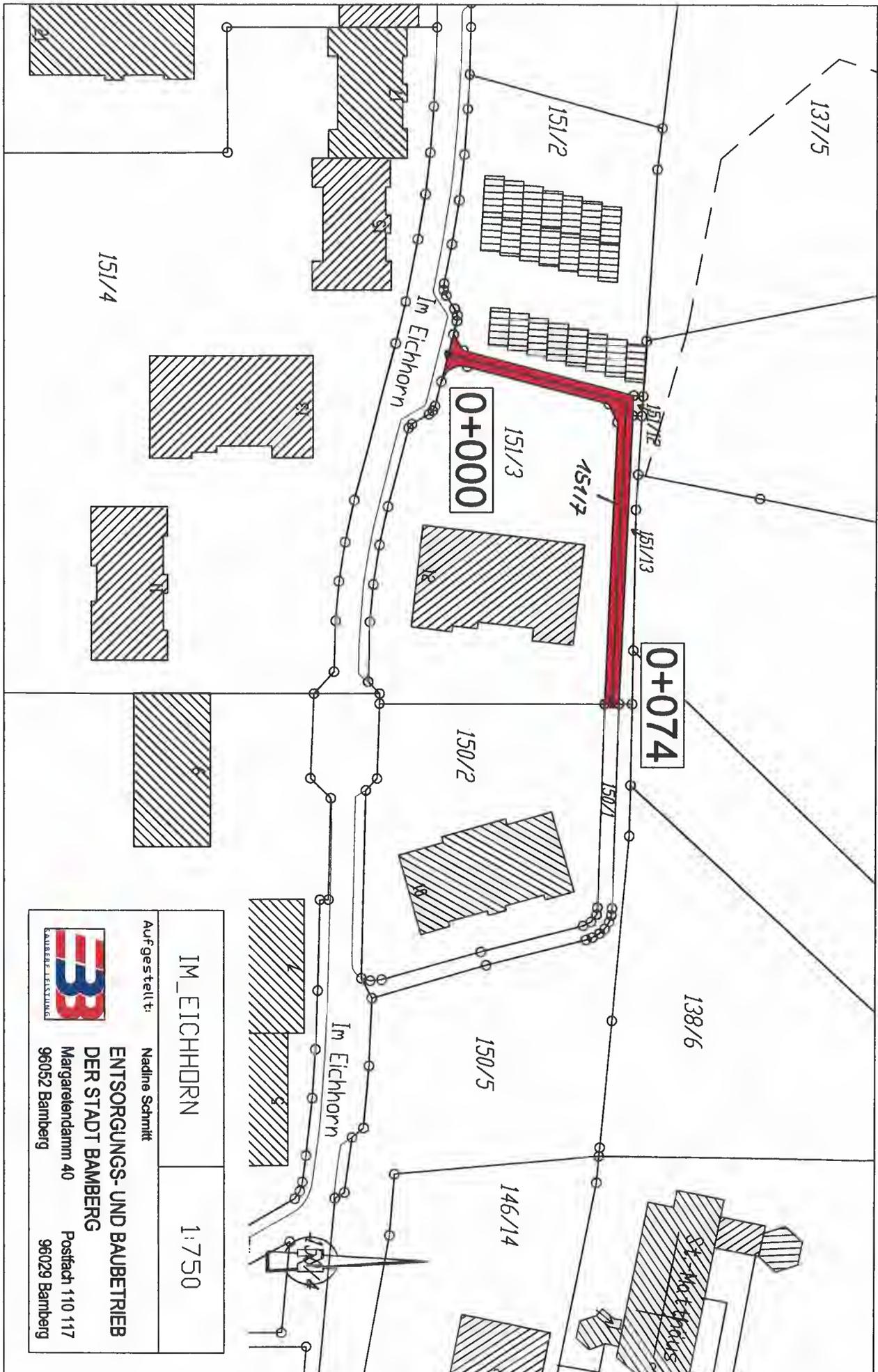
**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlage:**

-1- Plan



IM\_EICHHORN

1:750

Aufgestellt:

Nadine Schmitt



**ENTSORGUNG- UND BAUBETRIEB  
DER STADT BAMBERG**  
Margaretenramm 40  
96052 Bamberg

Postfach 110 117  
96029 Bamberg



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3222-A6</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 15.06.2020 <b>Referent:</b> Thomas Beese	
<b>Widmung von Straßen und Wegen;          Ortsstraße "Im Eichhorn"(Fl.-Nr. 150/1) gemäß Art. 7 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz vom 05.10.1981          Antrag auf Umstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

Bei der Vorbereitung der Neuwidmung der Straßenstrecke mit der Flurnummer 151/7 (siehe separaten Sitzungsvortrag) ist auch aufgefallen, dass ein Teilstück der Straße im Eichhorn, Fl.-Nr. 150/1, bereits als Ortsstraße gewidmet wurde. Die Straße dient nicht als Hauptverkehrsweg für die Allgemeinheit/Öffentlichkeit. Aufgrund des nicht vorliegenden Verkehrsaufkommens als Hauptverbindungsstraße, soll die bereits als Ortsstraße gewidmete Flurnummer 150/1 zum beschränkt-öffentlichen Weg herabgestuft werden.

Die Straßenstrecke soll aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als selbständiger Gehweg gewidmet werden. Die zuzuordnende Straßenklasse hierfür ist der beschränkt-öffentliche Weg. Siehe zur Wegführung dazu auch den in der Anlage beigefügten Planausschnitt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt folgende Umwidmung:  
 Die in der Stadt Bamberg bestehende Teilfläche der Ortsstraße im Eichhorn, Fl.-Nr. 150/1, (siehe Plan-Anlage) wird gemäß Planbeilage mit Wirkung vom 01.09.2020 zum beschränkt-öffentlichen Weg herabgestuft.

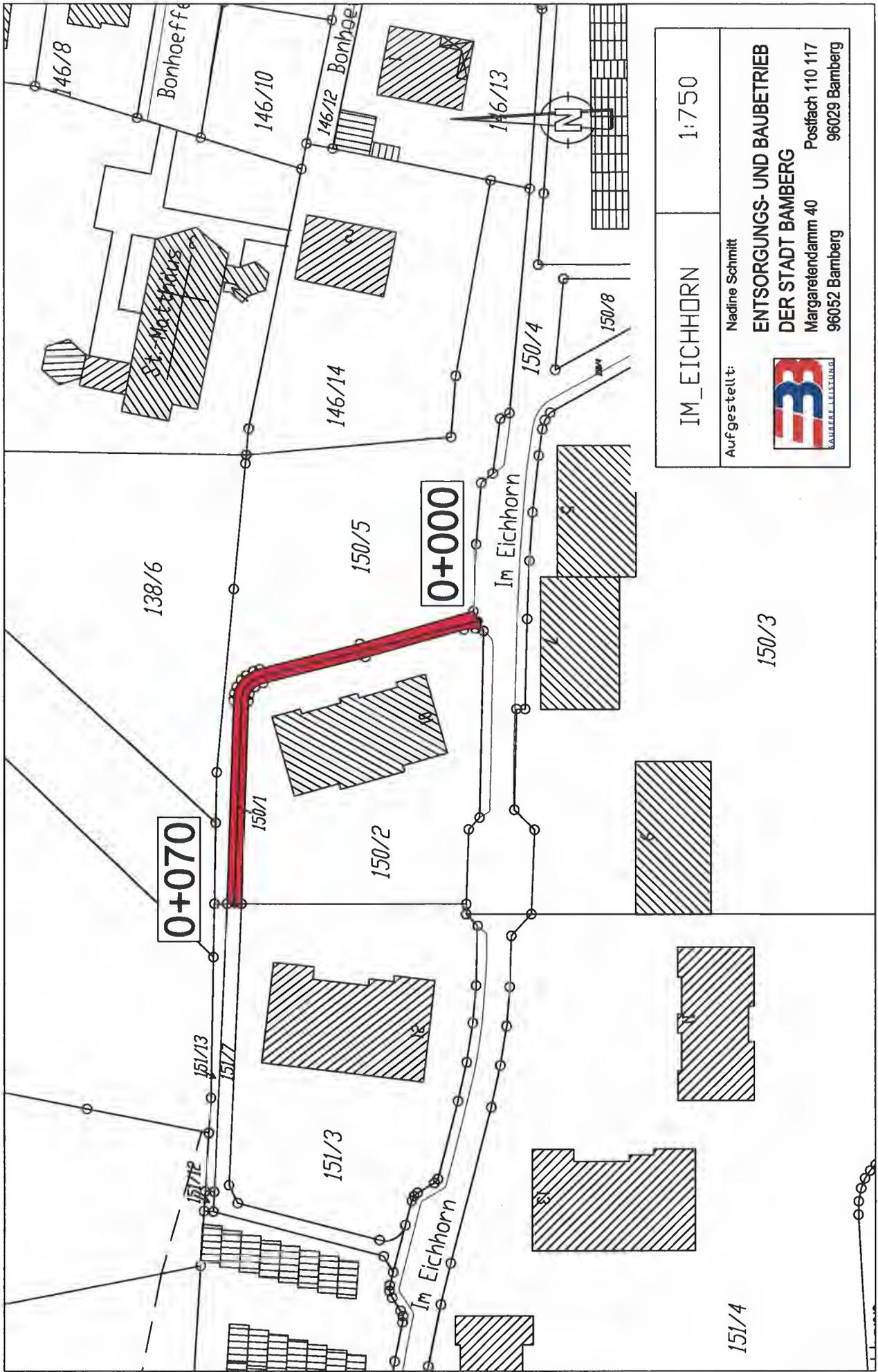
**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Anlage:**

-1- Plan



IM_EICHHORN	1:750
<p>Aufgestellt: Nadine Schmitt</p> <p><b>ENTSORGUNGSG- UND BAUBETRIEB</b>  <b>DER STADT BAMBERG</b>  Margaretendamm 40 Postfach 110 117  96052 Bamberg 96029 Bamberg</p>  <p>SAUBERE LEISTUNG</p>	



<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2020/3296-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 1087/20 Datum: 08.07.2020 Referent: Thomas Beese	
<b>Umnutzung eines ehem. militärischen Gebäudes und Anbau eines Vereins- raumes für den deutsch-arabischen Kulturverein Bamberg, Geisfelder Straße, Fl.Nr. 66/2</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.07.2020	Bau- und Werksenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Kurzbeschreibung:

Das Bestandsgebäude in der Geisfelder Straße 96 auf dem Muna-Gelände ist durch die Stadtbau GmbH Bamberg seit 01.03.2020 von der BIMA angemietet.

Das Erdgeschoss des Gebäudes soll für den Deutsch-Arabischen Kulturverein Bamberg e. V. zu einem Gebetsraum für Frauen (ca. 57 m<sup>2</sup>) sowie Schulungs- und Verwaltungsräumen umgenutzt werden. Dort befinden sich auch die Sanitärräume, ein Büro und drei Aufenthaltsräume. Im Dachgeschoss sind drei Studierzimmer und zwei Schulungsräume vorgesehen. Zusätzlich wird in Leichtbauweise ein erdgeschossiger Anbau als Gebetsraum für Männer (ca. 112 m<sup>2</sup>) mit Flachdach errichtet.

Der Hauptgebetsraum für Männer wird nach Aussage des Kulturvereins und nach Vereinbarung im Mietvertrag mit nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig genutzt. Der Gebetsraum für Frauen wird von max. 30 Personen zeitgleich genutzt.

Nach Aussage des Deutsch-Arabischen Kulturvereins findet eine Nutzung der Räumlichkeiten vor allem an Freitagen und islamischen Feiertagen statt. Eine Nutzung an den anderen Wochentagen ist nur sporadisch vorgesehen.

### Größe des Bauvorhabens:

	Breite:	Länge:	Höhe:
Vorhandenes Gebäude:	9,56 m	30,62 m	7,00 m
Neuer Gebetsraum:	8,07 m	15,29 m	3,86 m

### Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang: 07.07.2020  
vollständig:

**Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB** *Außenbereich* (§ 35 BauGB)

Dargestellt ist eine Sonderbaufläche Bund für militärische Zwecke (Kaserne).

Teilplan Landschaftsplan:

Dargestellt ist ein Sondergebiet mit dem Nutzungsschwerpunkt Bund. Ferner ist die Fläche auch als Waldfläche dargestellt.

Das Vorhaben ist ein „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Das Vorhaben stellt eine Gemeinbedarfsnutzung dar. Es widerspricht damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Allerdings ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich als obsolet anzusehen, weil von der Stadt Bamberg hier nicht ernsthaft die Ansiedlung einer militärischen Nutzung angestrebt wird. Daher kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wobei bei nächster Gelegenheit der Flächennutzungsplan anzupassen ist.

Die Erschließung ist gesichert.

**Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:***Nachbarzustimmung:*  ja:  nein: wird noch nachgeholt  nicht erforderlich*Kfz – Stellplätze:*

erforderlich: 19 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 19

Nachweis auf Baugrundstück: 19

*Fahrradabstellplätze:*

erforderlich: 30 anrechenbar: 0 nachzuweisen: 30

Nachweis auf Baugrundstück: 30

*Kinderspielplatz:* nachgewiesen  nicht erforderlich  abzulösen*Barrierefreiheit:*  nicht erforderlich  nachgewiesen*Bußgeldverfahren wurde eingeleitet*  ja  nein**Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:**Staddenkmal:  ja  neinEinzeldenkmal:  ja  neinZustimmung der örtl. Denkmalpflege:  ja  nein  nicht erforderlichBLfD:  ja  nein  nicht erforderlich**Weitere Belange:**

Ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan ist noch vorzulegen.

Soweit immissionsschutzrechtlich oder naturschutzrechtlich Auflagen erforderlich sein sollten, werden diese in den Bescheid aufgenommen.

**II. Beschlussvorschlag:**

Der Konversions- und Sicherheitssenat stimmt der baurechtlichen Genehmigung zu.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)**

01 Lageplan

02 Grundrisse

03 Ansichten, Schnitte

**Verteiler:**